



Bürgerhaushalt 2015: Vorschläge sind bis 19. November möglich

Vorschläge und Ideen für den Bürger-Haushalt 2015 können Hallenserinnen und Hallenser noch bis einschließlich Mittwoch, **19. November 2014**, bei der Stadt einreichen. Dazu steht auch das Internetportal www.rechne-mit-halle.de zur Verfügung. Bislang wurden insgesamt 84 Vorschläge und Ideen für den Bürgerhaushalt eingereicht. Der Haushaltsentwurf für das Jahr 2015, der seit September 2014 auf der Plattform eingesehen werden kann, wurde bislang 63 Mal heruntergeladen. Im Oktober 2014 wurden 481 Besucher auf der Seite registriert. Vorschläge, die nach dem 19. November eingehen, werden bei den Beratungen zum nächsten Haushalt berücksichtigt. „Ideen können aber auch außerhalb der aktuellen Haushaltsberatungen umgesetzt werden. Das gilt, wenn sich aus ihnen Spareffekte ergeben, die ohne Stadtratsbeschluss durch die Stadtverwaltung umsetzbar sind“, erklärt Bürgermeister Egbert Geier. Weitere Informationen: www.rechne-mit-halle.de

Stadtarchiv öffnet zum „Antiquariatstag 2014“

Zum „Antiquariatstag 2014“ lädt das Stadtarchiv am Sonnabend, dem **22. November 2014**, in die Rathausstraße 1 ein. Freunde und Sammler bibliophiler Werke bieten von 10 bis 17 Uhr historische Bücher, Zeitschriften, Postkarten und Medaillen zum Kauf und Tausch an. Das Stadtarchiv zeigt zahlreiche Dubletten aus seiner Archivbibliothek, die ebenfalls erworben werden können. Dazu gehören unter anderem Publikationen der Burg Giebichenstein – Kunsthochschule Halle. Der Büschdorfer Ortschronist Norbert Richter stellt ab 15 Uhr den vierten Band der Broschüren-Reihe „Büschdorfer Geschichte“ vor. Der Eintritt zum „Antiquariatstag 2014“ ist frei.

Umweltkalender 2015 ist ab sofort erhältlich

Der Umweltkalender 2015 der Stadt Halle (Saale) kann ab sofort im Technischen Rathaus erworben werden. Die Publikation informiert über die Bergbaugeschichte verschiedener hallescher Stadtteile. Vorgestellt werden unter anderem der Kalksteinbruch in Nietleben, die Kiesgrube in Kröllwitz und der Steinbruch auf dem Galgenberg. Der Kalender enthält zudem den Schadstoffmobiltourenplan, einen Entsorgungsratgeber sowie wichtige Telefonnummern von Entsorgungsbetrieben in der Stadt. Der Kalender zum Preis von einem Euro ist auch in der Bürgerservicestelle im Rathaus und im Kundencenter der Stadtwerke in der Bornknechtstraße 5 erhältlich. Informationen erteilt das Dienstleistungszentrum Bürgerengagement unter der Telefonnummer: 0345 221 1115.

Halles Universität lädt zu Gründerwoche ein

Eine Gründerwoche bietet das Hochschulgründernetzwerk Sachsen-Anhalt Süd gemeinsam mit dem Univations Gründerservice an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom **17. bis 22. November 2014** an. Bei Workshops und in Rundtischgesprächen beurteilen Experten die Konzepte von Existenzgründerinnen und Existenzgründern. Eine Übersicht zum Programm der Gründerwoche und Informationen zur Anmeldung finden Interessierte unter www.univations.de/gruenderwoche.



„Barocke Rivalitäten“ liefern sich die Sopranistin Simone Kermes (links) und die Mezzosopranistin Vivica Genaux vom Ensemble „Capella Gabetta“. Die Sängerinnen schlüpfen im Rahmen der Konzertreihe „Händel im Herbst“ in die Rolle zweier berühmter Diven, die sich im Jahr 1727 einen Wettstreit auf der Bühne lieferten. Foto: Veranstalter

„Händel im Herbst“ erklingt in Halle

Händelpreisträgerin 2013/14 Magdalena Kožená ist Stargast der Konzertreihe

Die Veranstaltungen der Konzertreihe „Händel im Herbst“ ergänzen seit dem vergangenen Jahr das Angebot der Händel-Festspiele über den traditionellen Termin im Mai und Juni hinaus. Vom **21. bis 23. November 2014** sorgt das Barockmusikfestival mit zwei international besetzten Konzerten und der Wiederaufnahme der Händel-Opernproduktion „Arminio“ für die Einstimmung auf die Händel-Festspiele im Juni 2015.

Stargast ist die Mezzosopranistin Magdalena Kožená, die am **23. November 2014** in der Konzerthalle Ulrichskirche auftritt. Anschließend übergibt Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand den „Händel-Preis der Stadt Halle“, vergeben durch die Stiftung Händel-Haus 2013/14“. Kožená bekommt die Auszeichnung für ihre herausragenden Händel-Interpretationen. Magdalena Kožená erhielt vor dem Händelpreis bereits zahlreiche Auszeichnungen, darunter den ECHO Klassik 2000 und den Grammophon Award 2001 sowie 2004. Die renommierte Künstlerin aus dem tschechischen Brno ist seit 2008 mit dem Dirigenten Sir Simon Rattle verheiratet, der am Dienstag, dem 11. November, mit den Berliner Philharmonikern in der Georg-Friedrich-Händel-Halle anlässlich des 25. Jahrestages des Mauerfalls gastiert hat. Die Oper „Arminio“ bildet den Auftakt von „Händel im Herbst“. Das Händelfestspielorchester Halle führt das Werk unter der musikalischen Leitung von Bernhard Forck am Freitag, dem **21. November**, 19.30 Uhr, in der Oper Halle in italienischer Sprache auf. „Barocke Rivalitäten: Cuzzoni versus Bordonni“ werden am Samstag, dem **22. November 2014**, um 19.30 Uhr in der Konzerthalle Ulrichskirche ausgetragen. Einen „barocken Zickenkrieg“ spielen die Sängerinnen Simone Kermes, Vivica Genaux und das Barockensemble „Cappella Gabetta“ nach: die Rivalität zwischen der Sopranistin Francesca Cuzzoni und ihrer Mezzo-Kollegin Faustina Bordonni, zwei berühmte Sängerinnen ihrer Zeit.



Magdalena Kožená

Foto: Veranstalter

Georg Friedrich Händel hatte sie für die „Royal Academy of Music“ in London engagiert. Der Komponist glaubte, einen echten Coup gelandet zu haben. Doch es kam zum Eklat: Nicht nur die Fans der beiden, um die Gunst des Publikums bemühten Diven, gerieten aneinander, auch die Künstlerinnen gingen aufeinander los. Sie beschimpften sich wechselseitig, zogen einander an den Haaren und prügelten sich. Mit einer guten Portion Ironie und Augenzwinkern schlüpfen die Leipzigerin Kermes und die aus Alaska stammende Genaux in die Rolle ihrer Vorgängerinnen. Informationen zur Konzertreihe gibt es unter: www.haendelfestspiele-halle.de

Programm

Freitag, 21. November 2014

„Arminio“, Oper von Georg Friedrich Händel
19.30 Uhr, Oper Halle
Musikalische Leitung: Bernhard Forck
Regie: Nigel Lowery, Händelfestspielorchester Halle

Samstag, 22. November 2014

„Goethe- Seine Poesie ist musikalisch“
15 Uhr, Händel-Haus
Führung durch die Ausstellung „Zum 200. Todestag von Johann Friedrich Reichardt“
mit Dr. Konstanze Musketa

„Barocke Rivalitäten“

19.30 Uhr, Konzerthalle Ulrichskirche
Cuzzoni versus Bordonni
Musikalische Leitung: Andrés Gabetta
Simone Kermes (Sopran), Vivica Genaux (Mezzosopran), Ensemble „Cappella Gabetta“

Sonntag, 23. November 2014

„Focus Bohlenstube“
11.00 Uhr, Händel-Haus, Bohlenstube
Sergey Malov (Geige, Bratsche, Violoncello da spalla)

„Festkonzert mit Magdalena Kožená und Preisverleihung“

19.30 Uhr, Konzerthalle Ulrichskirche
La Cetra Barockorchester Basel
Musikalische Leitung: Andrea Marcon
Solistin: Magdalena Kožená

Halle (Saale) hat weltweit sieben Städtepartnerschaften

Städtische Gremien diskutieren neue Konzeption - Broschüre stellt Initiativen und Vereine vor

Die Stadt Halle (Saale) will die Zusammenarbeit mit ihren Partnerstädten und den Vereinen zur Pflege der Partnerschaften stärken und nach Schwerpunkten neu ausrichten. Gegenwärtig unterhält die Stadt vertragliche Partnerschaften mit den europäischen Städten Oulu, Linz, Grenoble, Karlsruhe und Ufa. Weitere Verbindungen bestehen in das chinesische Jiaxing und nach Savannah in den USA.



Städtefreundschaften unterhält Halle (Saale) mit Hildesheim und Coimbra in Portugal. Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand: „Die Ausrichtung der Zusammenarbeit soll sich an den zentralen Standortfaktoren Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur orientieren.“ Die von der Stadtverwaltung erarbeitete „Konzeption zu Städtepartnerschaften und -freundschaften“, die gegenwärtig in den Gremien des Stadtrates diskutiert wird, enthält Vorschläge zu den Schwerpunkten der künftigen Zusammenarbeit. Dazu gehören Bürgerreisen, Jugendaustausche, gemeinsame Wissenschafts- und Kulturprojekte ebenso wie Kooperationen im Rahmen der Berufsausbildung. Diese Vorschläge sollen fortlaufend aktualisiert, diskutiert und umgesetzt werden. In seiner Sitzung am **26. November 2014** wird der Stadtrat über die Konzeption abstimmen. „Städtepartnerschaften sind vor allem auf das freiwillige Engagement der Bürgerinnen und Bürger sowie deren Zusammenarbeit mit lokalen Behörden und Vereinen

angewiesen. Sie sind daher sowohl Zeichen als auch Anregung einer aktiven Bürgerbeteiligung“, sagt Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand. Die neue Broschüre „Partner Städte Begegnungen“, die Halles Partnerstädte sowie Partnerschaftsvereine und -initiativen vorstellt, mache dies besonders deutlich.

Die Broschüre „Partner Städte Begegnungen“ stellt Halles Partnerstädte sowie Vereine und Initiativen vor. Foto: Thomas Ziegler

Ansprechpartner für Städtepartnerschaften ist das Team Repräsentation, Sebastian Sell-Römer, Telefon: 0345/221 4110. Die Broschüre „Partner Städte Begegnungen“ kann auf www.halle.de heruntergeladen werden.

AMTSBLATT

Lesen Sie in dieser Ausgabe

Weltdiabetes-Tag 2014 Amtsärztin im Interview	Seite 2
Zwischen Saale und Sambesi Eine Laterna Magica im Stadtmuseum	Seite 2
„Wo sie ruhen“ Smartphone App zum Stadtgottesacker	Seite 2
Große Bauprojekte Investitionen stärken die Stadt	Seite 3
Positionen Aus den Fraktionen des Stadtrates	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Halle (Saale)	ab Seite 5

„Literatur im Volkspark“ geht in die zweite Runde

Die im Frühjahr 2014 begonnene Lesereihe „Literatur im Volkspark“ wird in der kommenden Woche fortgesetzt. Die zweite Veranstaltung findet von Montag, 17. November, bis Freitag, 23. November 2014, im Großen Saal des Volksparkes, Schleifweg 8a, statt. An den ersten vier Abenden stellen jeweils ab 20 Uhr Autorinnen und Autoren ihre Werke vor. Anschließend sind moderierte Gesprächsrunden geplant. Den Auftakt macht am 17. November der Gewinner des diesjährigen „Preises der Leipziger Buchmesse“ Saša Stanišić. Er liest aus seinem Roman „Vor dem Fest“. Monika Maron stellt am 18. November ihren Roman „Zwischenspiel“ vor. „Wir haben Raketen gelangt“ heißt der Roman, mit dem sich Karen Köhler am 21. November präsentiert. „Große Liebe“ nennt Navid Kermani seinen jüngsten Roman, aus dem er am 22. November liest. Zum Abschluss von „Literatur im Volkspark“ stellt die hallesche Stadtschreiberin Juliane Blech am 23. November um 15 Uhr Kindergedichte und Familiengeschichten „Aus dem Tagebuch einer Eintagsfliege“ vor. Die Lesereihe wird von der Stadt Halle (Saale), der Burg Giebichenstein – Kunsthochschule Halle, dem Verein Volkspark und dem Designhaus Halle veranstaltet. Der Eintritt zu den Abendveranstaltungen kostet fünf Euro. Die Lesung mit Juliane Blech ist frei.

Smartphone-App informiert über Halles Stadtgottesacker

Eine neue Smartphone-App, ein Programm für mobile Geräte, informiert über den historisch bedeutsamen halleschen Stadtgottesacker. Die App ist Teil des Projektes „Wo sie ruhen“ der Stiftung Historische Kirchhöfe und Friedhöfe in Berlin-Brandenburg, das aus Mitteln des Bundes finanziert wird. Sie stellt neben Biografien auch Wissenswerte über die architektonische und kunsthistorische Bedeutung der Grabanlagen bereit. Der Stadtgottesacker ist eine von 37 Anlagen aus 16 Bundesländern, die im Projekt vorgestellt werden. Die App soll an die Wahrung und Erhaltung des kulturellen Erbes erinnern.

Franckesche Stiftungen auf dem Weg zum Weltkulturerbe

Der Antrag der Franckeschen Stiftungen zu Halle auf Aufnahme in das Unesco-Welterbe hat die formelle Prüfung bestanden. Diese Prüfung ist Voraussetzung dafür, dass die Einrichtung ihren Antrag einreichen darf. Damit sind die Franckeschen Stiftungen in eine neue Phase des Antragsprozesses eingetreten: Am 16. Dezember 2014 wird der Antrag der Landesregierung in Magdeburg übergeben. Von dort aus wird er über die Kultusministerkonferenz Anfang des Jahres 2015 an das Welterbezentrums in Paris zur Begutachtung weitergeleitet.

Die Stadt gratuliert

Eiserne Hochzeit

Ihren 65. Hochzeitstag feiern am 12.11. Frieda und Fritz Kitschke und am 26.11. Liane und Kurt Adam sowie Gisela und Rolf Krüger.

Diamantene Hochzeit

Den 60. Hochzeitstag feiern am 13.11. Erna und Otto Illgenstein sowie Lianne und Lothar Post, am 20.11. Renate und Heinz Fingas, Gisela und Werner Liepelt sowie Ursula-Margaret und Joachim Seifarth und am 27.11. Margot und Werner Berger, Margot und Eberhard Kuhn, Gudrun und Hans-Joachim Fritz sowie Linda und Fritz Meißner.

Goldene Hochzeit

50 Jahre Ehe feiern am 14.11. Gudrun und Günter Hnyk, Grit und Manfred Röser, Christel und Werner Ast, Heidemarie und Klaus Franke, Monika und Hans-Jürgen Schöppe, Ingrid und Hans Jaksik sowie Anneliese und Norbert Merbach, am 21.11. Edelgard und Werner Sieber sowie Erika und Manfred Mohr und am 26.11. Inge und Armin Seidel.

Geburtstage

Ihren 100. Geburtstag feiert am 24.11. Hedwig Michelfelder.

95 Jahre alt werden am 13.11. Rosa Otto, am 17.11. Willi Scholz, am 19.11. Erich Berger, am 20.11. Ursula Schubert, am 22.11. Hildegard Lorenz, am 23.11. Rose Farsbutter und Irmgard Ohlrich sowie am 25.11. Edeltraut Käding.

Den 90. Geburtstag feiern am 15.11. Herta Schulze und Hiltrud Pradel, am 16.11. Reinhard Wolf und Lisa Taubert, am 17.11. Martha Matthes, am 19.11. Margot Greger und Elfriede Walther, am 20.11. Horst Mehling, Ursula Tarlatt, Waltraut Grobe, Johanna Kramkowski, Anita Müller, Irmgard Kauka und Luise Gründler, am 22.11. Margarete Scholz, Margot Rockmann und Katharina Spletstößer, am 24.11. Margot Jührich, am 26.11. Luzi Kopf und Eva Krüger sowie am 27.11. Werner Henze.

Allen Jubilaren herzliche Glückwünsche!

Halles Sparkassen-Eisdom lädt zum Schlittschuhlaufen ein



Der Sparkassen-Eisdom in der Selkestraße 1 ist jetzt auch für das öffentliche Eislaufen geöffnet. Täglich kann von 10 bis 12 Uhr gelaufen werden. Montag, Freitag und Samstag ist das Laufen von 15 bis 17 Uhr möglich. In den Abendstunden werden folgende Zeiten angeboten: montags von 19 bis 20.30 Uhr, dienstags von 20 bis 22 Uhr, donnerstags von 19 bis 21 Uhr und samstags von 19 bis 22 Uhr. Der Eintritt kostet 6 Euro für Erwachsene, Kinder zahlen 4 Euro und Auszubildende 4,50 Euro. Foto: privat

Gemeinsam gegen eine Volkskrankheit

Weltdiabetes-Tag 2014: Interview mit der Amtsärztin der Stadt Halle (Saale)

Über sechs Millionen Menschen leben in Deutschland mit der Diagnose „Diabetes mellitus“, einer chronischen Stoffwechselerkrankung. Am Freitag, dem 14. November 2014, findet der weltweite Diabetes-Tag statt, der auf die Krankheit aufmerksam machen soll. Er steht unter dem Motto „Gesundes Leben mit Diabetes“. Der Tag ist neben dem Welt-AIDS-Tag der zweite offizielle Tag der Vereinten Nationen, der einer Krankheit gewidmet ist. „Viele sind sich der Bedeutung einer Diabeteserkrankung und deren Folgen nicht bewusst“, sagt Dr. Christine Gröger. Das Amtsblatt sprach mit der Amtsärztin der Stadt Halle (Saale) über Ursachen und Vorsorgemöglichkeiten.

Amtsblatt: Welche Symptome sind erste Hinweise auf eine Erkrankung?

Dr. Gröger: Diabetes kann lange Zeit symptomfrei verlaufen, erst ab einer kritischen Erhöhung des Blutzuckers macht sich die Erkrankung bemerkbar. Symptome sind Müdigkeit, Antriebsarmut, Kraftlosigkeit, Juckreiz, Gewichtsverlust und Durst. Weiterhin können die Überschreitung der üblichen Urinmenge, Sehstörungen, Entzündungsreaktion der Haut, Wundheilungsstörungen und ein geschwächtes Immunsystem auftreten.

Amtsblatt: Wie sollten Betroffene mit der Erkrankung umgehen?

Dr. Gröger: Für Menschen mit Diabetes ist ein ähnlicher Alltag wie für Menschen ohne Diabeteserkrankung möglich. In der Regel wird Insulin gespritzt. Es wird

empfohlen, möglichst zur selben Tageszeit an jeweils verschiedenen Stellen entweder immer am Bauch oder immer in den Oberschenkel zu injizieren. Bei gut eingestelltem Diabetes ist ein ganz normales Berufsleben möglich. Eine gesunde Ernährung und Sport können helfen, die Erkrankung zu behandeln.

Amtsblatt: Wie kann das persönliche Risiko an Diabetes zu erkranken, verringert werden?

Dr. Gröger: Die Entstehung eines Typ-2-Diabetes lässt sich durch eine gesunde Lebensweise hinauszögern oder sogar ganz verhindern. Bewusste Ernährung und Bewegung sind dabei sehr wichtig. Deshalb meine Tipps: Achten Sie auf Gewicht und Taillenumfang, da es einen direkten Zusammenhang zwischen Bauchfett und Diabetes-Risiko gibt. Bewegen Sie sich regelmäßig. Bevorzugen Sie Lebensmittel mit einem hohen Vollkornanteil. Verzichten Sie öfters auf Rind-, Schweine-, Kalb- oder Lammfleisch. Werden oder bleiben Sie Nichtraucher!

Amtsblatt: Welche Angebote macht die Stadt Halle (Saale) für an Diabetes Erkrankte?

Dr. Gröger: Die Stadt Halle bietet Beratungen zu den Themen Ernährung, Sport und Gesundheitsrisiken an. Bei Schuluntersuchungen zur Einschulung, in der dritten und in der sechsten Klasse achten unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf kritische Anzeichen für Diabetes sowie verschiedene andere Erkrankungen. Sie stehen darüber hinaus nach telefonischer Vereinbarung auch für individuelle Beratungen zum Diabetes zur Verfügung.

Patiententag

Die zentrale Veranstaltung zum Weltdiabetes-Tag 2014 findet am 23. November 2014 von 10 bis 16 Uhr im Congress Centrum Leipzig, Messeallee 1, in 04356 Leipzig statt. Angeboten werden Vorträge, Diskussionsrunden und Beratungen zu Therapien, Selbsthilfe und Folgeerkrankungen.

Beratung

Beratungen zum Thema Diabetes können bei Bedarf im Fachbereich Gesundheit der Stadt Halle (Saale) vereinbart werden. Die Ansprechpartner sind unter der Telefonnummer 0345 221 3221 erreichbar. Darüber hinaus bieten Krankenkassen und Hausärzte Informationen und Hilfe zur Erkrankung an. Ausführliche Informationen gibt es unter www.diabetes-deutschland.de

Krankheitstypen

Typ-1-Diabetes ist eine Autoimmunerkrankung. Das Abwehrsystem des Körpers zerstört die Insulin produzierenden Zellen in der Bauchspeicheldrüse. Wer Typ-1-Diabetes hat, muss von Geburt an Insulin spritzen.

Typ-2-Diabetes ist eine Erkrankung, bei der die Körperzellen eine Insulinresistenz entwickeln. Der Blutzucker steigt an und muss reguliert werden.

Zwischen Saale und Sambesi

Laterna Magica zeigt Bilder einer Missionsexpedition nach Ostafrika Amtsblattserie: Museale Sachzeugen im Blick, Teil 63

Am 11. Mai 1891 bricht der Missionar Alexander Merensky (1837 bis 1918) aus Berlin auf. Sein Ziel: das Hochland Ostafrikas, das dem Deutschen Reich als Kolonie angehöre. Merensky ist Superintendent der „Berliner Missionsgesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Heiden“ (heute: Berliner Missionswerk). In diesem Sommer ist er mit einer Auswahl an Missionaren, Übersetzern und Handwerkern unterwegs – den Sambesi-Fluss hinauf, vorbei an holländischen Missionsstationen bis auf den (heutigen) Malawisee, dann zu Fuß ins Hochland des sogenannten Deutsch-Kondelandes. Dort sollen möglichst viele Missionsstationen errichtet werden. Mit im Gepäck: Kamera und Fotoplatten – schließlich sollte die Reise nicht nur dokumentiert werden, man brauchte auch Anschauungsmaterial für die Missionsveranstaltungen im Heimatland.

Aus dem heutigen Tansania über den Sambesi und durch Südafrika haben die Fotoplatten trotz aller widriger Umstände und Beschwerden ihren Weg in die Stadt Halle (Saale) gefunden. Genauer gesagt, in das alte Pfarrhaus Mötzlich, wo sie als Teil einer Lichtbildreihe mit zugehörigem Vortrag zusammen mit einer Laterna Magica auf dem Dachboden entdeckt wurde. Der Besitzer übergab die Exponate im

Jahr 2008 an das Stadtmuseum Halle. Der Projektor und die Bilder fanden ihren Platz in der neuen Dauerausstellung. Die aufgefundenen Aufnahmen zeigen Menschen der besuchten Regionen beim Fischen, Essen und Jagen. Solche Fotoserien wurden mit der Laterna Magica an die Wand projiziert und waren sowohl bei den Missionaren als auch beim Publikum sehr beliebt. Die Laterna Magica konnte farbige Bilder darstellen und machte die Berichterstattung von „Missionserfolgen“ wirkungsvoller. Man warb mit ihnen um neue Anhänger, Unterstützer und Geldgeber. Gleichzeitig erlaubten sie den „Daheimgebliebenen“ die Abenteuer der Missionare nachzuerleben und gedanklich in ferne Länder zu reisen. So gab es in Mötzlich um 1900 wohl gesellige Abende im Pfarrhaus, unterhaltene Missionsfeste und Veranstaltungen mit Bildung, Werbung und Unterhaltung durch Glasplatten mit Motiven aus Ostafrika. Darüber hinaus entwickelte sich die Laterna magica im 19. Jahrhundert regelrecht zum Massenmedium, das auch für die Volksbildung und Erziehung eingesetzt wurde.



Laterna Magica aus dem Stadtmuseum. Foto: Thomas Ziegler

Text: Manon Möller

Herausgeber: Stadt Halle (Saale),
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich: Drago Bock, Pressesprecher
Telefon: 0345 221 41 23, Telefax: 0345 221 40 27
Internet: www.halle.de

Redaktion: Michael Roch (Ltg), Telefon: 0345 221 41 28,

Redaktion: Amtsblatt, Büro des Oberbürgermeisters,
06108 Halle (Saale), Marktplatz 1,
E-Mail: amtsblatt@halle.de
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 5. November 2014
Die nächste Ausgabe erscheint am 28. November 2014.

Redaktionsschluss: 19. November 2014

Verlag: Mitteldeutsches Druck- und Verlagshaus GmbH
& Co. KG, Delitzscher Str. 65, 06112 Halle (Saale)
Telefon: 0345 565 0, Telefax: 0345 565 23 60
Geschäftsführer: Bernd Preuß und Tilo Schelsky

Anzeigenleitung: Andreas Herudek
Telefon: 0345 565 21 16;
E-Mail: anzeigen.amtsblatt@mz-web.de

Vertrieb: MZZ - Mitteldeutsche Zeitungszustell-Gesellschaft mbH, Delitzscher Str. 65, 06112 Halle (Saale)
Telefon: 0345 565 20 21

Druck: Aroprint Druck- und Verlagshaus GmbH
Hallesche Landstraße 111, 06406 Bernburg
Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich 14-täglich.

Auflage: 123.000 Exemplare
Der Abonnementspreis beträgt jährlich 55 Euro zzgl. MwSt. ohne Versandkosten innerhalb der Stadt Halle (Saale). Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Privathaushalte erhalten eine kostenlose Briefkastenwurfsendung.

Zustellreklamationshotline:
E-Mail: amtsblatt@halle.de
Telefon: 0345 221 41 24, Telefax: 0345 221 41 27



Blick von der Berliner Brücke: Die Deutsche Bahn baut in Halle (Saale) einen der modernsten Bahn-Knotenpunkte Europas. Bis zum Jahr 2017 entsteht eine neue Zugbildungsanlage. Gleise, Oberleitungen, Brücken, Stellwerke und Bahnsteige werden saniert. Der Umbau schließt den Anschluss an die ICE-Trasse Berlin-München ein. Von Berlin über Halle (Saale) nach München werden künftig weniger als 3,45 Stunden Reisezeit benötigt.



eBay Enterprise baut im Star Park an der Autobahn 14 ein Logistikzentrum. 300 Arbeitsplätze sollen entstehen. Die Eröffnung ist für Mai 2015 geplant.

Bauprojekte stärken Wirtschaftsstandort Halle

In der Stadt wird in den nächsten Jahren kräftig investiert

Zahlreiche Bauvorhaben verändern die Stadt Halle (Saale) in den nächsten Jahren nachhaltig und stellen sie sehr gut auf im Wettbewerb der Standorte. Mehr als 1,5 Milliarden Euro werden investiert. „Es wird mit großer Kraft am Stadtbild und an der Infrastruktur der Zukunft gebaut“, erklärt Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand und ergänzt: „Güterbahnhof, Steintor, Rannischer Platz, Geistes- und Sozialwissenschaftliches Zentrum der Martin-Luther-Universität – Großprojekte wie diese steigern die Attraktivität unserer Stadt und machen sie für weitere Investoren interessant.“

In das größte Vorhaben investiert die Deutsche Bahn: Rund 700 Millionen Euro fließen in den Ausbau des Bahnknotens Halle. Der alte Rangier- und Güterbahnhof wird zu einer der modernsten Zugbildungsanlagen Europas. Halle wird zudem an die ICE-Strecke Berlin-München angebunden, ein Streckennetz, das deutsche und europäische Metropolen verbindet. Mit dem Umbau des Rannischen Platzes und des Steintor-Areals geht das „Stadtbahnprogramm 2025“ in seine zweite Etappe. Rund 221 Millionen Euro sind für die Erneuerung und Umgestaltung dieser Verkehrsknotenpunkte vorgesehen. „An den Entscheidungs-

prozessen rund um diese prägenden Bauvorhaben hat die Stadt die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig beteiligt“, erläutert Dr. Bernd Wiegand. Hinzu kommen Bauprojekte, die mit Fluthilfemitteln des Landes geplant werden. Für die Sanierung des Mitteldeutschen Multimediazentrums und den Neubau des Leistungszentrums des Halleschen Fußball-Clubs auf der Silberhöhe zum Beispiel hat beziehungsweise wird die Stadt rund 30 Millionen Euro aus dem Fluthilfefonds des Landes beantragen. Investiert wird 2014 und 2015 auch in den dringend erforderlichen Hochwasserschutz. Das Land Sachsen-Anhalt stellt für die circa 1,4 Kilometer lange neue Deichanlage entlang der Halle-Saale-Schleife rund 3,5 Millionen Euro zur Verfügung – die Bauarbeiten haben begonnen.

„Eine besonderer wirtschaftlicher Erfolg ist die Ansiedlung von eBay Enterprise“, sagt Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand. Das US-amerikanische Unternehmen investiert zunächst 30 Millionen Euro in den Bau eines neuen, hochmodernen Logistikzentrums. Für diese Ansiedlung hat der Immobilienkonzern Goodman eine 28000 Quadratmeter große Fläche im Gewerbegebiet Star Park an der verkehrsgünstigen A 14 erworben.



Am neuen Gimritzer Damm haben die Tiefbauarbeiten für die ersten 400 Meter der Anlage begonnen.



Die Gebäude des Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Zentrums am Steintor werden im Februar 2015 bezogen. Der Neubau kostet 52 Millionen Euro.



Seit Anfang Oktober 2014 ist der Rannische Platz eine Großbaustelle. Der Verkehrsknoten mit seinen sieben einmündenden Straßen wird im Rahmen des Stadtbahnprogramms bis zum Herbst 2015 neu gestaltet. Neben den Gleisanlagen werden auch alle Ver- und Entsorgungsleitungen erneuert.

Fotos (5): Thomas Ziegler

SPD-Fraktion

Hohes Armutsrisiko für Kinder in Halle

Im Rahmen der Familienberichterstattung erstellt die Stadt im Drei-Jahres-Rhythmus einen Bericht zur Kinderarmut. Bei kritischer Sichtung lassen sich drei wesentliche Dinge feststellen: Das Armutsrisiko für Kinder in Halle ist unverändert hoch. Die bisherigen Maßnahmen führten zu keiner Entschärfung der Situation. Eine Intensivierung des Maßnahmenplanes ist nicht zu erkennen.

Es gibt ein gravierendes Missverhältnis zwischen den Problemen und den für ihre Bekämpfung bereitgestellten, finanziellen Ressourcen. Während in Halle ca. 33% aller unter 15-Jährigen in einer so-

genannten Bedarfsgemeinschaft und somit in einer Situation des Mangels leben, liegen die städtischen Ausgaben z. B. im Bereich der Jugend- und Jugendsozialarbeit auf historisch niedrigem Niveau: So nimmt die Stadt Halle regelmäßig an einem Benchmarking für Hilfen zur Erziehung (HzE) teil. Ziel ist es, die Ausgaben für HzE-Maßnahmen, die in Halle ausgesprochen hoch sind, gut zu steuern. Für den präventiven Teil der HzE zeigt sich allerdings: Chemnitz, Darmstadt und viele andere Vergleichsstädte investieren zwischen 83 und 176 Euro pro unter 21-jährigem Einwohner in die

freie Jugendhilfe. Halle liegt bei exakt 33 Euro. Zusätzlich muss man sich in Kürze dem Wegfall von Fördermitteln im Bereich der Schulsozialarbeit stellen. Dabei sind diese Akteure unverzichtbar für die Prävention und Intervention in der Schule – dem Ort, an dem Kinder und Jugendliche den Großteil ihres Alltags verbringen.

Zum Teil sind die Alltagsprobleme aber noch sehr viel plastischer als die genannten Zahlen. Viele KiTa-Kinder in Halle erhalten nicht einmal ein warmes Mittagessen, weil die Eltern die Gebühren hierfür nicht bezahlen können. Diesem

Umstand wollten wir bereits in der vergangenen Wahlperiode begegnen. Jedem Kind sollte die Einnahme eines kostenlosen Mittagessens ermöglicht werden. Vor dem Hintergrund des Konsolidierungszwangs wurde unser Versuch jedoch vom Landesverwaltungsamt gestoppt. Der Sparzwang darf uns nicht daran hindern, unsere Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen dieser Stadt wahrzunehmen. Ein erster Schritt wäre die Sicherung der Schulsozialarbeit auch für die kommenden Schuljahre sowie eine Erhöhung der Mittel für die freie Jugendarbeit.

Kontakt
SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) Fraktionsvorsitzender: Johannes Krause Geschäftsstelle: Stadthaus, Marktplatz 2 Zimmer 316, 06108 Halle (Saale) Telefon: (0345) 221 30 51 Telefax: (0345) 221 30 61 E-Mail: spd.fraktion@halle.de Web: www.spd-fraktion-halle.de Sprechzeiten: Mo–Do: 9–12 Uhr, 13–16 Uhr Fr: 9–12 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung

CDU/FDP Fraktion

Schwarze Null – aber das reicht nicht!

Durchaus originell brachte die Verwaltung am 24.09.2014 den Haushaltsentwurf in den Stadtrat ein. Das originelle bestand darin, dass die Beigeordneten jeweils den Teil für ihren Geschäftsbereich selbst vorstellten. Das ist wirklich ungewöhnlich.

Richtig witzig, wenn auch nicht gerade zum Lachen, ist dabei der Umstand, dass keiner der Beigeordneten wirklich seinen eigenen Entwurf vorstellte, sondern das, was Oberbürgermeister und Kämmerer daraus gemacht hatten – offenbar nach der Rasenmähermethode.

Anschließend erfolgte die Verweisung zur Beratung in den Ausschüssen. Zuvor aber gab der Finanzbeigeordnete uns noch mit auf den

Weg, dass die „schwarze Null“ auch nach den Beratungen Bestand haben müsse.

Gerne würden wir ihm diesen Wunsch erfüllen. Aber bereits erste Befassungen verstärken unsere Vermutungen, dass dies sehr schwierig werden wird.

In den Bereichen Grünflächen und Spielplätze soll abermals kräftig gekürzt werden. Ist die Spielflächenkonzeption aus 2013 bereits Makulatur? Das bereits in den letzten Jahren stark gebeutelte Konservatorium soll ebenso kräftig weiter gekürzt werden wie die traditionell chronisch unterfinanzierte Straßenerhaltung. Und das sind nur einige Beispiele neuralgischer Punkte.

Und wieder gibt es keine Aussagen dazu, welche Prioritätensetzung und inhaltliche Zielausrichtung, über die schwarze Null hinaus, mit dem Haushalt verbunden sein soll. Welches Konzept weist in die Zukunft? Die Verwaltungseinheit, die sich konzentriert und zielstrebig mit der Haushaltskonsolidierung beschäftigen sollte – und dies, mehr oder weniger erfolgreich, bis vor zwei Jahren auch getan hat – wurde schon einmal wegrationalisiert. Erst vor einem Jahr hatte der Stadtrat beschlossen, drei qualifizierte Betriebswirte einzustellen, die dieses Thema verstärkt vorantreiben helfen sollten. An zentraler Stelle sucht man diese jetzt aber vergebens; sie

sind wohl in den Tiefen der Verwaltung verschwunden. Im Büro des OB soll das Personal weiter aufwachsen.

Ein ausgeglichener Haushalt ist nicht nur gesetzlich vorgeschrieben, er ist aus naheliegenden Gründen selbstverständlich auch erstrebenswert. Denn die „schwarze Null“ von der hier immer die Rede ist, bedeutet, dass im sog. Ergebnisplan keine neuen Schulden entstehen.

Neue Schulden sind aber trotzdem vorgesehen, und zwar im sog. Finanzplan; in Höhe von ca. 40 Mio. Euro!

Die Haushaltsberatungen werden in diesem Jahr einmal mehr sehr, sehr spannend werden.

Kontakt
CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) Fraktionsvorsitzender: Bernhard Bönnisch V.i.S.d.P. Geschäftsstelle: Schmeerstraße 1 06108 Halle (Saale) Telefon: (0345) 221 3054 Telefax: (0345) 221 3064 E-Mail: cdu.fdp@halle.de Web: www.cdu-fdp-halle.de

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Decke ist zu kurz

Wo auch immer man an der Haushaltsdecke für das Jahr 2015 zieht, die Decke ist zu kurz, um eine verantwortliche Stadtpolitik zu gewährleisten. Insbesondere im sogenannten Ergebnishaushalt – hier sind die erwarteten Erträge und Aufwendungen enthalten, die jährlich erforderlich sind, um die laufenden Aufgaben zu erfüllen und die Einrichtungen der Stadt unterhalten und bewirtschaften zu können – sollen wir Stadträtinnen und Stadträte nach den Vorstellungen des Haushaltsentwurfs zum Teil drastische Kürzungen beschließen. Besonders ernüchternd ist dabei, dass es wiederum viele Reduzierungen gibt, die dem Rasenmäherprinzip folgen.

Wir vermissen dabei gestalterische Schwerpunkte und vor allem eine vorausgegangene Aufgabenkritik. Außerdem sind Haushaltsstellen unrealistisch niedrig und dienen einzig dazu, auf dem Papier einen Haushaltsausgleich zu erreichen. So sind insbesondere im Bereich der Pflichtleistungen wie den Hilfen zur Erziehung und der Finanzierung der Kindertagesstätten die Ansätze trotz steigenden Bedarfs viel zu niedrig. Gekürzt wird in erheblichem Maße bei der Instandhaltung städtischer Schulgebäude und Sportanlagen. Auch für die Integration der Asylbewerberinnen und -bewerber sind keine ausreichenden Mittel vorgesehen und Kostenübernah-

men durch das Land nicht absehbar. Darüber hinaus soll vor allem im Bereich der freiwilligen Leistungen gekürzt werden, so bei der Schulsozialarbeit, der vorsorgenden Jugendhilfe, der Kulturförderung und der Pflege von Grünanlagen. Auch für gesonderte Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut in der Stadt ist 2015 kein Geld eingeplant. Das können wir so nicht mittragen! Insbesondere die zu geringen Haushaltsansätze in den Bereichen Kulturförderung, Kinderarmutsbekämpfung sowie der Unterhaltung von Schulbauten, Stadtgrün und Spielplätzen werden wir in den Haushaltsberatungen thematisieren. Darüber hinaus setzen wir uns für ei-

nen Zuschuss zur Finanzierung notwendiger Maßnahmen zur Stadtbadsanierung ein.

Auch der Blick in das vorgeschlagene Investitionsprogramm für die nächsten Jahre zeigt, dass außerhalb der zahlreichen Projekte zur Beseitigung der Hochwasserschäden in vielen Bereichen mit den verfügbaren Mitteln kaum Investitionen möglich sind. Die Schwerpunktsetzung im Bereich der schulischen Bildungseinrichtungen begrüßen wir, allerdings fehlen uns beispielweise Projekte im Bereich des Fuß- und Radverkehrs oder beim Neubau und der Sanierung von Spielplätzen. Hier setzen wir uns für geänderte Prioritäten ein.

Kontakt
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktionsvorsitzende: Dr. Inés Brock Geschäftsstelle: Stadthaus, Marktplatz 2 Zimmer 109, 06108 Halle (Saale) Telefon: (0345) 221 3057 Telefax: (0345) 221 3068 E-Mail: gruene-fraktion@halle.de Web: www.gruene-fraktion-halle.de Sprechzeiten: Mo, Di, Do: 10–17 Uhr Mi, Fr: 10–14 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung

Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI

Städtebaumittel für bessere Spielplätze

Städtebaumittel sind eine gute Sache. Mit ihnen wird es möglich, Baumaßnahmen durchzuführen bzw. Modernisierungs- sowie Instandsetzungsmaßnahmen an wichtigen Objekten der Stadt Halle (Saale) zu finanzieren. Mit dem Beschluss in der Stadtratsitzung im Oktober wurden so u. a. Mittel beantragt für das Sanierungsgebiet „Historischer Altstadt kern“. Es beinhaltet die Sanierung der Schulstraße, der Barfüßerstraße, der Großen Ulrichstraße, aber auch die Sanierung des Jenastifts. Ebenso sind Mittel für Halle-Neustadt eingeplant, welche der Sanierung des Stadions, von Spielplätzen und des Peißnitzhauses dienen sollen.

Für Projekte des Stadtumbaus – südliche Innenstadt, Südstadt, Heide-Nord und Silberhöhe – sind ebenfalls Mittel geplant. Und Gelder sollen für den Bau der Brücke in der Franz-Schubert-Straße eingesetzt werden. Bei zuletzt genanntem Projekt geht es um eine Fördersumme von 2.747.000 Euro, davon 915.700 Euro Eigenmittel der Stadt. Unsere Fraktion hatte mit ihrem Änderungsantrag beabsichtigt, die geplanten Fördermittel und die entsprechenden Eigenmittel im Jahr 2015 ff. nicht für diese Brücke zu berücksichtigen, sondern sie für die Instandsetzung und Sanierung von Spielplätzen einzusetzen. Wir folgen dem Argument, dass die ge-

plante Brücke eine besondere Bedeutung in der Stadtentwicklung übernimmt. Aber ist deren Errichtung wirklich unbedingt zum jetzigen Zeitpunkt notwendig oder gibt es nicht wichtigere Dinge auf der Agenda dringender? Im vergangenen Jahr haben wir mit dem Beschluss zur Spielflächenkonzeption erfahren, welche Spielplätze sich in einem desolaten Zustand befinden. Aufbauend auf dieser Zustandsanalyse städtischer Spielplätze hat der Rat Prioritäten für den Neubau/die Sanierung von Spielplätzen beschlossen. Es wäre eine gute Gelegenheit gewesen, die Städtebaufördermittel für die Spielflächen einzusetzen,

wo doch die Stadt kaum anderweitig in der Lage ist, für diese Aufgabe Mittel entsprechend bereitzustellen! Halle möchte sich gern mit dem Titel einer familienfreundlichen Stadt schmücken. Der Schritt, die Fördermittel entsprechend umzunutzen, wäre aus unserer Sicht der richtige Schritt gewesen. Die Mehrheit des Stadtrates sah es anders!

Derzeit laufen die Haushaltsberatungen für das Jahr 2015. Wir werden die Stadträte, die in der letzten Sitzung des Rates davon sprachen, sich im Rahmen der Haushaltsaufstellung für die Sanierung von Spielplätzen einzusetzen zu wollen, daran erinnern!

Kontakt
Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) Fraktionsvorsitzender: Dr. Bodo Meerheim, V.i.S.d.P. Geschäftsstelle: Stadthaus, Marktplatz 2 Zimmer 342–345 Telefon: (0345) 221 3056 Telefax: (0345) 221 3060 E-Mail: DIELINKE.DiePARTEI@halle.de Sprechzeiten: Mo, Di 10–17 Uhr Mi, Do: 10–15 Uhr Fr: 10–14 Uhr

Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM

Vorbeugen ist besser als heilen

Die Haushaltsberatungen für das Jahr 2015 haben mit den ersten Lesungen in den Ausschüssen begonnen. Lobenswert ist, dass der Entwurf rechtzeitig eingereicht wurde. So kann man davon ausgehen, dass der Haushalt zum Ende des Jahres beschlossen wird. Das gibt den Vereinen, Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie auch der Stadtverwaltung Sicherheit im Umgang mit ihrem Personal und der Erbringung von Leistungen im pflichtigen Bereich. Negativ ist, dass nicht wirklich eine Debatte stattfindet, da den Stadträten der Gestaltungsspielraum genommen wird, indem die schwarze Null über alles gestellt wird. Wir sind zum Sparen aufge-

fordert, aber sparen wir tatsächlich, wenn wir im Haushalt Kürzungen, z.Bsp. im Sachkostenbereich, ohne Sinn und Verstand hinnehmen müssen.

So wissen wir schon heute, dass die Mittel im Bereich der BuT nicht ausreichen werden, da nach den Ankündigungen der Anbieter für Mittagessen die Kosten um ca. 25% steigen werden. Die Erhöhung wird den Haushalt um Millionen zusätzlich belasten. Ebenso werden die Ausgaben im Bereich der Unterbringung für die Flüchtlinge aus Kriegsgebieten steigen: Seit Monaten wissen die Kommunen, das sie mit mehr Flüchtlingen zu rechnen haben. Trotz des Wissens werden im

Haushalt weniger Mittel als in den Vorjahren eingestellt und ein Konzept zur Bewältigung dieser Aufgaben fehlt. Wie sinnvoll und realistisch ist dann noch das Streben nach der schwarzen Null?

Die Kommunalwahl ist noch nicht allzu lange her. Auf nahezu allen Podiumsrunden wurde bemängelt, dass wir seit Jahren an den Stellen Geld wegnehmen, wo es am nötigsten gebraucht wird. Nämlich im präventiven Bereich: zur Unterstützung von ehrenamtlicher Arbeit im Sport, in der Kultur, in der Gleichstellung, in der freien Jugendhilfe und Wohlfahrtspflege. Wir haben es Vereinen und Initiativen weitgehend überlassen, Geld

einzuwerben, um diesen Bereich abzudecken und merken gar nicht, wie uns immer mehr Projekte wegbrechen. Dieser Verantwortung müssen wir uns wieder stellen, denn sie entlasten die Stadt langfristig von Pflichtaufgaben wie die der HzE. Damit die seit Jahren erarbeiteten Konzeptionen z.B. in der Sozialraumorientierung, der Drogenproblematik oder der Schulsozialarbeit einen Sinn erhalten und umgesetzt werden können, muss Geld zur Verfügung gestellt werden. Bei dem Handlungskonzept zur Bekämpfung zur Kinderarmut sollten Angebote zum Tragen kommen, die das Leiden der Kinder schmälern. Sie sind nicht kostenlos zu haben.

Kontakt
Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM Fraktionsvorsitzender: Tom Wolter V.i.S.d.P.: Sabine Wolff Geschäftsstelle: Stadthaus, Marktplatz 2 Zimmer 337, 06108 Halle (Saale) Telefon: (0345) 221 3071 Telefax: (0345) 221 3073 E-Mail: fraktion.mitbuergerverfuere.halle.neuesforum@halle.de Web: www.fraktion-mitbuergerverfuere.halle-neuesforum.de Sprechzeiten: Mo–Do: 10–17 Uhr

Beschlussübersicht der Sitzung des Stadtrates vom 29. Oktober 2014

Öffentliche Beschlüsse

zu 6.1 Nachtragshaushaltssatzung 2014 zur Erhöhung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, Vorlage: VI/2014/00201

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

- Der Stadtrat beschließt zur Erhöhung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen aufgrund der Abwicklung der Fluthilfemaßnahmen die Nachtragshaushaltssatzung 2014.
- Die Verpflichtungsermächtigungen für Flutmittel unterliegen keinem Deckungskreis. Über die Einordnung weiterer Verpflichtungsermächtigungen für Flutmittel im Rahmen des neu festgelegten Gesamtbetrages berichtet die Verwaltung im Finanzausschuss.

zu 6.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und Entlastung des Oberbürgermeisters, Vorlage: V/2014/12764

Abstimmungsergebnis:

- Einzelpunktabstimmung
- | | |
|------------|-------------------------|
| B.-Punkt 1 | mehrheitlich zugestimmt |
| B.-Punkt 2 | mehrheitlich zugestimmt |
| B.-Punkt 3 | mehrheitlich abgelehnt |
- 13 Ja Stimmen
23 Nein Stimmen
10 Enthaltungen

Beschluss:

- Der Oberbürgermeister stellt gem. 108a Abs. 1 Satz 2 GO LSA und auf der Basis des Prüfberichtes des Fachbereiches Rechnungsprüfung vom 16.04.2014 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2012 fest.
- Der Stadtrat beschließt gem. § 108a Abs. 1 Satz 3 GO LSA den geprüften Jahresabschluss 2012 mit einer Bilanzsumme von 1.951.630.469,87 EUR. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 28.074.901,36 EUR wird gemäß § 24 GemHVO Doppik auf neue Rechnung vorgetragen. Davon werden 12.608.235,19 EUR durch die Verwendung der Ergebnisrücklage aus der Sonderrücklage gedeckt.

3.-Der Stadtrat erteilt für den Zeitraum vom 01.01.2012-30.11.2012 der Oberbürgermeisterin a.D., für den Zeitraum vom 01.12.2012-31.12.2012 dem Oberbürgermeister gem. § 108a Abs. 1 Satz 4 GO LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2012 die Entlastung.

Anmerkung:
Dem Widerspruch des Oberbürgermeisters wurde damit nicht stattgegeben.

zu 6.3 Neufassung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung, Vorlage: VI/2014/00110

Abstimmungsergebnis:

- | | |
|------------|-----------------------|
| B.-Punkt 1 | 49 Ja Stimmen |
| | 1 Enthaltung |
| B.-Punkt 2 | einstimmig zugestimmt |
| | 1 Enthaltung |

Beschluss:

- Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale).
- Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale).

zu 6.6 Neubesetzung von Aufsichtsgremien nach der Kommunalwahl 2014 (Vorschlag der CDU/FDP-Stadtratsfraktion zur Benennung von Mitgliedern in den Betriebsausschuss EB ZGM), Vorlage: VI/2014/00231

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) benennt gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung des Eigenbetrieb Zentrales GebäudeManagement der Stadt Halle (Saale) folgende Mitglieder des Stadtrates als Mitglieder des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Zentrales GebäudeManagement der Stadt Halle (Saale):

- Herr Andreas Hajek
- Herr Michael Sprung

zu 6.7 Überörtliche Prüfung der Stadt Halle (Saale) durch den Landesrechnungshof mit dem Schwerpunkt "Kostenrechnende Einrichtungen", Vorlage: VI/2014/00092

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Stellungnahme der Stadtverwaltung Halle (Saale) zum Bericht des Landesrechnungshofes vom 06.02.2014 über die überörtliche Prüfung der Stadt Halle (Saale) mit dem Schwerpunkt „Kostenrechnende Einrichtungen“

zu 6.8 Genehmigung außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen (VEs) im Haushaltsjahr 2014 für Baumaßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden im investiven Finanzhaushalt, Vorlage: VI/2014/00186

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

- Der Stadtrat beschließt zur Beseitigung von Hochwasserschäden die außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen (VE's) im Haushaltsjahr 2014 für nachfolgende Baumaßnahmen in den PSP-Elementen/ Sachkonten:
- 8.54101047.700/ 78527777, HW Nr. 154 Teilabschnitte Birkhahnweg i.H.v. 614.600 €
 - 8.54101051.700/ 78527777, HW Nr. 106 Dorfstraße - Radweg zur Schleuse Planena i.H.v. 3.221.400 €
 - 8.54101053.700/ 78527777, HW Nr. 108 Franz-Schubert-Straße i.H.v. 598.600 €
 - 8.54101054.700/ 78527777, HW Nr. 110 Geh- und Radweg im Grenzbereich Gimritzer Damm i.H.v. 1.121.300 €
 - 8.54101062.700/ 78527777, HW Nr. 105 Wirtschafts-, Geh- und Radweg entlang der Brunnengalerie i.H.v. 1.126.700 €
- Die Deckung erfolgt aus Zuweisungen vom Land gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 innerhalb der PSP-Elemente.

zu 6.9 Genehmigung außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen (VEs) im Haushaltsjahr 2014 für Baumaßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden im investiven Finanzhaushalt, Vorlage: VI/2014/00192

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

- Der Stadtrat beschließt zur Beseitigung von Hochwasserschäden die außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen (VE's) im Haushaltsjahr 2014 für nachfolgende Baumaßnahmen in den PSP-Elementen/ Sachkonten:
- 8.54101058.700/ 78527777, HW Nr. 121 Robert-Franz-Ring (Mansfelder Str. bis AOK) i.H.v. 2.067.000 €
 - 8.54101059.700/ 78527777, HW Nr. 122 Klausvorstadt Ankerstraße i.H.v. 679.300 €

zu 6.10 Genehmigung außerplanmäßiger Auszahlungen im Haushaltsjahr 2014 für Baumaßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden im investiven Finanzhaushalt, Vorlage: VI/2014/00193

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

- Der Stadtrat beschließt zur Beseitigung von Hochwasserschäden die außerplanmäßigen Auszahlungen im Haushaltsjahr 2014 für nachfolgende Baumaßnahmen in den PSP-Elementen/ Sachkonten:
- 8.54101058.700/ 78527777, HW Nr. 121 Robert-Franz-Ring (Mansfelder Str. bis AOK) i.H.v. 500.000 €
 - 8.54101059.700/ 78527777, HW Nr. 122 Klausvorstadt Ankerstraße i.H.v. 300.000 €

zu 6.11 Genehmigung außerplanmäßiger Auszahlungen im Haushaltsjahr 2014 für Baumaßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden im Bereich Straßen des investiven Finanzhaushaltes, Vorlage: VI/2014/00198

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

- Der Stadtrat beschließt zur Beseitigung von Hochwasserschäden die außerplanmäßigen Auszahlungen im Haushaltsjahr 2014 für nachfolgende Baumaßnahmen in den PSP-Elementen/ Sachkonten:
- 8.54101056.700/ 78527777, HW Nr. 115 Glauchaer Platz i.H.v. 470.000 €
 - 8.54101057.700/ 78527777, HW Nr. 117 Halle-Saale-Schleife i.H.v. 100.000 €
 - 8.54101060.700/ 78527777, HW Nr. 123 Pfälzer Straße i.H.v. 600.000 €
 - 8.54101061.700/ 78527777, HW Nr. 124 Tuchrahmen i.H.v. 200.000 €

zu 6.12 Genehmigung außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen (VEs) im Haushaltsjahr 2014 für Baumaßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden im Bereich Straßen des investiven Finanzhaushaltes, Vorlage: VI/2014/00199

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

1 Enthaltung

Beschluss:

- Der Stadtrat beschließt zur Beseitigung von Hochwasserschäden die außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen (VE's) im Haushaltsjahr 2014 für nachfolgende Baumaßnahmen in den PSP-Elementen/ Sachkonten:
- 8.54101056.700/ 78527777, HW Nr. 115 Glauchaer Platz i.H.v. 2.393.200 €
 - 8.54101057.700/ 78527777, HW Nr. 117 Halle-Saale-Schleife i.H.v. 1.473.500 €
 - 8.54101060.700/ 78527777, HW Nr. 123 Pfälzer Straße i.H.v. 1.091.100 €
 - 8.54101061.700/ 78527777, HW Nr. 124 Tuchrahmen i.H.v. 215.000 €

zu 6.13 Beantragung von Städtebaufördermitteln für das Programmjahr 2015, Vorlage: VI/2014/00002

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

- Der Stadtrat beschließt, dass für die Maßnahmen der Ziffern 2 bis 5 der Anlage 1 Städtebaufördermittel beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt beantragt werden und beauftragt die Verwaltung die Anträge für das Programmjahr 2015 entsprechend einzureichen.
- Der Stadtrat bestätigt den Einsatz sanierungsbedingter Einnahmen zur Finanzierung der in Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen.

zu 6.14 Ausbau und Umgestaltung der Salzründer Straße (Gestaltung – und Baubeschluss), Vorlage: VI/2014/00026

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

1 Nein Stimme
1 Enthaltung

Beschluss:

- Die Vorzugsvariante (Variante 2) der Vorplanung einschließlich der Gestaltungsprinzipien (siehe Anlage 6) zum Ausbau Salzründer Straße wird bestätigt.
- Der Ausbau des Knotenpunktes Salzründer Straße / Lieskauer Straße / Alfred-Oelßner-Straße (Planungsschnittes A) wird bestätigt
- Der Stadtrat beschließt die Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung für die Bauleistung Ausbau Salzründer Straße – Planungsabschnitt A – im Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 1.400.000,00 € (7.660165.700.200 / 78520200).

zu 6.15 Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2014/00053

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale).

zu 6.16 Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2014/00078

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale).

zu 6.17 Umbenennung von Haltestellen, Vorlage: VI/2014/00080

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

- Der Stadtrat stimmt der Haltestellenumbenennung "Heide" in "Heide Universitätsklinikum" zu.
- Die anfallenden Kosten sind vom Universitätsklinikum Halle (Saale) zu tragen.
- Die Umbenennung erfolgt zum Fahrplanwechsel.

zu 6.18 Baubeschluss Instandsetzung der Giebichensteinbrücke, Vorlage: VI/2014/00101

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Instandsetzung der Giebichensteinbrücke.

zu 6.19 Ausbau Böllberger Weg Nord, 2.BA – Teilungsbeschluss, Vorlage: VI/2014/00108

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

- Der 2. BA wird in die Abschnitte „BA 2.1 Nordabschnitt“ (Bauende Haltestelle Kurt-Tucholsky-Straße bis Südgiebel Künstlerhaus 188) und BA 2.2 „Südabschnitt“ (Südgiebel Künstlerhaus 188 bis Hafentrasse) geteilt. (siehe Übersichtsplan zur Abschnittsbildung - Anlage 1 der Begründung der Vorlage)

2. Der vom Ablehnungsbescheid zum Abrissantrag des Künstlerhauses nicht betroffene Südabschnitt (BA 2.2) wird auf Grundlage des Gestaltungsbeschlusses vom 27.11.2013 (Vorlagen-Nr.: V/2012/11289) zeitnah weitergeplant und realisiert.

zu 6.20 Bestimmung der Vertreter der Stadt Halle (Saale) in die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Vorlage: VI/2014/00103

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat bestimmt nachfolgend genannte Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter in die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle: Vertreterin/Vertreter, Stellvertreterin/Stellvertreter, Fraktion

- Matschke, Wolfgang
Hoheisel, Carsten
MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM
- Dr. Lederer, Werner
Dr. Helbig, Henrik
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Dr. Köck, Uwe-Volkmar
Krause, Hans-Jürgen
DIE LINKE/Die Partei
- Nagel, Elisabeth
Gernhardt, Dirk
DIE LINKE/Die Partei
- Roloff, Lydia
Lübbers, Henning
DIE LINKE/Die Partei
- John, Ralf
Dr. Wöllnweber, Hans-Dieter
CDU/FDP
- Lehmann, Dieter
Dr. Rürup, Carl-Ernst
CDU/FDP
- Kautz, Ingo
Sänger, Frank
CDU/FDP
- Dr. Lämmerhirt, Michael
Schütze, Christian
CDU/FDP
- Hopfgarten, Klaus
Dörner, Marcel
SPD
- Eigendorf, Eric
Voigtländer, Bernd
SPD

zu 6.21 Benennung der Vertreter/Stellvertreter der Stadt Halle (Saale) in die Arbeitsgemeinschaft „Ländlicher Raum“, Vorlage: VI/2014/00240

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

2 Enthaltungen

Beschluss:

Der Stadtrat benennt folgende Vertreter sowie deren Stellvertreter für die Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft „Ländlicher Raum“ entsprechend nachstehender Liste: Vertreter, Stellvertreter, Fraktion

- Krimmling-Schoeffler, Anja
Schramm, Rudenz
DIE LINKE/Die PARTEI
- Dr. Wöllnweber, Hans-Dieter
Scholtyssek, Andreas
CDU/FDP

zu 6.22 Mitgliedschaft der Stadt Halle (Saale) im Verein Saaleradweg e.V., Vorlage: VI/2014/00014

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

1 Enthaltung

Beschluss:

- Die Satzung und die Beitragsordnung des Vereins „Saaleradweg e. V.“ werden zur Kenntnis genommen (siehe Anlagen 1 und 2 der beigefügten Sachdarstellung und Begründung der Beschlussvorlage).
- Dem Beitritt in den Verein „Saaleradweg e. V.“ wird zugestimmt.

zu 6.23 Nachtragswirtschaftsplan 2014 Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Vorlage: V/2014/12838

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Nachtragswirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) in vorliegender Fassung zu.

zu 6.24 Wirtschaftsplan 2015 Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Vorlage: V/2014/12942

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) in vorliegender Fassung zu.

zu 6.25 Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung (EfA), Vorlage: VI/2014/00016

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

- Der Stadtrat beschließt:
- Der Jahresabschluss für den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung für das Wirtschaftsjahr 2013 wird festgestellt.
 - Dem Betriebsleiter des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung wird für das Wirtschaftsjahr 2013 gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 Eigen-BG LSA Entlastung erteilt.

zu 8.1 Antrag der Fraktionen CDU/FDP, DIE LINKE/Die PARTEI und MitBÜRGER für Halle-NEUES FORUM zur Beteiligung der Stadt Halle (Saale) am Welt-Diabetes-Tag 2014, Vorlage: VI/2014/00216

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Die Stadt Halle unterstützt aktiv den Welt-diabetestag 2014 am 14.November und wird im Rahmen des Welt-diabetestages stattfindende Veranstaltungen bewerben.

zu 8.2 Gemeinsamer Antrag der CDU/FDP-Stadtratsfraktion, der Fraktion der Alternative für Deutschland, der Fraktion der MitBÜRGER für Halle-NEUES FORUM und DIE LINKE/Die PARTEI Fraktion im Stadtrat der Stadt Halle (Saale) zum Geschäftsbedarf der Fraktionen, Vorlage: VI/2014/00118

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Personal- und Sachkostenausstattung der Geschäftsstellen der Fraktionen rückwirkend zum 01.07.2014 gemäß der unten genannten Zusammensetzung. Im Übrigen verbleibt es bei den bisher geltenden Regelungen.
Die Staffelfung der Personalkostenpauschale setzt sich wie folgt zusammen:

3-4 Mandate	90.870 € jährlich
5-7 Mandate	124.779 € jährlich
8-9 Mandate	(noch zu ergänzen)
10-14 Mandate	156.027 € jährlich
Mehr als 14 Mandate	176.027 € jährlich

Anmerkung:
Dem Widerspruch des Oberbürgermeisters wurde damit nicht stattgegeben.

zu 8.5 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Baumanagement Büschdorf, Vorlage: VI/2014/00228

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat möge beschließen: Die Stadtverwaltung wird beauftragt, Vor-sorge zu treffen, dass im Vorfeld der Bauarbeiten „Büschdorf Nordost II Am Diemitzer Graben“ eine geeignete Zufahrt für Baufahrzeuge entsteht, um die Hauptzufahrtsstraße „Spargelweg“ während der Erschließung und der Bauzeit verkehrlich zu entlasten.

zu 8.6 Antrag der SPD-Fraktion Halle (Saale) zur Freigabe der Betonmauer an der Kröllwitzer Straße als Graffiti-Freikunstfläche, Vorlage: VI/2014/00227

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die neue Betonmauer an der Straßenbahnhaltestelle in der Kröllwitzer Straße, Höhe Giebichensteinbrücke, als Graffiti-Freikunstfläche freigegeben werden kann.

zu 8.8 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Einführung eines gemeinsamen digitalen Anmeldeystems für die Volkshochschule „Adolf-Reichwein“ Halle und die Kreisvolkshochschule Saalekreis, Vorlage: VI/2014/00225

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt: Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, welche technischen oder rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, um ein gemeinsames digitales Anmelde-system für die Volkshochschule „Adolf-Reichwein“ Halle und die Kreisvolkshochschule Saalekreis einzuführen und das Ergebnis der Prüfung dem Stadtrat vorzulegen.

Das nächste
AMTSBLATT
der Stadt Halle (Saale)
erscheint
am 28. November 2014.
www.halle.de

Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung des Stadtrates am 24. September 2014 gefassten Beschlüsse

Nicht Öffentliche Beschlüsse

zu 4.2 Vergabebeschluss: FB 37-L-46a/2014: Anbindung der Leitstelle Halle (Saale) und des nördlichen Saalekreises an den BOS-Digitalfunk, Vorlage: VI/2014/00027
Beschluss: Der Stadtrat beschließt, der Firma Eurofunk Kappacher GmbH aus Ainring mit einer Bruttosumme von 426.131,00 € den Zuschlag zu erteilen.

zu 4.3 Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2014 der Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH, Vorlage: VI/2014/00040
Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) genehmigt folgende Beschlussfassung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) in der Gesellschafterversammlung der Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH vom 26.06.2014: Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödel & Partner GmbH wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH für das Jahr 2014 beauftragt.

zu 4.4 Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2014 der TGZ Halle Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH, Vorlage: VI/2014/00042
Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) genehmigt folgende Beschlussfassung des Oberbürgermeisters als gesetzlicher Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) vom 16.07.2014: Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Brennecke Treuhand GmbH, Pfännerhöhe 65, 06110 Halle (Saale), wird

mit der Prüfung des Jahresabschlusses der TGZ Halle Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH, unter Beibehaltung der Konditionen (5.500 € netto), beauftragt.

zu 4.5 Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2014 der Bio-Zentrum Halle GmbH, Vorlage: VI/2014/00044
Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) genehmigt folgende Beschlussfassung des Oberbürgermeisters als gesetzlicher Vertreter der Gesellschafterin der Stadt Halle (Saale) in der Gesellschafterversammlung der Bio-Zentrum Halle GmbH vom 30.07.2014: Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Brennecke Treuhand GmbH, Pfännerhöhe 65, 06110 Halle (Saale), wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Bio-Zentrum Halle GmbH für das Jahr 2014, unter Beibehaltung der Konditionen (5.500 € netto), beauftragt.

zu 4.6 Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2014 der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG, Vorlage: VI/2014/00057
Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) genehmigt folgende Beschlussfassung des Oberbürgermeisters als gesetzlicher Vertreter der Gesellschafterin der Stadt Halle (Saale) in der Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG vom 14.07.2014: Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Henschke und Partner GbR wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG für das Jahr 2014 beauftragt.

zu 4.7 Heimfall eines Erbbaurechtes gegenüber dem Erbbauberechtigten EISSPORTHALLE Halle (Saale) e.V. i.L. an die Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2014/00160
Beschluss: Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine einvernehmliche Auflösung des Erbbaurechtsverhältnisses mit dem Erbbauberechtigten EISSPORTHALLE Halle (Saale) e.V. i. L. herbeizuführen. Die einvernehmliche Auflösung ist den Gremien des Stadtrates zum Beschluss vorzulegen. Sollte diese Auflösung nicht zustande kommen, berichtet der Oberbürgermeister ohne schuldhaftes Verzögerung im Finanzausschuss im Oktober. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Antragsstellung bezüglich des Flutschadens der Eissporthalle und deren Nebengebäude vorzubereiten.

zu 4.8 Vertrag für Planungsleistungen mit einem ehrenamtlichen Mitglied des Stadtrates, Vorlage: VI/2014/00093
Beschluss: Der Stadtrat beschließt, dass mit dem ehrenamtlichen Mitglied des Stadtrates, Herrn Wolfgang Aldag, ein Vertrag für Planungsleistungen zum Bauvorhaben „Peißnitz Ostweg – Fluthilfe-Maßnahme Nr. 91“ abgeschlossen werden darf. Der Vertrag umfasst freiberufliche Leistungen nach der HOAI unterhalb der Wertgrenzen nach VOF.

zu 4.9 Erhalt des Gebäudes Brüderstraße 7, Vorlage: VI/2014/00116
Beschluss: Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung,

sämtliche Rechtsmittel gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Halle, Az.: 2 A 25/14 HAL, vom 08.07.2014 auszuschöpfen.

zu 4.10 Werbe- und Sponsoringvertrag mit der Saalesparkasse, Vorlage: VI/2014/00161
Beschluss: Die Stadt Halle (Saale) nimmt das vorliegende Angebot zum Abschluss eines Werbe- und Sponsoringvertrags mit der Saalesparkasse in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung an.

zu 4.11 Rechtsstreit mit dem Landesverwaltungsamt wegen Mittelzuweisung nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) für das Jahr 2011, Vorlage: VI/2014/00178
Beschluss: Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, das vor dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt anhängige Verfahren auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom 15.07.2014 (Az.: 7 A 91/12 HAL) weiter zu betreiben und im Falle der Zulassung durch das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt das Berufungsverfahren durchzuführen.

zu 4.12 Mietvertrag zwischen der Stadt Halle (Saale) und der MEC Halle 04 UG für die modulare Sporthalle, Vorlage: VI/2014/00180
Beschluss: Der Stadtrat stimmt dem Abschluss des vorliegenden Mietvertrages mit der MEC Halle 04 UG in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung zu.

Friedhofsverwaltungen am Totensonntag geöffnet

Anlässlich des Totensonntages sind die Friedhofsverwaltungen am Samstag, dem 22. November 2014, und am Sonntag, dem 23. November 2014, jeweils in der Zeit von 9 bis 12 Uhr zusätzlich geöffnet.

Den verstärkten Besuch der Grabstellen zum Totensonntag nehmen die kommunalen Friedhofsverwaltungen zum Anlass, auf Ablauffristen von Gräbern aufmerksam zu machen. Dies erfolgt mit Aufklebern und kleinen Schildern an der Grabstelle. Die betroffenen Besucher werden gebeten, sich bei der jeweiligen Friedhofsverwaltung zu melden.

Weitere Informationen: www.halle.de

Anzeigen

Aufheben!
Suchen ständig für unsere solvente Mandatschaft EFH/ZFH in Halle u. SK. Betreuung bis Kaufpreiserhalt
K. Klein
Immobilien Halle
Mühlweg 14
52 50 93 00
www.klein-immo-halle.de

Mineralölhandel
Ihr Spezialist!
Jänicke
Diesel · Heizöl
Inh. Burkhard Weiß
Büro Sennewitz: (034606) 221 29
Büro Halle: (0345) 522 70 28

Tagesordnung der 4. Sitzung des Stadtrates am 26. November 2014

+++ Alle veröffentlichten Tagesordnungen sind vorläufig. +++

Am Mittwoch, dem 26.11.2014, um 14 Uhr, findet im Stadthaus, Festsaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), die 4. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates statt.

Einwohnerfragestunde

Zugelassen sind vorrangig Fragen, die die Tagesordnung betreffen und Fragen von kommunalem Interesse. Die Einwohnerfragestunde findet außerhalb der Tagesordnung der Stadtratssitzung statt und beginnt 14 Uhr. Sie dauert längstens eine Stunde. Mit der Tagesordnung wird früher begonnen, falls der Zeitraum einer Stunde nicht ausgeschöpft wird. Die Einwohner werden gebeten, ihre Fragestellung unter Angabe des Namens und der Anschrift zu Beginn und während der Einwohnerfragestunde beim Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen. Das Team Ratsangelegenheiten hält zu diesem Zweck Formulare bereit.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

- Einwohnerfragestunde
- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
 - 2 Feststellung der Tagesordnung
 - 3 Genehmigung der Niederschrift vom 29.10.2014
 - 4 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung am 29.10.2014 gefassten Beschlüsse
 - 5 Bericht des Oberbürgermeisters
 - 6 Beschlussvorlagen
 - 6.1 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung unter Beachtung der Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt zu § 99 Abs. 6 KVG LSA, Vorlage: VI/2014/00335
 - 6.2 Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungssatzung), Vorlage: VI/2014/00125
 - 6.3 Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung), Vorlage: VI/2014/00127
 - 6.4 Stadtmaking Halle (Saale) GmbH - Strategische Ausrichtung und Prioritätensetzung, Vorlage: V/2013/12291
 - 6.4.1 Änderungsantrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Beschlussvorlage Stadtmaking Halle (Saale) GmbH - Strategische Ausrichtung und Prioritätensetzung (V/2013/12291), Vorlage: V/2014/12767

- 6.5 Konzeption zu Städtepartnerschaften und Städtefreundschaften der Stadt Halle (Saale), Vorlage: V/2014/12756
- 6.6 Wilhelm-Herbert-Marx-Stiftung - Satzungsänderung, Vorlage: VI/2014/00179
- 6.7 Oelhaf-Zeysesche-Stiftung - Satzungsänderung, Vorlage: VI/2014/00182
- 6.8 Bürgerhaushalt Vorschlag B-33 Ausbau der Pfännerhöhe, Vorlage: V/2014/12467
- 6.9 Ausbau Dessauer Straße und Verknüpfungspunkt Frohe Zukunft - Gestaltungsbeschluss -, Vorlage: VI/2014/00022
- 6.10 Einziehung von Teilflächen der Straße Am Brunnen und der Straße Am Hügel, gelegen am Grundstück Am Brunnen 6 (Freiwillige Feuerwehr Dölau), Vorlage: VI/2014/00185
- 6.11 Verteilung der Regionalisierungsmittel des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 8 ÖPNV – Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die HAVAG für das Jahr 2015, die Mittel für den Ausgleich verbundbedingter Belastungen und die Verteilung der Mittel nach § 9 ÖPNV-, Vorlage: VI/2014/00025
- 6.12 Standort des Planetariums der Stadt Halle (Saale), Vorlage: V/2014/12542
- 6.13 Jahresabschluss 2013 des EB ZGM, Vorlage: VI/2014/00208
- 7 Wiedervorlage
- 7.1 Antrag der Fraktion DIE LINKE/DIE PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) - Richtlinie zur einheitlichen Gestaltung von Radverkehrsanlagen, Vorlage: V/2014/12602
- 7.2 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zu einem Parkraumkonzept im Paulusviertel, Vorlage: V/2014/12596
- 7.2.1 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zu einem Parkraumkonzept im Paulusviertel (V/2014/12596), Vorlage: V/2014/12851
- 7.3 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Errichtung von Fahrradabstellanlagen, Vorlage: VI/2014/00236
- 7.4 Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Erstellung einer Analyse über die Leistungsfähigkeit der Saalesparkasse, Vorlage: V/2014/12753
- 7.5 Antrag der Fraktionen DIE LINKE/DIE PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) und der SPD Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Errichtung einer Denkmal-Skulptur zur Würdigung moderner Architektur und Baukonstruktion in Halle-Neustadt, Vorlage: VI/2014/00154

- 8 Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 8.1 Antrag der CDU/FDP Stadtratsfraktion zur Neufassung der Geschäftsordnung der Stadt Halle (Saale) für den Stadtrat und seine Ausschüsse, Vorlage: VI/2014/00333
- 8.2 Antrag der CDU/FDP-Fraktion zur Übertragung der städtischen Wasserspiele an die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, Vorlage: VI/2014/00326
- 8.3 Antrag der CDU/FDP-Fraktion zu anwaltlichen Beratungsverträgen, Vorlage: VI/2014/00325
- 8.4 Antrag des Stadtrates Christoph Bernstiel (CDU/FDP) zum Haushalt der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2014/00266
- 8.5 Antrag der Fraktion DIE LINKE/DIE PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) zur Gefährdung kommunaler Handlungsspielräume durch das Abkommen über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft / TTIP, Vorlage: VI/2014/00304
- 8.6 Antrag der Fraktion DIE LINKE/DIE PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) an den Rechnungsprüfungsausschuss bzgl. der Mitgliedschaft im Transparenz International Deutschland e.V., Vorlage: VI/2014/00269
- 8.7 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Änderung der Schutzziele des Hochwasserschutzes am Gimritzer Damm, Vorlage: VI/2014/00323
- 9 schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- 9.1 Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zur Händelhalle, Vorlage: VI/2014/00214
- 9.2 Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU/FDP) zu Beißbatten von Hunden, Vorlage: VI/2014/00330
- 9.3 Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU/FDP) zur Konzeption der Wirtschaftsförderung, Vorlage: VI/2014/00331
- 9.4 Anfrage der Fraktion DIE LINKE/DIE PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) zur Vorbereitung des 70. Jahrestages der Befreiung vom Hitlerfaschismus, Vorlage: VI/2014/00316
- 9.5 Anfrage der Fraktion DIE LINKE/DIE PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) zum "KulturTREFF Halle-Neustadt", Vorlage: VI/2014/00315
- 9.6 Anfragen der Fraktion DIE LINKE/DIE PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) zum Sachverhalt "Essensteilnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)", Vorlage: VI/2014/00306

- 9.7 Anfrage der Fraktion DIE LINKE/DIE PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) zu Fördergeldern für den Klimaschutz, Vorlage: VI/2014/00313
- 9.8 Anfrage der Fraktion DIE LINKE/DIE PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) - Illegales Parken in der verlängerten Warneckstraße, Vorlage: VI/2014/00307
- 9.9 Anfrage der Fraktion DIE LINKE/DIE PARTEI zum Bedarf an Grundstücken für den Eigenheimbau in der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2014/00310
- 9.10 Anfrage der Fraktion DIE LINKE/DIE PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) zum Fußwegebau in Halle (Saale), Vorlage: VI/2014/00311
- 9.11 Anfrage der Fraktion DIE LINKE/DIE PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) zum Sachstand unseres Präferenztrages "Kunst im öffentlichen Raum" (Vorlagen-Nr.: V/2013/11360), Vorlage: VI/2014/00308
- 9.12 Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Zukunft des Künstlerhauses 188, Vorlage: VI/2014/00322
- 9.13 Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur nachhaltigen Verwendung von Fördermitteln zur Beseitigung der Folgen des Hochwassers im Jahr 2013, Vorlage: VI/2014/00324
- 9.14 Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Entwicklung der Branche zwischen Charlottenstraße und Gottesackerstraße, Vorlage: VI/2014/00328
- 9.15 Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Verkauf und Anmietung von Gebäuden und Grundstücken, Vorlage: VI/2014/00332
- 9.16 Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beplanung und Bewirtschaftung von Grünflächen, Vorlage: VI/2014/00232
- 9.17 Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Umsetzung von Beschlüssen zur Kleingartenkonzeption, Vorlage: VI/2014/00334
- 9.18 Anfrage der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Schulentwicklungsplanung 2014/15 bis 2018/19, Vorlage: VI/2014/00329
- 10 Mitteilungen
- 10.1 Information zur Erhöhung der Verkehrssicherheit um den August-Bebel-Platz, Vorlage: VI/2014/00100
- 10.2 Bericht zur Suchtkrankenhilfe in der Stadt Halle (Saale) 2014, Vorlage: VI/2014/00175
- 10.3 Erster gemeinsamer Psychiatriebereich der Versorgungsregion Stadt

- Halle (Saale) und Landkreis Saalekreis, Vorlage: VI/2014/00176
- 10.4 Bericht zum Zustand der IT-Ausstattung und Netzwerk-Infrastruktur sowie der Breitband-Internet-Versorgung aller städtischen Schulen, Vorlage: V/2014/12726
- 10.5 Stand Umsetzung aktueller Beschlüsse des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse, Vorlage: VI/2014/00344
- 11 mündliche Anfragen von Stadträten
- 12 Anregungen
- 13 Anträge auf Akteneinsicht

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 29.10.2014
- 3 Bericht des Oberbürgermeisters
- 4 Beschlussvorlagen
- 4.1 Vergabebeschluss FB 50-L-03/2014: Bereitstellung und Betrieb von 50 Wohneinheiten je für bis 4 Personen nach Landesaufnahmegesetz LSA im Stadtgebiet von Halle (Saale) einschließlich der sozialen und technischen Betreuung, Vorlage: VI/2014/00256
- 4.2 Vergabebeschluss: FB 50-L-04/2014: Gesonderte Beratung und Betreuung von Personen gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 Landesaufnahmegesetz LSA im Stadtgebiet von Halle (Saale), Vorlage: VI/2014/00273
- 4.3 Verkauf kommunaler Grundstücke, Vorlage: VI/2014/00018
- 4.4 Erwerb eines 1/2 Miteigentumsanteils an einem Grundstück, Vorlage: VI/2014/00037
- 5 Wiedervorlage
- 6 Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 7 schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- 8 Mitteilungen
- 9 mündliche Anfragen von Stadträten
- 10 Anregungen

Hendrik Lange
Vorsitzender des Stadtrates

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Alle Einladungen und Vorlagen sind im Bürgerinformationssystem der Stadt Halle (Saale) auf der Website www.buergerinfo.halle.de einsehbar. Die Texte liegen als pdf-Dokumente vor.

Ausschusssitzungen der Stadt Halle (Saale)

+++ Alle veröffentlichten Tagesordnungen sind vorläufig.+++

Hauptausschuss

Am Mittwoch, dem 19.11.2014, um 16 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2 in 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 22.10.2014
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Beschlussvorlagen
- 5.1. Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung), Vorlage: VI/2014/00127
- 5.2. Konzeption zu Städtepartnerschaften und Städtefreundschaften der Stadt Halle (Saale), Vorlage: V/2014/12756
- 5.3. Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH - Strategische Ausrichtung und Prioritätensetzung, Vorlage: V/2013/12291
- 5.3.1. Änderungsantrag der Fraktion MITBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Beschlussvorlage Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH - Strategische Ausrichtung und Prioritätensetzung (V/2013/12291), Vorlage: V/2014/12767
- 5.4. Standort des Planetariums der Stadt Halle (Saale), Vorlage: V/2014/12542
- 5.5.1. Erste Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 (Vorlage- Nr. V/2013/11910)
2. Umsetzung bzw. Abschluss einzelner Maßnahmen in den, auf den Planungszeitraum folgenden Schuljahren, bis zum Schuljahr 2020/21., Vorlage: V/2014/12788
- 5.6. Jahresabschluss 2013 des EB ZGM, Vorlage: VI/2014/00208
6. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 6.1. Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zu einem Parkraumkonzept im Paulusviertel, Vorlage: V/2014/12596
- 6.1.1. Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zu einem Parkraumkonzept im Paulusviertel (V/2014/12596), Vorlage: V/2014/12851
- 6.2. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Errichtung von Fahrradabstellanlagen, Vorlage: VI/2014/00236
7. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
8. Mitteilungen
9. Beantwortung von mündlichen Anfragen
10. Anregungen

5. Beschlussvorlagen
- 5.1. Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2015 sowie den Beteiligungsbericht über das Jahr 2013, Vorlage: VI/2014/00158, - GB II (nur Umwelt), GB IV -
6. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 6.1. Antrag der SPD-Stadtratsfraktion-Halle (Saale) zur Bereitstellung von Mitteln für die Katzenkastration, Vorlage: V/2014/12728
7. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
8. Mitteilungen
9. Beantwortung von mündlichen Anfragen
10. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Dr. Bodo Meerheim
Ausschussvorsitzender

Egbert Geier
Bürgermeister

Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF

Am Donnerstag, dem 20.11.2014, um 17 Uhr, findet im Ratshof, Zimmer 107, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 09.10.2014
- 3.1. Genehmigung der Niederschrift vom 23.10.2014
- 3.2. Genehmigung der Niederschrift vom 23.10.2014
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Beschlussvorlagen
- 5.1. Einziehung von Teilflächen der Straße Am Brunnen und der Straße Am Hügel, gelegen am Grundstück Am Brunnen 6 (Freiwillige Feuerwehr Dörlau), Vorlage: VI/2014/00185
6. Anträge von Fraktionen und Stadträten
7. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
8. Mitteilungen
9. Beantwortung von mündlichen Anfragen
10. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 18.09.2014
- 2.1. Genehmigung der Niederschrift vom 09.10.2014
- 2.2. Genehmigung der Niederschrift vom 09.10.2014
- 2.3. Genehmigung der Niederschrift vom 23.10.2014
3. Beschlussvorlagen
- 3.1. Vergabeentscheid: FB 37-L-73/2014: Lieferung von 3 Defibrillatoren, Vorlage: VI/2014/00210
- 3.2. Vergabeentscheid: FB 37-L-85/2014: Realisierung der Anbindung der Leitstelle über die Vermittlungsstelle des Landes an das Digitalfunknetz, Vorlage: VI/2014/00274
- 3.3. Vergabeentscheid: FB 37-L-38/2014: Lieferung eines Abrollbehälter (AB) - Sonderlöschmittel nach DIN EN 1846, DIN-14502, DIN 14505, Vorlage: VI/2014/00278
- 3.4. Vergabeentscheid: FB 10-L-27/2014: Rahmenvereinbarung zur Beschaffung von Kopierpapier für die Fachbereiche, Einrichtungen und Eigenbetriebe der Stadt Halle (Saale) - Jahresbedarf 2015, Vorlage: VI/2014/00197
- 3.5. Vergabeentscheid FB 50-L-03/2014: Bereitstellung und Betrieb von 50 Wohneinheiten je für bis 4 Personen nach Landesaufnahmegesetz LSA im Stadtgebiet von Halle (Saale) einschließlich der sozialen und technischen Betreuung, Vorlage: VI/2014/00256
- 3.6. Vergabeentscheid: FB 50-L-04/2014: Gesonderte Beratung und Betreuung von Personen gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 Landesaufnahmegesetz

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Sondersitzung Ausschuss für Finanzen, städtische Teilungsverwaltung und Liegenschaften

Am Donnerstag, dem 20.11.2014, um 16.30 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2 in 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sondersitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Teilungsverwaltung und Liegenschaften statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

- LSA im Stadtgebiet von Halle (Saale), Vorlage: VI/2014/00273
- 3.7. Vergabeentscheid: FB 66-L-01/2014: Parkraumbewirtschaftung - Hartgeldentleerung aus Parkscheinautomaten, Bearbeitung, Einzahlung und Abrechnung, Vorlage: VI/2014/00196
- 3.8. Vergabeentscheid: FB 66-L-02/2014: Servicevertrag zur Wartung und Instandhaltung des Verkehrsrechners der Stadt Halle im Rahmen der Wertehaltung und Verkehrssicherungspflicht, Vorlage: VI/2014/00253
- 3.9. Vergabeentscheid: FB 66-P-HW-07/2014 - Stadt Halle (Saale) Hochwassermaßnahme 175, BR 088 Ersatzneubau Elsterbrücke Burg - Planungsleistungen, Vorlage: VI/2014/00282
- 3.10. Vergabeentscheid: FB 61-P-HW-02/2014 - Stadt Halle (Saale) Hochwassermaßnahme 92, Riveufer Promenade - Planungsleistungen, Vorlage: VI/2014/00280
- 3.11. Vergabeentscheid: FB 61-P-HW-01/2014 - Stadt Halle (Saale) Hochwassermaßnahme 93, Saalepromenade Abschnitt Giebichenstein - Planungsleistungen, Vorlage: VI/2014/00281
- 3.12. Vergabeentscheid: FB 24-B-138/2014, Los 5 - Stadt Halle (Saale), Herdergymnasium, Brandschutzgrundsicherung - Brandschutzelemente Metallbauarbeiten, Vorlage: VI/2014/00276
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Johannes Krause
Ausschussvorsitzender

Wolfram Neumann
Beigeordneter

Sondersitzung Ausschuss für Personalbedarfsplanung

Am Dienstag, dem 25.11.2014, 15.30 Uhr, findet im Stadthaus, Beratungsraum 116, Marktplatz 2 in 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sondersitzung des Ausschusses für Personalbedarfsplanung statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift
4. Beschlussvorlagen
- 4.1. Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2015 sowie den Beteiligungsbericht über das Jahr 2013, Vorlage: VI/2014/00158 - Stellenplan
5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
7. Mitteilungen
8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
9. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Gernot Töpfer
Ausschussvorsitzender

Egbert Geier
Bürgermeister

Sondersitzung Ausschuss für Finanzen, städtische Teilungsverwaltung und Liegenschaften

Am Dienstag, dem 25.11.2014, um 16.30 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2 in 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sondersitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Teilungsverwaltung und Liegenschaften statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

5. Beschlussvorlagen
- 5.1. Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2015 sowie den Beteiligungsbericht über das Jahr 2013, Vorlage: VI/2014/00158 -GB OB (Wirtschaft), GB V-
6. Anträge von Fraktionen und Stadträten
7. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
8. Mitteilungen
9. Beantwortung von mündlichen Anfragen
10. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Dr. Bodo Meerheim
Ausschussvorsitzender

Egbert Geier
Bürgermeister

Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung

Am Dienstag, dem 25.11.2014, 17 Uhr, findet im Stadthaus, Kleiner Saal, Marktplatz 2 in 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 28.10.2014
4. Beschlussvorlagen
- 4.1. Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2015 sowie den Beteiligungsbericht über das Jahr 2013, Vorlage: VI/2014/00158
5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- 6.1. Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU) zum Breitbandausbau in Halle (Saale), Vorlage: V/2014/12800
7. Mitteilungen
- 7.1. Stand Breitbandausbau und Fördermöglichkeiten -Gast: Herr Struhkamp, Stellv. Regierungssprecher der Staatskanzlei
8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
9. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 28.10.2014
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Denis Häder
Ausschussvorsitzender

Wolfram Neumann
Beigeordneter

Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten

Am Freitag, dem 28.11.2014, um 14 Uhr, findet im Stadthaus, Raum 116, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Kindertagesstätten statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Bericht des Betriebsleiters
6. Beschlussvorlagen
- 6.1. Jahresabschluss 2013 Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2014/00297
- 6.2. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2014/00321
7. Anträge von Fraktionen und Stadträten
8. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten

9. Mitteilungen
10. Beantwortung von mündlichen Anfragen
11. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Tobias Kogge
Ausschussvorsitzender
Beigeordneter

Alle Einladungen und Vorlagen sind im Bürgerinformationssystem der Stadt Halle (Saale) auf der Website www.buergerinfo.halle.de einsehbar. Die Texte liegen als pdf-Dokumente vor.

 **Nachruf** 

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass am 10. September 2014 unser ehemaliger Mitarbeiter

Horst Dickert



im Alter von 64 Jahren verstorben ist.

Horst Dickert war bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31. Juli 2010 als Sachbearbeiter Innendienst im Ordnungsamt der Stadt Halle (Saale) tätig. Während seiner 19-jährigen Tätigkeit im Dienst der Stadt Halle (Saale) hat Horst Dickert die ihm übertragenen Aufgaben stets pflichtgetreu und gewissenhaft erfüllt. Er wurde wegen seines hilfsbereiten und freundlichen Wesens von Vorgesetzten und Mitarbeitern sehr geschätzt.

Seine Kollegen werden dem Verstorbenen ein dankbares und ehrenvolles Gedenken bewahren.

Stadt Halle (Saale)

Dr. Bernd Wiegand Oberbürgermeister	Simona König Vorsitzende Personalrat
-----------------------------------------------	---------------------------------------------------

 **Nachruf** 

Am 24. September 2014 verstarb unsere ehemalige Mitarbeiterin

Gudrun Dalhoff

im Alter von 63 Jahren.

Gudrun Dalhoff war während ihrer 24-jährigen Tätigkeit im Dienst der Stadt Halle (Saale) zuletzt im Fachbereich Gesundheit als Sozialarbeiterin tätig. Sie war eine stets freundliche und engagierte Mitarbeiterin, die ihre Aufgaben zuverlässig und sehr gewissenhaft erfüllte.

Gudrun Dalhoff wurde wegen ihres hilfsbereiten und freundlichen Wesens von ihren Kolleginnen und Kollegen, sowie von den ihr anvertrauten Hilfesuchenden sehr geschätzt.

Unseren Dank für die gemeinsame Zeit verbinden wir mit tiefem Mitgefühl für ihre Angehörigen.

Stadt Halle (Saale)

Dr. Bernd Wiegand Oberbürgermeister	Simona König Vorsitzende Personalrat
-----------------------------------------------	---------------------------------------------------

Bekanntmachung

zur Änderung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Halle (Saale), Auslegungsbeschluss

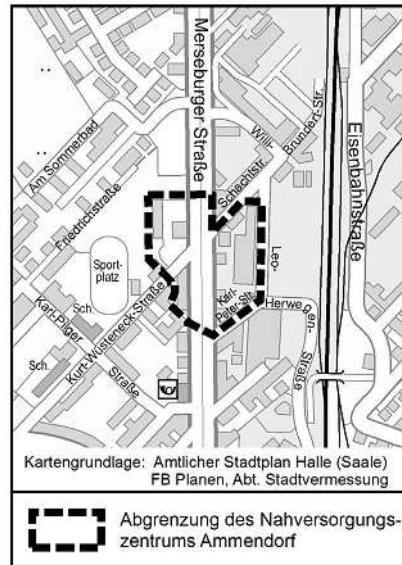
Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in der Sitzung am 30.10.2013 das Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Halle (Saale) als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch beschlossen (Beschluss Nr. V/2013/11902) und damit die Grundlage für die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung zur Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche und zur Verbesserung der Nahversorgung geschaffen. Auf dieser Grundlage hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.09.2014 den Entwurf zur Änderung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes bezüglich der Aufnahme des Nahversorgungszentrums Ammendorf bestätigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. V/2014/12939).

Dem Ziel der Verbesserung der Nahversorgung folgend, ist die Änderung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes erforderlich, um im Stadtteil Ammendorf einen zentralen Versorgungsbereich mit der Funktion eines Nahversorgungszentrums für den südöstlichen Stadtteilbereich mit den Ortslagen Ammendorf, Radewell

und Osendorf auszuweisen.

Als Standort für das Nahversorgungszentrum ist das ehemalige Straßenbahndepot auf der Ostseite der Merseburger Straße (Merseburger Straße 401, Gemarkung Ammendorf, Flur 3, Flurstück 1336) vorgesehen. Die Schachtstraße bildet überwiegend die nördliche, die Karl-Peter-Straße die südliche, die Merseburger Straße die westliche und die Leo-Herwegen-Straße die östliche Begrenzung. In das Nahversorgungszentrum einbezogen wird außerdem die bestehende Einzelhandelsagglomeration auf der Westseite der Merseburger Straße (Merseburger Straße 388, Gemarkung Ammendorf, Flur 2, Flurstück 2420). Die genaue Abgrenzung des Nahversorgungszentrums ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Entwurf zur Änderung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes vom **24.11.2014 bis zum 23.12.2014** im Technischen Rathaus der Stadtverwaltung Halle, Hansering 15, 06108 Halle (Saale), im 5. Obergeschoss öffentlich ausgelegt.



Die Ansicht der Unterlagen ist während folgender Öffnungszeiten des Technischen Rathauses möglich: Montag/Mittwoch/Donnerstag von 8 bis 17 Uhr, Dienstag von 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 15 Uhr. Stellungnahmen zu den Planungsunterlagen können **bis zum 23.12.2014** von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden Montag/Mittwoch/Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr, Dienstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 12 Uhr zur Niederschrift im Zimmer 519 vorgebracht werden. Außerhalb dieser Zeiten ist dies nach telefonischer Vereinbarung (Telefon: 0345/221-4731) ebenfalls möglich. Ferner ist die Einsichtnahme in den Entwurf zur Änderung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes über das Internet-Portal der Stadt Halle (Saale), unter: www.halle.de/Rathaus&Stadtrat/Stadtentwicklung/Bauleitplanung möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung während

der Dienststunden. Eine telefonische Terminvereinbarung mit dem zuständigen Stadtplaner im Fachbereich Planen, Herrn Olaf Kummer, Telefon: 0345/221-4883, wird empfohlen.

Halle (Saale), den **02.11.2014**



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit bekannt gegeben, dass der Entwurf zur Änderung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (Vorlage: V/2014/12939) öffentlich ausliegt.

Halle (Saale), den 02.11.2014

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Grundstücksangebot in der Schleusenstraße

Die Stadt Halle (Saale) beabsichtigt, nachfolgend näher bezeichnetes Grundstück öffentlich gegen Höchstgebot zu veräußern.

Schleusenstraße 6

Gemarkung Trotha, Flur 15, Flurstück 39/5
Grundstücksgröße: 3.223 m²

Grundstücksbeschreibung:

Das Grundstück liegt im Norden der Stadt innerhalb des Ortsteils Trotha. Die Schleusenstraße ist eine Sackgasse, die von der stark frequentierten Verkehrstangente Trothaer Straße in westlicher Richtung abzweigt und vor einem Wassermühlengrundstück am Mühlgraben endet. Die Wohnlage ist ruhig, die Umgebung reichlich begrünt. Die Umgebungsbebauung wird vom mittelalterlichen Mühlengebäudekomplex (ehemals zum Kloster Neuwerk gehörig) sowie großen gewerblich genutzten Bildungs- und Gewerbegebäuden geprägt. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befinden sich zwei viergeschossige gründerzeitliche Wohn- und Geschäftshäuser. Einkaufsmöglichkeiten,

Kindertagesstätten, Bildungs-, Sozial- und andere Versorgungseinrichtungen sind in fußläufiger Entfernung vorhanden. Es besteht eine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr. Die Entfernung zur Endhaltestelle der Straßenbahnlinien 3, 8 und 12 mit Verbindung zum Marktplatz bzw. Hauptbahnhof sowie der Buslinie 25 (Seeben - Trotha - Tornau) beträgt ca. 400 m. Das unbebaute Grundstück besitzt eine überwiegend ebene Geländetopographie. Es hat einen unregelmäßigen Grundriss und besteht aus zwei Teilflächen, die über einen schmalen unbefestigten Weg miteinander verbunden sind. Der nördliche Grundstücksteil ist mit zahlreichen Bäumen und Sträuchern bewachsen.

Nutzung:

vorhanden:
Unmittelbar an der westlichen Grenze des südlichen Grundstücksteils befinden sich mehrere private Garagen, die nur über das städtische Flurstück 39/5 zu erreichen sind. Zur Gewähr der Überfahrt besteht ein monatlich kündbarer Nutzungsvertrag. Der Vertrag ist vom Erwerber zu übernehmen.

Ziel:

Die südliche Grundstücksteilfläche entlang der Schleusenstr. kann gemäß § 34 BauGB straßenbegleitend neu bebaut werden. Zulässig sind neben einer Wohnbebauung auch Büros, Arztpraxen, der Versorgung des Gebietes dienendes Gewerbe sowie nichtstörende Handwerksbetriebe. Die nördliche Teilfläche liegt teilweise im LSG Saaleetal und ist nur eingeschränkt als Erholungsfläche nutzbar.

Wert laut Gutachten: 146.000,00 Euro (Mindestgebot)

Besichtigung:

Termine können telefonisch unter 0345 221-4482 bzw. 0345 221-4471 vereinbart werden.

Gebotsabgabe einschließlich Nutzungskonzept und Finanzierungsnachweis: bis 16. Januar 2015

an Stadt Halle (Saale),
Fachbereich Immobilien- und
Bewirtschaftungsmanagement,

Abteilung Liegenschaften
06100 Halle (Saale)

Detaillierte Grundstücksexposés können gegen Erstattung der Kosten in Höhe von 10 Euro im Fachbereich Immobilien- und Bewirtschaftungsmanagement der Stadt Halle (Saale), Abteilung Liegenschaften, Bereich Grundstücksverkehr, Große Nikolaistraße 8, 06108 Halle (Saale), Zimmer 306, abgeholt werden. Für Inhalt und Richtigkeit der Verkaufsunterlagen und der obigen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Die Veröffentlichung von Grundstücksangeboten der Stadt Halle (Saale) durch Dritte ist nicht erlaubt. Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Ein vorzeitiger Zwischenverkauf ist möglich.

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Immobilien- und
Bewirtschaftungsmanagement

Ausschreibungen der Stadt Halle (Saale)

Ausschreibung zum Halleschen Töpfermarkt 2015

Die Stadt Halle (Saale), nachfolgend auch Veranstalter genannt, veranstaltet am 17. und 18. Oktober 2015 den Halleschen Töpfermarkt gemäß § 68 der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Marktsatzung der Stadt Halle (Saale) vom 27.04.2011. Der Spezialmarkt wird nach der Maßgabe des § 69 Gewerbeordnung festgesetzt.

Ort: Marktplatz/Ostseite der Stadt Halle (Saale)
Verkaufszeiten: Samstag 10 bis 18 Uhr
Sonntag 11 bis 18 Uhr

Teilnehmerkreis:

Es stehen rund 90 Standplätze für Teilnehmer mit folgenden Sortimenten zur Verfügung:

- selbst entworfene und ausschließlich eigenhändig produzierte Töpferei- und Keramikartikel;
- Bewerber, die das Töpferhandwerk vorführen, werden bevorzugt zugelassen. Die Standgebühren werden um 50% reduziert. Die zur Handwerksvorführung benötigte Fläche wird nicht berechnet;
- Studenten und Absolventen (1 Jahr nach Abschluss) der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle erhalten die Möglichkeit, sich gebührenfrei zu präsentieren;
- nicht zugelassen werden Bewerber, die überwiegend nicht selbstgefertigte Gießformen verwenden. Wiederverkäufer und Vereine sind vom Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen;
- für die Sortimente Imbiss, Getränke und Süßwaren stehen zusätzlich 12 Standplätze und für ein Kinderfahrgeheiß 1 Standplatz zur Verfügung.

Verkaufseinrichtungen:

Zugelassen werden attraktive Verkaufstische mit und ohne Schirm und Verkaufskarren, sowie Verkaufswagen und -hütten (wenn hygienisch erforderlich).

Interessenten können ihre Anträge schriftlich **bis zum 31. März 2015** an die Stadt Halle (Saale), GB III, DLZ Veranstaltungen, Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), richten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist das Datum des Posteinganges bei der Stadt Halle (Saale). Jeder Antrag muss enthalten:

- Firmenbezeichnung mit genauer Anschrift und Telefonnummer,
- Ablichtung der Gewerbeanmeldung/Gewerbebescheinigung oder Nachweis der freiberuflichen Tätigkeit
- Sortimente bzw. Leistungsangebote,
- verbindliche Angaben über Stromanschlüsse und Energiebedarf (kW) und
- Art des Verkaufsstandes mit Foto (1 Foto vom Verkaufsstand und 2 Fotos von den Sortimenten) und Platzbedarf im betriebsbereiten Zustand (Länge, Breite, Höhe, Anbauten, Vorbauten, inklusive Durchgang).

Die Zulassung zum Halleschen Töpfermarkt 2015 erfolgt auf der Grundlage der Marktsatzung der Stadt Halle (Saale). Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbern festgestellt, kann der Veranstalter geeignete Betreiber anwerben und in die Liste der Antragsteller aufnehmen. Frühere Zulassungen geben keine Gewähr dafür, dass die Betriebsausführung und Standgestaltung weiterhin den Vorstellungen des Veranstalters entsprechen. Die Bewerbungen oder Zulassungen zum Töpfermarkt in früheren Jahren begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Über die Zulassung der Antragsteller entscheidet die Stadt Halle (Saale) durch schriftlichen Bescheid. Für jeden Bescheid werden gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) Kosten erhoben. Eine Rückgabe der eingereichten Unterlagen erfolgt nur auf Antrag und bei Vorlage eines frankierten und adressierten Rückumschlages.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Gerrit Schulze telefonisch unter der 0345 221 1377 und per E-Mail unter gerrit.schulze@halle.de zur Verfügung.

Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich III
DLZ Veranstaltungen

Stellenausschreibung

Die Stadt Halle (Saale) sucht für den **Fachbereich Verwaltungsmanagement** zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Abteilungsleiter/in Personalmanagement

Ihre Aufgaben sind:

- Leitung der Abteilung mit den Aufgabenschwerpunkten Personalgewinnung und Personalbetreuung, Entgelt, Familienkasse und Gesundheitsmanagement
- Sicherstellung einer professionellen Personalarbeit
- Begleitung von Abschlüssen und Beendigungen von Arbeits- und Dienstverhältnissen
- Kompetente und rechtliche Beratung der Führungsebene und von Mitarbeitern in personellen, tarifvertraglichen, beamtenrechtlichen sowie arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten
- Erarbeitung von Lösungen zu personalrechtlichen Fragestellungen
- Effektive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Gremien der Personalvertretungen
- Kontinuierliche Optimierung der DV-Anwendungen im Aufgabenbereich

Wir suchen:

- einen/eine Volljurist/in mit speziellen Kenntnissen und Erfahrungen auf den Gebieten Arbeits- und Dienstrecht, Disziplinarrecht, Tarifrecht oder
- eine Persönlichkeit mit einer wissenschaftlichen Hochschulbildung (Masterniveau) mit Spezialisierung Organisations- und Personalmanagement

Erwartet werden folgende persönliche, fachlich-methodische und soziale Kompetenzen:

- hohes Engagement, Ziel- und Ergebnisorientierung

- Loyalität und Integrität
- Entscheidungs- und Durchsetzungsvermögen
- hohes Maß an Sozialkompetenz
- Kompetenz im Konflikt- und Zeitmanagement
- Verhandlungsgeschick
- Erfahrungen im Projektmanagement

Wir bieten Ihnen:

ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in der Entgeltgruppe E 14 TVöD oder bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ein Dienstverhältnis in der Besoldungsgruppe A 14 LBesG LSA mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Für fachspezifische Fragen steht Ihnen die amtierende Fachbereichsleiterin Christine Hahnemann unter der Telefonnummer: 0345 221 4120 zur Verfügung. Organisatorische Fragen beantwortet Ihnen Sandra Körner, Telefon: 0345 221 6112.

Senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 28. November 2014** an personalwahl@halle.de oder an: Stadt Halle (Saale) Fachbereich Verwaltungsmanagement Christine Hahnemann 06100 Halle (Saale).

Vorstellungskosten können von der Stadt Halle (Saale) leider nicht erstattet werden. Ihre Bewerbungsunterlagen senden wir Ihnen bei Vorlage eines frankierten Umschlages zurück.

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Halle (Saale) sucht für den **Fachbereich Immobilien und Bewirtschaftungsmanagement** zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Planung/ Entwurf

Ihre Aufgaben sind:

- verwaltungs- und fachtechnische Anleitung der Mitarbeiter
- eigenständige fachbereichsübergreifende Abstimmung und Beratung der Planungsvorhaben und Entwürfe
- Erstellen von Bauzeichnungen und Berechnungen
- Erstellung und Bearbeiten von Ausschreibungsunterlagen
- Kalkulieren von Baukosten und Bearbeitung von Angeboten
- Leitung und Kontrolle des Bauvorhabens und Koordination der Bauausführung
- Abnahme der Bauleistungen einschließlich der Prüfung der Bauabrechnung
- Objektbetreuung und Dokumentation.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit:

- einem Hoch- oder Fachhochschulabschluss mindestens auf Bachelor-niveau im Bereich Bauwesen in den Fachrichtungen Architektur oder Bauingenieurwesen
- guten anwendungsbereiten Fachkenntnissen: Baugesetzbuch, VOB, VOL, HOAI und entsprechender DIN-Vorschriften
- Arbeitsschutzkenntnissen
- hohem Verantwortungsbewusstsein und schneller Auffassungsgabe
- sehr guten Kenntnissen in den MS-Office Anwendungen (Word, Excel) sowie guten SAP Kenntnissen und Kenntnissen der Software Fachanwendungen CAD und CAFM

- Teamfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität
- der Fähigkeit zur selbständigen Arbeit
- Einsatzwillen und Engagement sowie Organisationstalent
- der Bereitschaft zur Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen.

Wir bieten Ihnen:

ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden in der Entgeltgruppe 10 TVöD.

Für fachspezifische Fragen steht Ihnen Bernd Bielecke, Abteilungsleiter Hochbau im Fachbereich Immobilien- und Bewirtschaftungsmanagement unter der Telefonnummer: 0345 221 4050 zur Verfügung. Organisatorische Fragen beantwortet Ihnen Christian Grönke, Fachbereich Verwaltungsmanagement, Telefon: 0345 221 6188.

Senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 7. Januar 2015** an personalwahl@halle.de oder an: Stadt Halle (Saale)

Fachbereich Verwaltungsmanagement Team Personalgewinnung 06100 Halle (Saale).

Vorstellungskosten können von der Stadt Halle (Saale) leider nicht erstattet werden. Ihre Bewerbungsunterlagen senden wir Ihnen bei Vorlage eines frankierten Umschlages zurück.

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister

Weitere Stellenanzeigen und Ausschreibungen der Stadt Halle (Saale) finden Sie im Internet unter www.halle.de

Grundstücksangebot in der Großen Märkerstraße

Die Stadt Halle (Saale) beabsichtigt, nachfolgend näher bezeichnetes Grundstück öffentlich gegen Gebot zu veräußern.

Große Märkerstraße 5
Gemarkung Halle, Flur 51, Flurstück 10
Grundstücksgröße: 1.132 m²
Gebäudenutzfläche: ca. 899 m²

Grundstücksbeschreibung:
Das Verkaufsgrundstück liegt im historischen Stadtzentrum von Halle, nur ca. 70 m vom Marktplatz entfernt. Das bauliche Ensemble Große Märkerstraße 5 ist wesentlicher architektonischer Bestandteil der historischen, fast lückenlos erhaltenen Bausubstanz der Großen Märkerstraße. Die Nachbarbebauung ist geprägt von drei- bis viergeschossigen Wohn- und Geschäftshäusern sowie Verwaltungsbauten.

Das Grundstück weist eine ebene Topographie auf, der Grundriss ist nahezu rechteckig. Es hat zweiseitigen Straßenanschluss. Zur Großen Märkerstraße ist das Grundstück mit einem denkmalgeschützten dreigeschossigen barocken Wohn- und Geschäftshaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Seitenflügel bebaut. Das im 16. Jahrhundert errichtete und in der Barockzeit umgestaltete Gebäude ist mit seiner vom Rokoko geprägten Fassade straßenbildprägend. Das Gebäude ist seit mehreren Jahren leerstehend und in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand. In den Jahren 2011 und 2012 wurden Sicherungsmaßnahmen durchgeführt, die Fassade ist derzeit

mit einem Sicherheitsnetz geschützt. Die Große Märkerstraße ist im Bereich des Grundstückes neu befestigt und führt auf den Marktplatz von Halle.

An der Kleinen Märkerstraße ist das Grundstück unbebaut, die Straßenfrontlänge beträgt dort ca. 29 m. Die Kleine Märkerstraße ist schmal und mit Altstadtplaner befestigt. Sie mündet in ca. 30 m Entfernung vom Grundstück auf die Hauptgeschäftsstraße Leipziger Straße. Das Grundstück ist sehr gut an den Öffentlichen Nahverkehr angebunden. Straßenbahnhaltestellen auf dem Marktplatz mit Linien in alle Stadtteile sind ca. 100 m entfernt. Die Entfernung zum Hauptbahnhof beträgt ca. 1,3 km.

Nutzung:
vorhanden: keine
Ziel: Das Bestandsgebäude ist zu erhalten und denkmalgerecht zu sanieren. Unter Berücksichtigung der Sanierungsziele ist eine Nutzung für nicht störendes Gewerbe wie Büros, Dienstleistungen und Praxen sowie Wohnnutzung möglich. Andere Nutzungsvorstellungen müssen mit der Wohnnutzung des Gebietes vereinbar sein. Vergnügungsstätten sind nicht gewünscht. In der Baulücke zur Kleinen Märkerstraße ist ein Neubau ausdrücklich erwünscht. Dieser muss sich gemäß § 34 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Wert laut Gutachten: 333.000,00 Euro
Der Verkauf erfolgt gegen Höchstgebot.

Besichtigung:
Termine können telefonisch unter 0345 221-4482 bzw. 0345 221-4471 vereinbart werden.

Gebotsabgabe einschließlich Nutzungskonzept und Finanzierungsnachweis: schriftlich bis 23. Januar 2015
an Stadt Halle (Saale),
Fachbereich Immobilien- und Bewirtschaftungsmanagement,
Abteilung Liegenschaften
06100 Halle (Saale)

Detaillierte Grundstücksexposés können gegen Erstattung der Kosten in Höhe von 20 Euro im Fachbereich Immobilien- und Bewirtschaftungsmanagement der Stadt Halle (Saale), Abteilung Liegenschaften, Bereich Grundstücksverkehr, Große Nikolaistr. 8, 06108 Halle (Saale), Zimmer 306, abgeholt werden.
Für Inhalt und Richtigkeit der Verkaufsunterlagen und der obigen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Die Veröffentlichung von Grundstücksangeboten der Stadt Halle (Saale) durch Dritte ist nicht erlaubt.
Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Ein vorzeitiger Zwischenverkauf ist möglich.

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Immobilien- und Bewirtschaftungsmanagement





Elektronikschrott

gehört nicht zu Sperrmüll- oder Haustürsammlungen

Elektronikschrott kann kostenlos an den drei halleschen Wertstoffmärkten abgegeben werden.

Elektrogroßgeräte aus halleschen Haushalten werden nach Anruf unter der Telefonnummer 0345 581-4100 durch die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH auch kostenlos abgeholt.

* Ihre Abfallberater
0345 221-4655 / 4685 / 4695

Anzeigen

KLEIN. STARK. SPARSAM.

199,- €
LVP des Herstellers: 239,- €

Die STIHL Benzin-Motorsäge MS 170:
- leistungsstarker und kraftstoffsparender 2-MIX-Motor
- leicht und handlich in neuem Design
- ideal zum Brennholzsägen und zum Säuen mit Holz



JOHN DEERE STIHL

THB

Bau- und Containerdienst Brachstedt

Telefon
03 46 04/2 01 40
Funk 01 77/2 27 38 32

Container 1,5 - 4 m³ Container 5 - 10 m³

www.thb-container.de • E-Mail: thb-container@t-online.de
Wurper Straße 10 • 06193 Petersberg/OT Brachstedt

... auch Anlieferung von Sand, Erde, Kies usw.

REISE UND ERHOLUNG

Wir renovieren Ihr Ferienhaus!
Bestens geeignet als 2. Wohnsitz in unberührter Natur – Nähe Rennsteig
Tel. 036701/20080
www.waldhotel-feldbachtal.de
www.ferienanlagelichte.de

URLAUB IM ♥ DER MOSELI z.B.
3x HP 120 €/5x HP 199 €/7x HP 269 €
Reichhaltiges Frühstücks- und Abendbuffet
Hotel Mosella, Tel. 0 65 42 / 90 00 24
Alois Brück, Zehnthausstr. 8, 56859 Bullay, Prosp. anf.
www.hotel-mosella.de

06114 Halle Hermesstr. 3
Mo-Fr.:07-18 & Sa.:08-12
Container 1 - 40 m³
Entsorgung A - Z
Ankauf Schrott Kfz.
Baustoffe im Container
Beräumung, Abbruch, Asbest...
0345 2902754 & 034606 59053

AGRARMARKT DEPPE
MOTORGERÄTE
the Team for Handel, Ersatzteile und Reparatur.
Seit 20 Jahren in Beidersee!
Rosa-Luxemburg-Straße 22
06193 Petersberg/Beidersee
Telefon 03 46 06 / 21012
www.Agrarmarktdeppe.de

Rufen Sie an und helfen Sie!

Spenden Sie mit jedem Anruf 3,00€, die Sie mit Ihrer Telefonrechnung zahlen.

Spenden-Hotline:
0190-004048

Sie unterstützen damit unsere Arbeit für missbrauchte Kinder.

DUNKELZIFFER e.V.
HILFE FÜR SEXUELL MISSBRAUCHTE KINDER
Tel 040/484884 · www.dunkelziffer.de
Oberstraße 14 b · 20144 Hamburg

Bekanntmachung

Der Vorstand der Halleschen Wohnungsgenossenschaft „Freiheit“ eG beabsichtigt, die nachfolgend aufgeführten Mitglieder gem. § 11 Abs. 1 Buchstabe b) und e) der Satzung der Halleschen Wohnungsgenossenschaft „Freiheit“ eG zum 31.12.2014 aus der Genossenschaft auszuschließen.

Mitgl.-Nr.	Name	Mitgl.-Nr.	Name
9841	Jens Groh	16666	Sedat Köksay
17458	Anoj Birkam Thapa		

Die zum Ausschluss vorgesehenen Mitglieder können innerhalb eines Monats durch einen an den Vorstand der Halleschen Wohnungsgenossenschaft „Freiheit“ eG, Freyburger Str. 3, 06132 Halle/Saale, eingeschriebenen Brief gegen den Abschluss eine zu begründende Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.


– Vorstand –

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH (MDV) hat am 17.07.2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013, in der von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Fassung, festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 werden gemäß § 25 (7) des Gesellschaftsvertrages vom 20. bis 28. November 2014 in den Geschäftsräumen der Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH (MDV), Prager Straße 8, 04103 Leipzig, in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der EVH GmbH 

Preise für die Grund- und Ersatzversorgung Erdgas für Haushalt und Gewerbe, gültig ab dem 1. Januar 2015

Sehr geehrte Kunden der EVH GmbH,

auf der Grundlage der Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV - vom 7. November 2006, gültig seit dem 8. November 2006, bietet die EVH GmbH innerhalb ihres Grundversorgungsgebietes für grund- und ersatzversorgte Kunden Erdgas zu den nachfolgenden allgemeinen Preisen an. Die seit dem 1. November 2011 geltenden Preise der Grund- und Ersatzversorgung für Erdgas der EVH GmbH treten gleichzeitig außer Kraft.

	Grundversorgung 1 bei einem Erdgasverbrauch bis 3.362 kWh/Jahr		Grundversorgung 2 bei einem Erdgasverbrauch mehr als 3.362 kWh/Jahr	
	netto	brutto*	netto	brutto*
Arbeitspreis Cent/kWh	7,47	8,89	5,95	7,08
Grundpreis Euro/Jahr	64,03	76,20	115,13	137,00

Die Zuordnung zu einer oben angegebenen Preisstufe erfolgt zunächst auf der Basis der zuletzt gemessenen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe ergeben, wird dies im Rahmen der „Bestpreisabrechnung“ in der Jahresrechnung berücksichtigt. Das heißt, der Erdgasverbrauch einer Abrechnungsperiode wird nach der für den Kunden günstigsten Preisstellung abgerechnet.

Im Preis enthalten ist die Konzessionsabgabe an die Stadt Halle im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992 (zuletzt geändert am 1. November 2006). Für Lieferungen an Tarifkunden gilt in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Stadt Halle als Konzessionsabgabe ein Höchstbetrag von 0,77 Cent/kWh. Für Lieferungen an Sondervertragskunden gilt als Konzessionsabgabe ein Höchstbetrag von 0,03 Cent/kWh. Angeboten wird Erdgas der Gruppe H mit einem Druck von 18 - 22 mbar am Hausanschluss bei Versorgung aus dem Niederdrucknetz.

* Die ausgewiesenen Bruttopreise (inklusive Umsatzsteuer in Höhe von 19 %) wurden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

¹ gilt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 36, 37 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

² gilt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

Zeitgleich ändern sich zum 1. Januar 2015 die Preise für alle Halplus Erdgasprodukte in Halle (Saale). Näheres unter www.evh.de.

Ihre EVH GmbH

Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS)

Aufgrund §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), der §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), in Verbindung mit den §§ 3 und 4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569, 577) und § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 29.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zielsetzung und Aufgaben der Abfallbewirtschaftung
- § 2 Öffentliche Einrichtung
- § 3 Anfall und Überlassung von Abfällen
- § 4 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht, Benutzung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Getrennthaltung
- § 9 Bioabfälle
- § 10 Altpapier
- § 11 Kunststoff- und Metallabfälle
- § 12 Sperrmüll
- § 13 Altholz
- § 14 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte)
- § 15 Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle, Altmedikamente
- § 16 Sonderabfallkleinmengen
- § 17 Bau- und Abbruchabfälle
- § 18 Altreifen
- § 19 Alttextilien
- § 20 Medizinische Abfälle
- § 21 Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restmüll)
- § 22 Zugelassene Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 23 Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern
- § 24 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter
- § 25 Abfuhrhythmus der Abfallbehälter
- § 26 Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter am Abfuhrtag, Standplätze
- § 27 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 28 Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflicht
- § 29 Anlieferung von Abfällen
- § 30 Gebühren
- § 31 Bearbeitung von Anträgen, Fristen
- § 32 Bekanntmachungen
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Rechtsvorschriften
- § 35 Sprachliche Gleichstellung
- § 36 Inkrafttreten

ANLAGEN

- 1 Ausgeschlossene Abfälle
- 2 Verzeichnisse der Stadtgebiete
- 3 Anforderungen an Standplätze und Transportwege

Abkürzungsverzeichnis

- **AbfGS:** Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)
- **AbfWS:** Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale)
- **Sondernutzungssatzung:** Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle (Saale) vom 25.08.2010
- **Straßenreinigungssatzung:** Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) vom 23.11.2011
- **AbfG LSA:** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569, 577)
- **BauO LSA:** Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA 2013, S. 440, 441), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288, 341)
- **KAG-LSA:** Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288, 340)
- **KVG LSA:** Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288)
- **AltfahrzeugV:** Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043)
- **AltholzV:** Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 26 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- **Altölv:** Altölvverordnung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1369), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 14 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

- **AVV:** Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- **BattG:** Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- **BKleinG:** Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 (BGBl. I S.210), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146)
- **ElektroG:** Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgesetz) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 20.09.2013 (BGBl. I S. 3642)
- **GewAbfV:** Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- **KrWG:** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012, (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)
- **TierNebG:** Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 3044), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 91 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044)
- **VerpackV:** Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17.07.2014 (BGBl. I S. 1061)
- **EU-HygieneV:** Verordnung (EG) Nr.1774/2002 des europäischen Parlaments u. d. Rates vom 3.10.2002 (ABL Nr. L 273 vom 10.10.2002 S.1) mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte
- **Stadt:** Stadt Halle (Saale)
- **HWS:** Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH
- **MGB:** Müllgroßbehälter
- **Wertstoffmärkte:** Wertstoffmärkte der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der Abfallbewirtschaftung

- (1) Abfallwirtschaftliches Ziel der Stadt ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen (abfallarme Kreislaufwirtschaft) und die umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen zur Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt.
- (2) Die Stadt entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des AbfG LSA nach Maßgabe dieser Satzung. Hierzu nimmt die Stadt ihre Aufgabenerfüllung nach folgender Zielhierarchie vor:
 - den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),
 - Schadstoffe in den Abfällen zu vermeiden oder zu verringern,
 - überlassene Abfälle zur Verringerung ihrer Schädlichkeit zu behandeln sowie schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten (Vorrang der Verwertung),
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen.
- (3) Die Aufgaben der Abfallbewirtschaftung nach Abs. 2 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bring-systeme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerens.
- (4) Damit möglichst wenig Abfall entsteht und möglichst viele Abfälle verwertet werden können, informiert und berät die Stadt gemäß § 46 KrWG über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung). Sie ist befugt, öffentlich Empfehlungen und Hinweise zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen auszusprechen, soweit die in Abs. 1 genannten Ziele dies erfordern. Die Abfallberater sind berechtigt, zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen Grundstücke zu betreten, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen (§ 19 Abs. 1 KrWG).
- (5) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen sowie den Inhalt der bereitgestellten Abfallbehälter analysieren.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
- (2) Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer abfallwirtschaftlichen Aufgaben der HWS und der RAB Halle GmbH als Dritten im Sinne des § 3 Abs. 3 AbfG LSA.

§ 3 Anfall und Überlassung von Abfällen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 3 Abs. 1 KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle gelten als angefallen, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 KrWG).
- (2) Soweit eine getrennte Annahme geregelt ist, sind die Abfälle bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an getrennt von Abfällen zur Beseitigung zu halten. Die Abfälle sind satzungsgemäß in die dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelbehälter (Bringsystem) einzubringen, zur getrennten Abholung vor dem Grundstück (Holsystem) bereitzustellen bzw. bei den entsprechenden Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung (Bringsystem) abzugeben (z.B. Wertstoffmärkte, Schadstoffmobil). Abfälle, die im Holsystem erfasst werden, gelten mit ihrer Inbesitznahme durch die HWS an den nach dieser Satzung festgelegten Bereitstellungsorten an den bekannt gegebenen Abholtagen über die zugelassenen Abfallbehälter oder -container oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug als der Stadt überlassen. Beim Einbringen von Abfällen in Sammelbehälter und bei der Anlieferung von Abfällen zu einer Einrichtung der städtischen Abfallentsorgung im Bringsystem gelten diese als der Stadt überlassen, sobald sie in zulässiger Weise übergeben wurden.
- (3) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung der Abfälle sowie deren Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfall- und Sammelbehälter beschädigt werden können.
- (4) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundstücke behandelt. Die Stadt bzw. die HWS ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 4 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht, Benutzung

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG in Verbindung mit § 2 Ziff. 2 der GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG in Verbindung mit § 2 Ziff. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der AVV aufgeführt sind.
- (2) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie der zur Beseitigung überlassenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 2 KrWG bleiben unberührt. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie der Stadt überlassen werden. Die Stadt kann vom Erzeuger oder Besitzer einen Nachweis darüber verlangen, dass eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (§ 7 Abs. 4 KrWG).
- (3) Im Übrigen sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen verpflichtet, ihre Abfälle nach den Vorschriften des KrWG i.V.m. der GewAbfV außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer Verwertung zuzuführen. Bei Bioabfällen sind die Bestimmungen des TierNebG sowie der EU-HygieneV zu beachten.
- (4) Von der Entsorgungspflicht insgesamt oder von einzelnen Entsorgungshandlungen ausgeschlossen sind:
 1. die in § 2 Abs. 2 KrWG bezeichneten Stoffe und Gegenstände,
 2. Abfälle, die nicht im Stadtgebiet angefallen sind,
 3. Abfälle, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Mitarbeiter der HWS darstellen,
 4. gemäß § 20 Abs. 2 KrWG die in der Anlage 1 dieser Satzung entsprechend gekennzeichneten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die Pflichten der Stadt zur Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle gemäß §§ 11, 11a und 11b AbfG LSA bleiben unberührt. Die Stadt kann im Einzelfall weitere Abfälle von der Entsorgungspflicht insgesamt oder von einzelnen Entsorgungshandlungen ausschließen, soweit diese wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
 - (5) Bestehen begründete Zweifel an der Entsorgungspflicht eines Abfalls, hat die Stadt ein Zurückweisungsrecht. Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, die Abfälle bis zur endgültigen Entscheidung über deren Entsorgung so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
 - (6) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet. Entledigt sich der Besitzer dieser Abfälle dennoch über die Abfallentsorgung der Stadt, kann die Stadt die Erstattung derjenigen

Aufwendungen verlangen, die sie für eine unschädliche Entsorgung getätigt hat sowie den Ersatz des ihr entstandenen Schadens.

- (7) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die die Stadt von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen hat, sind von ihren Besitzern bzw. den von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei der HWS (Äußere Hordorfer Str. 12, Übergabestelle Waage) anzuliefern.
- (8) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter. Im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern beginnt sie mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlusspflichtige im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen (z. B. Gewerbe und Verwaltungen) können in Bezug auf ihre Abfälle das Anschlussrecht nach Abs. 1 selbst wahrnehmen, soweit die Stadt und der Grundstückseigentümer keine Einwände geltend machen.
- (3) Jeder Anschlusspflichtige und jeder sonstige Abfallerzeuger und Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu überlassen (Benutzungsrecht). Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung einer Anlage zur Abfallentsorgung zuzuführen (§ 4 Abs. 7).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines bewohnten oder sonstig genutzten Grundstückes, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen, ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusspflichtiger, Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern sind Verfügungsberechtigte, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleichgestellt. Veranstalter von Messen, Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen können den Grundstückseigentümern hinsichtlich des Anschlusszwanges gleichgestellt werden. Der Anschlusszwang gilt auch für Erholungsgrundstücke und Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG. Anschlusspflichtiger von Kleingartenanlagen sind die Vorstände. Von mehreren Anschlusspflichtigen für ein und dasselbe Grundstück ist jeder berechtigt und verpflichtet. Anschlusspflichtigen gleichgestellt sind Personen, die ohne Anschlusspflichtiger handeln. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere berechtigt sind.
- (2) **Ein Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von den Eintragungen im Grundbuch und im Liegenschaftskataster und ohne Rücksicht auf die Grundstücksezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- Wohngrundstücke** im Sinne dieser Satzung sind von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, die über eine amtliche Hausnummer verfügen.
- Personenanzahl je Wohngrundstück** im Sinne dieser Satzung ist die Anzahl der nach dem Melderegister der Stadt mit Haupt- bzw. Nebenwohnung gemeldeten Personen.
- Unbewohnte Wohngrundstücke** im Sinne dieser Satzung sind Wohngrundstücke, für die im Melderegister der Stadt aktuell keine Personen gemeldet sind. **Wohnheime** (z. B. Internate, Studentenwohnheime, Altersheime) oder Einrichtungen des betreuten Wohnens sind Wohngrundstücke im Sinne dieser Satzung. Sie können hinsichtlich des Anschlusszwanges in begründeten Fällen auf Antrag Gewerbegrundstücke gleichgestellt werden.
- Gewerbegrundstück** im Sinne dieser Satzung ist jedes Grundstück, auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen (wie z.B. von Gewerben, Freiberuflern und Vereinen, aus gewerblichen oder öffentlichen Büros, Verwaltungsgebäuden, Praxen, Kliniken und Pflegeheimen, Schulen und Kindergärten, vom Hotel- und Gaststättengewerbe). Gewerbegrundstücke können auch Teilstücke von Grundstücken (z.B. einzelne Räume) sein.
- Die Anzahl der Beschäftigten** im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus der Zahl der vollbeschäftigten Mitarbeiter zuzüglich der auf Vollzeitstellen umgerechneten Teilzeit- bzw. Pauschalkräfte.
- Grundstückseigentümer** im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer eines Grundstückes oder deren Rechtsnachfolger. Nach einem Eigentümerwechsel ist bis zur Eintragung im Grundbuch auch derjenige als Eigentümer im Sinne dieser Satzung anzusehen, der den Nutzen aus dem Grundstück zieht und die Lasten desselben zu tragen hat.

- (3) Jeder Anschlusspflichtige und sonstige Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen (insbesondere auch Mieter und Pächter) ist verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungspflichtiger, Benutzungszwang). Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich grundsätzlich auch auf Bioabfälle.
- (4) Jeder Anschlusspflichtige und sonstige Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung der öffentlichen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungspflichtiger, Benutzungszwang).

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nur, soweit überlassungspflichtige Abfälle anfallen, d.h. er gilt insbesondere nicht für
 1. nach § 4 Abs. 4 ausgeschlossene Abfälle,
 2. die in § 17 Abs. 2 KrWG benannten Abfälle,
 3. solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (2) Für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne, soweit der Grundstückseigentümer schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle durch deren Erzeuger oder Besitzer ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung dieser Abfälle (vergl. § 7 Abs. 3 KrWG) unterliegt der Überwachung der Stadt nach § 28 Abs. 2. Die alleinige Kompostierung von Grünabfällen bewirkt keine Befreiung vom Anschlusszwang an die Biotonne. Die Biotonne ist in diesen Fällen für die anfallenden Nahrungs- und Küchenabfälle (z.B. aus der Speisezubereitung) zu benutzen. Es bedarf jedoch für die Kompostierung der Grünabfälle keiner Befreiung vom Benutzungszwang.
- (3) Eine Pflicht zur Überlassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen besteht gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG nicht, soweit deren Erzeuger und Besitzer sie in eigenen Anlagen beseitigen und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die Stadt nicht erfordern. Die Genehmigung der jeweiligen Anlage ist nachzuweisen.
- (4) Anschlusspflichtige können auf schriftlichen Antrag bei der Stadt für einen zusammenhängenden begrenzten Zeitraum von mindestens 3 Monaten vom Anschluss- und Benutzungszwang widerrechtlich befreit werden, wenn
 1. für ein Wohngrundstück alle im Melderegister gemeldeten Personen nachweislich ständig ortsabwesend sind, das Grundstück ungenutzt ist und kein Abfall anfallen kann,
 2. auf Gewerbegrundstücken wegen zeitweiliger Nichtnutzung kein Abfall zur Beseitigung anfallen kann (z.B. saisonale Ausübung eines Gewerbes).
 Die Befreiung ist nur möglich, wenn jeweils im gesamten Kalendermonat kein Abfall anfällt und der Antrag vor Beginn dieses Zeitraums gestellt wird. Die Fristen richten sich nach § 31 Abs. 4. Bei weiterem Bedarf sind vor Ablauf des gewährten Befreiungszeitraums Folgeanträge zu stellen. Die Bearbeitung von Erstanträgen erfolgt kostenpflichtig. Für die Bearbeitung werden Verwaltungsgebühren gemäß § 8 Ziff. 2 und 3 AbfGS erhoben. Folgeanträge sind gebührenfrei, soweit sie denselben Sachverhalt der Befreiung betreffen.
- (5) Verwahrt der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter für die Dauer der Befreiung im Ausnahmefall auf seinem Grundstück, obliegt ihm die Obhutspflicht.

§ 8 Getrennthaltung

- (1) Die Stadt führt zur Umsetzung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durch:
 1. Bioabfälle (§ 9)
 2. Altpapier (§ 10)
 3. Kunststoff- und Metallabfälle (§ 11)
 4. Sperrmüll (§ 12)
 5. Altholz (§ 13)
 6. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte) (§ 14),
 7. Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle, Altmedikamente (§ 15)
 8. Sonderabfallkleinmengen (§ 16)
 9. Bau- und Abbruchabfälle (§ 17)
 10. Altreifen (§ 18)
 11. Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall und medizinische Abfälle (§ 20, 21).
 Darüber hinaus erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung die getrennte Erfassung von Verpackungsabfällen und Alttextilien.
- (2) Soweit eine getrennte Annahme geregelt ist, sind die Abfälle unter sich und von übrigen Abfällen getrennt zu halten und nach Maßgabe der §§ 9 bis 21 zu überlassen. Sammelrichtungen für diese Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen befüllt oder sonst zweckentfremdet genutzt bzw. verunreinigt werden.

Fortsetzung von Seite 10

- (3) Verkaufsverpackungen im Sinne der VerpackV sollen durch Überlassen über die vorhandenen Rücknahmesysteme (z.B. Depot-Container, gesonderte Wertstoffbehälter, Wertstoffmärkte) außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer Wiederverwertung zugeführt werden.
- (4) Die Vorschriften der §§ 3, 4, 6, 7 und 8 der GewAbfV bleiben unberührt.

§ 9 Bioabfälle

- (1) Bioabfälle im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle (vergl. § 3 Abs. 7 KrWG) aus privaten Haushaltungen. Dazu gehören insbesondere:
 1. Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) wie Rasen-, Baum- und Strauchschchnitt, Laub, Balkonpflanzen, Schnittblumen, Weihnachtsbäume,
 2. Nahrungs- und Küchenabfälle wie Obst- und Gemüseschalen, Eierschalen, Kaffeesatz, Teebeutel, Backwarenreste, ungekochte Essenreste, durch Lebensmittel verunreinigte Kartonagen, kompostierbares Geschirr u. ä. Nicht dazu gehören u. a. menschliche und tierische Exkremente, Kadaver, Hygieneartikel, Windeln, Kleintier- bzw. Haustierrmist, verunreinigte Einstreu, Fleisch und Knochen, Kehricht, Staubsaugbeutel.
- (2) Die Erfassung der angefallenen Bioabfälle aus privaten Haushaltungen erfolgt in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (Biotonne). Näheres regeln §§ 22 bis 27.
- (3) Werden Bioabfälle in erheblichem Maße vermischt mit übrigen Abfällen in der Biotonne bereitgestellt, kann die Stadt die gesonderte Abfuhr als Restmüll festlegen. Die entstehenden Mehrkosten hat der Anschlusspflichtige zu tragen.
- (4) Grünabfälle nach Abs. 1 Ziff. 1 können auch in den zugelassenen Grünschnittsäcken (§ 22 Abs. 2 Ziff. 6) bereitgestellt oder an den Wertstoffmärkten zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Abgabe von Wurzelholz ist gebührenpflichtig (vgl. AbfGS).
- (5) Für Weihnachtsbäume (ohne Baumschmuck) können gesonderte Sammlungen erfolgen. Die dafür vorgesehenen Bereitstellflächen und der Zeitraum der Getrennterfassung werden bekannt gegeben.
- (6) Darüber hinaus werden Grünabfälle auf Anforderung durch die HWS abgeholt (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS).

§ 10 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 2 sind Druckerzeugnisse (z.B. Zeitungen, Zeitschriften), Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier und Pappe bestehende Abfälle aus privaten Haushaltungen (Abfallschlüssel 20 01 01 gemäß AVV).
- (2) Die Erfassung des Altpapiers erfolgt in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (Papiertonne). Näheres regeln §§ 22 bis 27.
- (3) Altpapier aus privaten Haushaltungen kann vom Abfallbesitzer an den Wertstoffmärkten (Bringsystem) zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden.

§ 11 Kunststoff- und Metallabfälle

- (1) Kunststoffabfälle im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 3 sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die aus Kunststoff bestehen (Abfallschlüssel 20 01 39 gemäß AVV). Dazu gehören z.B. Gießkannen, Eimer, Einkaufskisten, Hocker, Spielzeug, Schüsseln u. ä. Metallabfälle im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 3 sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die aus Metall bestehen (Abfallschlüssel 20 01 40 gemäß AVV). Dazu gehören z.B. Küchenbleche, Metallschränke und -regalträger, Ofenrohre, Zinkbadewannen, Regenfässer, Metallbettgestelle, Eimer, Töpfe, Wäschepfände, Schüsseln sowie Fahrräder, Kinderroller und Schubkarren ohne Bereifung. Nicht zur Kategorie Kunststoff- und Metallabfälle gehören Verpackungsabfälle nach VerpackV.
- (2) Kunststoff- und Metallabfälle aus privaten Haushaltungen können vom Abfallbesitzer an den Wertstoffmärkten (Bringsystem) zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Anlieferung von Kunststoffabfällen ist je nach Herkunft und Menge gebührenpflichtig (vergl. AbfGS).

§ 12 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 4 ist Abfall aus privaten Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung auf Grund seiner Ausmaße, seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die von der HWS zur Verfügung gestellten Restmüllbehälter passt, diese beschädigen würde oder das Entleeren erschweren könnte. Es handelt sich im Wesentlichen um Einrichtungsgegenstände einer Wohnung. Sperrmüll fällt i.d.R. als Mischsortiment an (Abfallschlüssel 20 03 07 gemäß AVV). Dazu gehören z.B. Schrankwände, Küchenmöbel, Sessel und Stühle, Teppiche und Matratzen. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle, für die andere Entsorgungswege vorgegeben sind wie z. B. Autowracks, Kraftfahrzeugzubehöriteile wie Kotflügel und Autoreifen, Abfälle von Bau- und Umbauarbeiten wie Türen, Fenster, Sanitärreinrichtungen und Heizungsanlagen, Parkett, Laminat, Decken- und Wandverkleidungen, Ölkannen bzw. leere Ölbehälter, Verpackungsabfälle, Elektroaltgeräte sowie in Kartons, Säcken oder anderen Behältnissen verpackte Kleinteile.
- (2) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird in haushaltsüblichen Mengen nach einem Bestellsystem maximal einmal pro Jahr und Haushalt

ohne zusätzliche Gebühren abgeholt. Haushaltsüblich sind Sperrmüllmengen mit einem Volumen von maximal 2 m³ pro Person. Antragsberechtigt sind die auf einem anschlusspflichtigen Wohngrundstück ansässigen Haushalte als Abfallbesitzer. Der Antrag ist schriftlich mittels „Abrufkarte für Sperrmüll“ an die HWS zu richten. Der Sperrmüll wird i. d. R. innerhalb von 5 Wochen nach Eingang der Abrufkarte abgeholt. Die HWS legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Antragsteller mindestens 3 Tage vorher schriftlich bekannt. Die auf der Abrufkarte aufgedruckten Hinweise sind zu beachten.

- (3) Wird für die Entsorgung nach Abs. 2 ein individueller Abfuhrtermin beantragt (Terminabfuhr), muss die „Abrufkarte für Sperrmüll“ spätestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Abfuhrtermin bei der HWS eingegangen sein. Die Termingebühr ist in Vorkasse zu entrichten (vergl. AbfGS).
- (4) Die Nutzung der „Abrufkarte für Sperrmüll“ nach Abs. 2 ist nicht möglich, wenn
 1. die Anfallhäufigkeit oder die Menge der Vorgaben des Abs. 2 übersteigt (z. B. bei Haushaltsauflösungen),
 2. Einzelstücke ein Gewicht von 70 kg oder die Einzelmaße von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m überschreiten,
 3. der Sperrmüll in unbewohnten oder nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Wohngrundstücken (z. B. bei Totalentrümpelungen), Erholungsgrundstücken, Gärten u. ä. Grundstücken angefallen ist.
 Für diese Entsorgung ist ein gesonderter Auftrag für die gebührenpflichtige Abfuhr über Pressfahrzeug und Absetzcontainer auszulösen (vergl. AbfGS).
- (5) Sperrmüll, der nicht über Container entsorgt wird, ist am bestätigten Abfuhrtag bis 7:00 Uhr auf einer befestigten Fläche so gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass die allgemeine Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und Verladung und Abtransport gefahrlos und ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der öffentliche Verkehrsraum darf nicht verschmutzt werden.

- (6) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen kann vom Abfallbesitzer auch an den Wertstoffmärkten (Bringsystem) zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Anlieferung von Sperrmüll ist je nach Herkunft und Menge gebührenpflichtig (vergl. AbfGS).
- (7) Sperrmüll zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist der HWS gebührenpflichtig zu überlassen.
- (8) Zur Förderung der Abfallvermeidung unterstützt die Stadt die Besitzer von brauchbaren und funktionsfähigen Gütern bei der Weitergabe an Interessierte (z. B. „Brauch-Bar“).

§ 13 Altholz

- (1) Altholz im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 5 ist Gebrauchtholz aus privaten Haushaltungen, das den Altholzkategorien A I und A II gemäß AltholzV zugeordnet werden kann (Abfallschlüssel 20 01 38 gemäß AVV). Hierbei handelt es sich um naturbelassenes oder lediglich mechanisch behandeltes Altholz und um verleimtes, gestrichenes, beschichtetes lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel. Dazu gehören z.B. naturbelassenes Vollholz und den vorgenannten Anforderungen entsprechende Möbel. Nicht zum Altholz im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 5 gehören Verpackungen aus Holz.
- (2) Altholz aus privaten Haushaltungen wird in den Verfahren nach § 12 Abs. 2 bis 4 mit entsorgt.
- (3) Darüber hinaus kann Altholz aus privaten Haushaltungen vom Abfallbesitzer an den Wertstoffmärkten (Bringsystem) zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Anlieferung von Altholz aus unbewohnten Wohngrundstücken, Erholungsgrundstücken, Gärten u. ä. Grundstücken ist gebührenpflichtig (vergl. AbfGS).
- (4) Altholz zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist der HWS gebührenpflichtig zu überlassen.

§ 14 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte)

- (1) Elektroaltgeräte im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 6 sind als Abfall anfallende elektrische und elektronische Geräte gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 ElektroG, die einer getrennten Entsorgung bedürfen. Dazu gehören z.B. Haushaltsgroß- und -kleingeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Spielzeuge, Informations- und Telekommunikationsgeräte und Werkzeuge.
- (2) Elektroaltgeräte aus privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen gemäß § 3 Abs. 4 ElektroG sind ausschließlich der Stadt, den Vertreibern oder Herstellern (im Rahmen der Serviceleistungen des Elektrogerätehandels) zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu überlassen.
- (3) Elektroaltgeräte (auch Gasentladungslampen und schadstoffhaltige Energiesparlampen) können an den Wertstoffmärkten zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden (Bringsystem, vergl. § 29 Abs. 1). Bei Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 bis 3 gemäß § 9 Abs. 4 ElektroG sind Anlieferungsart und -zeitpunkt vorab mit der HWS abzustimmen.
- (4) Große oder schwere Elektroaltgeräte (Kühlgeräte, Haushaltsgroßgeräte sowie Bildschirmgeräte) aus privaten Haushaltungen werden nach vorheriger Anmeldung von der HWS abgeholt (Holsystem).

Bei der Abholung von Großgeräten können nach vorheriger Abstimmung mit der HWS Kleingeräte beigegeben werden.

- (5) Kleine Elektroaltgeräte können am Schadstoffmobil (an bestimmten Standplätzen) abgegeben oder in die im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter eingegeben werden (Bringsystem). Die entsprechenden Standplätze des Schadstoffmobils und der Sammelbehälter werden bekannt gegeben.

§ 15 Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle, Altmedikamente

- (1) Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 7 sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die organische und anorganische Stoffe in gesundheits- oder umweltgefährdender Konzentration enthalten. Es sind Abfälle, die wegen ihrer Gesundheits- oder Umweltgefährlichkeit nicht gemeinsam mit dem Hausmüll entsorgt werden dürfen. Dazu gehören z.B. Farben, Lacke, Pflanzen- und Holzschutzmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Klebstoffe, Säuren, Laugen, Salze, Haushalts- und Fotochemikalien, Batterien und schadstoffbehaftete Verpackungen der genannten Stoffe.
- (2) Die Annahme von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen und Altmedikamenten erfolgt am Schadstoffmobil und an der Schadstoffannahmestelle der HWS in der Äußeren Hordorfer Str. 12 (Bringsystem) möglichst in Originalverpackung.
- (3) Auf Anforderung des Abfallbesitzers werden schadstoffhaltige Haushaltsabfälle in Gebinden > 25 Liter von der HWS auch im Holsystem entsorgt.
- (4) Die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen nach Abs. 2 und 3 ist je nach Herkunft und Gebindegröße gebührenpflichtig (vergl. AbfGS).
- (5) Die Rücknahmepflichten des Fachhandels bleiben unberührt. Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle sowie Starterbatterien unterliegen einer Rücknahmepflicht gemäß einer aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung und sind dem Handel (Vertreiber) zurückzugeben.

§ 16 Sonderabfallkleinmengen

- (1) Sonderabfallkleinmengen im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 8 sind Kleinmengen von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgrund ihres Schadstoffgehaltes getrennt zu erfassen, zu behandeln und zu entsorgen sind (§ 48 KrWG). Die in Frage kommenden Abfälle ergeben sich aus § 3 AVV. Sie sind überlassungspflichtig, soweit sie in der Anlage 1 entsprechend gekennzeichnet sind und davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer anfallen.
- (2) Sonderabfallkleinmengen können unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen an der Schadstoffannahmestelle der HWS in der Äußeren Hordorfer Straße 12 zu deren Öffnungszeiten, getrennt nach Abfallarten, gebührenpflichtig im Bringsystem überlassen werden (vergl. AbfGS).
- (3) Sonderabfallkleinmengen werden darüber hinaus auf Anforderung des Abfallbesitzers von der HWS im Holsystem gebührenpflichtig entsorgt (vergl. AbfGS).

§ 17 Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 9 sind alle im Zusammenhang mit Baumaßnahmen anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen, die im Kapitel 17 der Anlage der AVV aufgeführt sind. Dazu gehören z.B. Bauschutt, Fenster, Türen, Abbruchholz, Boden und Steine, Dämmmaterial und gemischte Baubabfälle. Bau- und Abbruchabfälle sind getrennt voneinander und von anderen Abfällen zu halten und zu entsorgen. Verwertbare Bau- und Abbruchabfälle sind zugelassenen Recyclinganlagen zuzuführen. Abfälle von künstlichen Mineralfasern (Abfallschlüssel 17 06 03*, 17 06 04) gemäß AVV sind staubdicht verpackt in reißfesten Kunststoffbeuteln oder in staubdicht geschlossenen Gewebesäcken getrennt zu überlassen. Asbesthaltige Abfälle (Abfallschlüssel 17 06 01*, 17 06 05* gemäß AVV) sind bereits am Anfallort getrennt von anderen Abfällen zu halten. Sie sind staubdicht verpackt in zugelassenen, gekennzeichneten Asbest-Big Bags zu überlassen.
- (2) Überlassungspflichtige Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen sind über zu bestellende Container der HWS gebührenpflichtig entsorgen zu lassen. Kleinmengen können bis 1 m³ pro Anlieferung an den Wertstoffmärkten gebührenpflichtig abgegeben werden (vergl. AbfGS).
- (3) Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind der HWS gebührenpflichtig zu überlassen. § 8 GewAbfV ist zu beachten.

§ 18 Altreifen

- (1) Altreifen im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 10 sind als Abfall anfallende Reifen, mit denen üblicherweise Fahrzeuge oder Sport- und Spielgeräte ausgestattet sind.
- (2) Altreifen sollen vorrangig beim Handel oder Gewerbe zurückgegeben werden.
- (3) Altreifen aus privaten Haushaltungen können gebührenpflichtig im Bringsystem auf den Wertstoffmärkten abgegeben werden (vergl. AbfGS).

§ 19 Alttextilien

- (1) Alttextilien im Sinne dieser Satzung sind Kleidungsstücke, Wäsche, Tisch- und Bettwäsche, Decken und andere nicht verschmutzte, gewebte Faserstoffe sowie Schuhe aus privaten Haushal-

tungen. Nicht zu den Alttextilien gehören schadstoffbelastete Textilien, Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen.

- (2) Saubere und gebrauchsfähige Alttextilien sollen im Rahmen gemeinnütziger und gewerblicher Sammlungen zur Wiederverwendung überlassen werden. Zuverlässige Sammler können bei der Stadt erfragt werden.
- (3) Verunreinigte, verschlissene und nicht verwertbare Alttextilien (Lumpen) sind mit dem Restmüll zu überlassen (vergl. § 21).

§ 20 Medizinische Abfälle

- (1) Medizinische Abfälle im Sinne dieser Satzung sind nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Abfallschlüssel 18 01 04 und 18 02 03 gemäß AVV). Dazu gehören z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln. Anfallstellen von medizinischen Abfällen nach Satz 1 sind die Einrichtungen der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung (z.B. Arzt-, Zahnarzt- und Tierarztpraxen, Arzthäuser, Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser).
- (2) Medizinische Abfälle nach Abs. 1 können gemeinsam mit dem angefallenen hausmüllähnlichen Gewerbeabfall (Restmüll) der gleichen Anfallstelle in den dafür zugelassenen Abfallbehältern überlassen werden. Näheres regeln §§ 22 bis 27. Die (gemischten) Abfälle werden in einer gesonderten Sammeltour erfasst und in einer zugelassenen Abfallverbrennungsanlage entsorgt.
- (3) Alle anderen Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kapitel 18 der AVV sind von der Entsorgungspflicht der Stadt insgesamt ausgeschlossen und dürfen nicht gemeinsam mit dem Restmüll entsorgt werden.
- (4) Eine gemeinsame Bestellung und Nutzung der Restmüllbehälter nach § 23 Abs. 7 ist ausschließlich mit weiteren Anfallstellen von medizinischen Abfällen nach Abs. 1 möglich.

§ 21 Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restmüll)

- (1) Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziff. 11 sind alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter §§ 9 bis 20 fallen oder nach § 4 Abs. 4 von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Es handelt sich hierbei um Abfall, der nicht verwertet wird bzw. der nach Trennung der verwertbaren und schadstoffhaltigen Abfälle als Restmüll in den dafür zugelassenen Abfallbehältnissen zu überlassen ist.
- (2) Der anfallende Restmüll wird unmittelbar an den Grundstücken bzw. Anfallstellen in geeigneter Form erfasst (Holsystem) und abgeholt. Näheres regeln §§ 22 bis 27.
- (3) Die Selbstanlieferung von Restmüll an den Wertstoffmärkten und an den von der Stadt betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen (vergl. § 29) ist ausgeschlossen.

§ 22 Zugelassene Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt berät über die für das jeweilige Grundstück zweckmäßigsten Sammelsysteme und legt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf Grundlage der Angaben des Anschlusspflichtigen Art, Anzahl, Größe und Zweck, Abfuhrhythmus und Abfuhrtag der Abfallbehälter sowie deren Bereitstellplatz am Abfuhrtag fest.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen im Holsystem sind folgende Abfallbehälter und -säcke zugelassen:
 1. für die Restmüllentsorgung:
 - fahrbare Restmüllbehälter (grau): MGB mit 60 l, 120 l, 240 l, 770 l oder 1100 l Füllraum
 2. für die Bioabfallentsorgung:
 - fahrbare Biotonnen (braun): MGB mit 120 l oder 240 l Füllraum
 3. für die Altpapierentsorgung:
 - fahrbare Papiertonnen (blau): MGB mit 120 l, 240 l oder 1100 l Füllraum
 4. für die Entsorgung großer Abfallmengen
 - Umleerbehälter: mit 2,5 m³ oder 5,0 m³ Füllraum (ausschließlich für Restmüll)
 - Presscontainer: mit 10 m³ oder 20 m³ Füllraum (für Restmüll, Papier, Folien)
 - Absetzcontainer: mit 1,3 - 2,5 m³, 6 m³, 7 m³ oder 10 m³ Füllraum
 - Abrollcontainer: mit 21 m³ oder 33 m³ Füllraum
5. für Restmüll, der sich zum Sammeln in Säcken eignet:
 - von der HWS besonders kenntlich gemachte und vertriebene Restmüllsäcke (80 l). Sie tragen die Aufschrift „Restmüllsack“, sind ausschließlich zum einmaligen Gebrauch geeignet und gebührenpflichtig zu erwerben (vgl. AbfGS).
6. für die Entsorgung gelegentlich anfallender pflanzlicher Abfälle, die sich zum Sammeln in Papiersäcken eignen:
 - von der HWS besonders kenntlich gemachte und vertriebene Grünschnittsäcke (80 l). Sie tragen die Aufschrift „Laub- und Grünschnittsack“, sind ausschließlich zum einmaligen Gebrauch geeignet und gebührenpflichtig zu erwerben (vergl. AbfGS).
- (3) Restmüllsäcke dürfen nur für kurzzeitig vermehrt angefallenen Restmüll zusätzlich zu den in Abs. 2 Ziff. 1 genannten Restmüllbehältern und in den in § 23 Abs. 4 und 6 benannten Fällen verwendet werden.

- (4) Abfallbehälter und -säcke werden ausschließlich von der HWS zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter verbleiben im Eigentum der HWS und werden von ihr unterhalten. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Behälters. Die Benutzung anderer als der in Abs. 2 genannten Abfallbehältnisse ist nicht gestattet.
- (5) Die Stadt legt die Kennzeichnung der Abfallbehälter fest (z.B. Aufkleber). Der Anschlusspflichtige hat die Abfallbehälter zum Anbringen der Kennzeichnung nach Aufforderung durch die HWS vor dem Grundstück bereitzustellen. Die Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Der Anschlusspflichtige hat fehlende oder beschädigte Aufkleber, die keine Identifizierung des Behälters mehr ermöglichen, der HWS anzuzeigen. Alle einem Grundstück zugeordneten Restabfallbehälter und Biotonnen erhalten einen Chip zur elektronischen Identifikation. Chip und Aufkleber erlauben die eindeutige Zuordnung des jeweiligen Behälters zu einem bestimmten Grundstück. Behälter ohne Chip sind nach Abschluss der Einführung des Identensystems nicht mehr zugelassen.
- (6) Biotonnen und Restmüllbehälter werden einmal pro Jahr gereinigt. Die HWS kann mit einer zusätzlichen kostenpflichtigen Reinigung beauftragt werden.

§ 23 Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern

- (1) Der Anschlusspflichtige wählt die Abfallbehälter nach § 22 Abs. 2 (Restmüllbehälter, Biotonne, Papiertonne) in ausreichender Größe und Anzahl entsprechend der zu erwartenden Abfallmenge aus. Es muss sichergestellt sein, dass der gesamte auf dem Grundstück anfallende Abfall bestimmungsgemäß in den Abfallbehältern untergebracht werden kann. Der Stadt bleibt es vorbehalten, nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung und der vertretbaren Wünsche der Anschlusspflichtigen die Größe und Anzahl der Abfallbehälter in Abhängigkeit der Abfuhrhythmen zu bestimmen, die benötigt werden, um die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgen zu können. Grundsätzlich wird zur Abdeckung des erforderlichen Behältervolumens die geringstmögliche Anzahl von Abfallbehältern nach § 22 Abs. 2 bereitgestellt.
- (2) Pro Wohngrundstück ist mindestens ein zugelassener Restmüllbehälter in angemessener Größe vorzuhalten. Als Richtwert für den Bedarf gilt eine Behälterkapazität von 20 Litern pro Person und 14 Tage. Für Wohngrundstücke, auf denen keine vollständige Eigenverwertung der angefallenen Bioabfälle durchgeführt wird, ist mindestens eine zugelassene Biotonne vorzuhalten. Als Richtwert für den Bedarf gilt eine Behälterkapazität von 8 Litern pro Person und 14 Tage. In begründeten Fällen können für unbewohnte Wohngrundstücke Restmüllbehälter und Biotonnen bestellt werden. Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben gemäß § 7 Abs. 4 GewAbfV zugelassene Abfallbehälter in angemessenem Umfang, jedoch mindestens einen Restmüllbehälter, zu nutzen. Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach der tatsächlich anfallenden Abfallmenge und nach der Anzahl der Beschäftigten. Als Richtwert für den Bedarf gilt eine Behälterkapazität von 10 Litern pro Beschäftigten und 14 Tage.
- (3) Ist vorzusehen oder feststellbar, dass das bereitgestellte Abfallbehältervolumen nicht ausreichend ist, hat der Anschlusspflichtige umgehend eine Erhöhung der Behältervolumenkapazität zu beantragen. Bestellt der Anschlusspflichtige für die tatsächlich anfallende Abfallmenge kein ausreichendes Behältervolumen, kann die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen die Aufstellung eines größeren, ausreichenden Behältervolumens oder die Veränderung des Abfuhrhythmus festlegen.
- (4) Kleingartenanlagen, Eigentümergärten und Erholungsgrundstücke haben ebenfalls grundsätzlich mindestens einen zugelassenen Restabfallbehälter vorzuhalten. Auf Antrag bei der HWS können anstelle der Restmüllbehälter zugelassene Restmüllsäcke genutzt werden.
- (5) Für Kleingartenanlagen sind durch den Vorstand Art, Größe und Anzahl der Restmüllbehälter festzulegen. Der Vorstand hat mindestens für den Zeitraum Mai bis Oktober eines jeden Jahres einen Entsorgungsvertrag mit der HWS zu schließen. Bei einer Entsorgung über Restmüllsäcke beträgt die Mindestbemessung 1 Restmüllsack pro Parzelle und Jahr. Diese Säcke sind durch den Vorstand bis Ende März eines jeden Jahres bei der HWS zu erwerben.
- (6) In begründeten Fällen zeitlich befristeten Entsorgungsbedarfs, der nicht über die regelmäßige Abfuhr gedeckt werden kann oder nur eine einmalige Leerung erfordert (z.B. Durchführung von Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen) kann auf schriftlichen Antrag bei der HWS eine Bedarfsentsorgung über Restmüllbehälter, Umleerbehälter oder über die zugelassenen Restmüllsäcke stattfinden. Der Antrag muss auch Informationen zum gewünschten Empfangs- und Abzugstermin der Behälter sowie zum beabsichtigten Zeitpunkt der Leerung bzw. der Abfuhr der Restmüllsäcke enthalten.
- (7) Auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin kann die Stadt einer gemeinsamen Behälterbestellung und -nutzung für mehrere Anschlusspflichtige und/oder Anschlussberechtigte nach § 5 Abs. 2 (insbesondere bei fehlenden Stellflächen)

Fortsetzung auf Seite 12

Fortsetzung von Seite 11

widerrüchlich zustimmen. § 20 Abs. 4 ist zu beachten. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung von Abfallbehältern zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standort verlangen.

Nutzergemeinschaften für alle Abfallbehälter sind möglich für:

- benachbarte Wohngrundstücke (mit unterschiedlicher Straßenbezeichnung und Hausnummer)

Nutzergemeinschaften für Restmüllbehälter sind möglich für:

1. benachbarte Wohn- und Gewergrundstücke, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen bzw. gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen,
2. benachbarte Gewergrundstücke, auf denen jeweils gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen. Voraussetzung ist, dass die Antragsteller das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 2 selbst wahrnehmen dürfen.
3. Grundstücke (mit gleicher Straßenbezeichnung und Hausnummer), auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle von mehreren Erzeugern anfallen. Voraussetzung ist, dass die Antragsteller das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 2 selbst wahrnehmen dürfen.

Mit dem Antrag ist ein verantwortlicher Anschlusspflichtiger bzw. Anschlussberechtigter zu benennen, der zugleich Gebührenschuldner ist. In den Fällen nach Ziff. 1 ist das grds. ein Grundstückseigentümer (§ 6 Abs. 1). Mit dem Antrag ist nachzuweisen, dass über die gemeinsame Behälternutzung Einigkeit zwischen den betroffenen Anschlusspflichtigen bzw. Abfallerzeugern besteht. Nutzergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch. Bei der Behälternutzung ist Abs. 2 zu beachten. Es darf kein deutliches Missverhältnis zwischen dem bereitstehenden Behältervolumen und den Richtwerten nach Abs. 2 bestehen.

- (8) Kein schriftlicher Antrag auf gemeinsame Behälternutzung ist erforderlich, wenn der Anschlusspflichtige eines Grundstückes (Grundstückseigentümer) gemeinsame Restmüllbehälter für anfallende Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen desselben Grundstückes bestellt.
- (9) Es ist Abfallbesitzern nicht gestattet, angefallene Abfälle in Abfallbehälter zu füllen, die für andere Nutzer bestimmt sind.
- (10) Das Aufstellen und Abholen der Behälter wird von der HWS durchgeführt. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, zu verwalten und sachgemäß zu behandeln. Sie sind ausschließlich für die Bereitstellung der Abfälle zu verwenden, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Mit Ende des Anschluss- und Benutzungszwanges sind die Abfallbehälter der HWS herauszugeben oder die Abholung der Behälter ist ihr durch Duldung des Betretens des Grundstückes zu ermöglichen. Es ist untersagt, Behälter eines Grundstückes eigenmächtig auf ein anderes Grundstück umzusetzen.

- (1) In Ausnahmefällen kann die HWS nach Vereinbarung Abfälle auch dann entsorgen, wenn diese nicht in Behältern bereitgestellt werden können.

§ 24 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Für die von der Stadt grundstücksbezogen einzusammelnden Abfälle werden den Anschlusspflichtigen von der HWS Behälter für Restmüll, Bioabfälle und Altpapier zur Verfügung gestellt. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den Nutzern im Rahmen des § 6 Abs. 3 bzw. 4 zugänglich sind, ordnungsgemäß benutzt werden können und am Abfuhrtag rechtzeitig auf dem Behälterstandplatz gemäß § 26 Abs. 1 bereitgestellt werden. Bei Nutzergemeinschaften gilt Satz 2 analog. Es ist untersagt, die Behälter anderen als den Benutzungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.
- (2) Abfallbehälter dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. Insbesondere dürfen keine heiße Asche und Schlacken, keine sperrigen Gegenstände und solche, die die Abfallbehälter, Abfallsammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen können, sowie Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, in Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (3) Es ist nicht gestattet, in den Abfallbehältern Abfall abzubrennen, Abfall mit mechanischen Hilfsmitteln zu verdichten, einzustampfen oder einzuschlämmen oder die Abfallbehälter mit verdichtetem Abfall zu befüllen, wenn hierdurch die Schütt- bzw. Sortierfähigkeit der Abfälle beeinträchtigt wird oder die Abfallbehälter beschädigt werden können. Bei Frost sind geeignete Vorkehrungen gegen das Festfrieren von Abfällen zu treffen. Kann das Festfrieren der Abfälle im Behälter durch geeignete Gegenmaßnahmen nicht vermieden werden, ist der Abfall durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen vor der Entleerung schütffähig zu machen. Die HWS ist nicht verpflichtet, sich nicht lösende Abfälle manuell aus den Behältern zu entfernen.
- (4) Soweit die Stadt Sammelcontainer oder sonstige Behälter zur Sammlung von Abfällen im Straßenraum aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle (z.B. Elektrokleingeräte) eingebracht werden. Diese separat zu erfassenden Abfälle dürfen nicht in die Restmüllbehälter eingebracht werden.

- (5) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und aus hygienischen Gründen stets geschlossen zu halten. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass das zugelassene Nutzungsvolumen nicht überschritten wird und ihre Deckel mühelos vollständig schließen, um eine spätere ordnungsgemäße Entleerung zu ermöglichen.
- (6) Das Gesamtgewicht der Abfallbehälter darf folgende Höchstwerte nicht überschreiten:

bei 60 l-Behältern:	36 kg
120 l-Behältern:	48 kg
240 l-Behältern:	100 kg
770 l-Behältern:	310 kg
1100 l-Behältern:	440 kg

Das maximale Gewicht für die gefüllten Restmüll- und Grünschnittsäcke beträgt 20 kg. Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr der Abfälle.

- (7) In die Restmüllsäcke dürfen keine scharfkantigen oder spitzen Abfälle eingegeben werden, die nach außen dringen oder Verletzungen herbeiführen können. Abfallteile dürfen nicht aus dem Sack herausragen. Die Grünschnittsäcke dürfen nicht mit nassen Abfällen befüllt werden, soweit dadurch der Sack beschädigt werden kann. Zugelassene Abfallsäcke werden nur abgefahren, wenn sie unbeschädigt und zugebunden sind. Sie müssen von Hand verladen werden können.
- (8) Der Anschlusspflichtige haftet für einen durch unsachgemäße Behandlung der Behälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter und Abfallsäcke schuldhaft verursachten Schaden sowie für schuldhaft verursachten Verlust von Behältern. Die Haftung für Schäden richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Beschädigungen oder den Verlust von bereitgestellten Abfallbehältern hat der Anschlusspflichtige der HWS unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Diebstahl oder Schäden durch Vandalismus ist der HWS eine polizeiliche Schadensmeldung vorzulegen.

§ 25 Abfuhrhythmus der Abfallbehälter

- (1) Die Entleerung von Biotonnen erfolgt 14-täglich.
- (2) Der Abfuhrhythmus der Papiertonnen wird nach logistischen Gesichtspunkten für jedes Stadtgebiet einheitlich festgelegt. Möglich ist die wöchentliche, 14-tägliche oder 4-wöchentliche Entleerung.
- (3) Der Abfuhrhythmus der Restmüllbehälter wird für die einzelnen Stadtgebiete nach logistischen Gesichtspunkten und unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit festgelegt.

1. Stadtgebiete mit 14-täglicher Restmüllentsorgung

Die Entleerung der Restmüllbehälter erfolgt in den in Anlage 2 Ziffer 1 aufgeführten Stadtgebieten 14-täglich. Die HWS kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen einer wöchentlichen Abfuhr widersprüchlich zustimmen, wenn der zusätzliche Bedarf begründet ist und kein unverhältnismäßiger logistischer und/oder betriebswirtschaftlicher Aufwand erforderlich ist. Diese Ausnahme gilt nicht für Restmüllbehälter mit 60 l Füllraum. Der Antrag ist der HWS zur Bearbeitung zuzuleiten.

2. Stadtgebiete mit 14-täglicher oder wöchentlicher Restmüllentsorgung

In den Stadtgebieten nach Anlage 2 Ziffer 2 erfolgt die Regelentsorgung grundsätzlich 14-täglich, die HWS kann auf Antrag einer wöchentlichen Leerung zustimmen. Diese Ausnahme gilt nicht für Restmüllbehälter mit 60 l Füllraum. Einer wöchentlichen Leerung von Restmüllbehältern mit 120 l Füllraum wird nur zugestimmt, wenn sie gemeinsam mit größeren Restmüllbehältern genutzt werden oder wenn objektive Gründe dies zwingend erfordern (z.B. bauliche Gegebenheiten des Grundstückes im Zusammenhang mit dem Behälterstandplatz nach § 26 Abs. 2 oder dem Transportweg zum Bereitstellplatz nach § 26 Abs. 1).

3. 2 x wöchentliche Restmüllentsorgung

Die HWS kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen eine 2 x wöchentliche Abfuhr widersprüchlich festlegen, wenn der zusätzliche Bedarf begründet ist und kein unverhältnismäßiger logistischer und/oder betriebswirtschaftlicher Aufwand erforderlich ist. Dies gilt nicht für Restmüllbehälter mit 60 l und 120 l Füllraum. Es besteht kein Anspruch auf Festlegung einer regelmäßigen 2 x wöchentlichen Abfuhr.

4. 4-wöchentliche Restmüllentsorgung bei 1-Personen-Grundstücken

Wird ein ausschließlich zu Wohnzwecken genutztes Grundstück von nur einer Person bewohnt, kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen die 4-wöchentliche Leerung eines Restmüllbehälters mit 60 l Füllraum für diesen Zeitraum zugelassen werden. Diese Rhythmusoption erlischt, sobald die Voraussetzungen dafür entfallen.

- (4) Die für die regelmäßige Abfuhr vorgesehenen Wochentage nach Abs. 1 bis 3 werden den Anschlusspflichtigen in geeigneter Weise bekannt gegeben. Auskünfte dazu werden von der HWS erteilt. Die HWS behält sich die Art und Weise der Kennzeichnung der einzelnen Abfuhrintervalle an den Abfallbehältern vor.
- (5) Sofern kein anderer Termin mit der HWS vereinbart ist, werden Restmüll- und Grünschnittsäcke zu den jeweiligen Abfuhrtagen der Restmüllbehälter und Biotonnen entsorgt.
- (6) Eine zusätzliche gebührenpflichtige Einzelentsorgung kann vom Anschlusspflichtigen für die Biotonnen und Restmüllbehälter bei der HWS beantragt werden. Gleiches gilt für die gesonderte Abfuhr von Säcken.

- (7) Fällt ein Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Entsorgung bis zu 2 Werktagen davor bzw. danach. Eine entsprechende Verschiebung ist in diesem Fall auch für Grundstücke möglich, deren planmäßige Entsorgung in diesen Verschiebungszeitraum, aber nicht auf den Feiertag fällt. Die Abholtag bzw. Ersatztermine werden in geeigneter Weise bekannt gegeben (vergl. § 32). Auskünfte dazu werden von der HWS erteilt.
- (8) Die Leerung von Abfallbehältern erfolgt grundsätzlich in der Zeit von 6:00 bis 21:00 Uhr.
- (9) Die Abfuhr von Abfallbehältern nach § 22 Abs. 2 Ziff. 4 erfolgt nach Bedarf auf Abruf.

§ 26 Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter am Abfuhrtag, Standplätze

- (1) Die Abfallbehälter und -säcke sind an den Abfuhrtagen grundsätzlich vor dem Entsorgungsort Grundstück bzw. sofern vorhanden, vor dessen Einfriedung so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Bereitstellplätze heranfahren kann und die Entleerung der Abfallbehälter und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr weder behindert noch gefährdet wird. Die Entfernung des Bereitstellplatzes zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges darf 15 Meter nicht überschreiten. Die Bereitstellung der Abfallbehälter kann bereits am Abend vor dem Abfuhrtag ab 20:00 Uhr erfolgen. Nach 22:00 Uhr sollen aus Gründen des Lärmschutzes keine Abfallbehälter mehr bereitgestellt werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Die Regelungen der Sondernutzungssatzung bleiben unberührt. Restmüll- und Grünschnittsäcke sind verschlossen am Bereitstellplatz der Restmüllbehälter bzw. Biotonnen, am Fahrbrannord oder an mit der HWS ausdrücklich vereinbarten Stellen bereitzustellen.
- (2) Zwischen den Abfuhrtagen sind die Abfallbehälter auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen aufzustellen. Die Vorschriften der BauO LSA bleiben unberührt.
- (3) Eine Entleerung erfolgt nur, wenn die Behälter satzungsgemäß bereitgestellt wurden, nach § 22 Abs. 5 identifiziert werden können und bei der HWS angemeldet sind. Die Deckel müssen die Abfallbehälter verschließen. Sind die Abfallbehälter entgegen § 24 Abs. 5 oder 6 überfüllt, ist die HWS berechtigt, ihre Entleerung abzulehnen. In diesen Fällen erfolgt ein Hinweis an den Anschlusspflichtigen bzw. Abfallerzeuger. Die Entleerung findet erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag statt, sofern die Bereitstellung der Abfallbehälter dann satzungsgemäß erfolgt.
- (4) Ist die Bereitstellung der Abfallbehälter nach Abs. 1 insbesondere wegen einer Gefährdung des öffentlichen Verkehrsraumes nicht möglich, kann die Stadt einen geeigneten anderen Bereitstellplatz ggf. unter Erteilung von Auflagen festlegen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Zu- oder Abfuhr zu dem angeschlossenen Grundstück aufgrund des äußeren Zustandes der Zufahrtsstraße für die Abfallsammelfahrzeuge in unzumutbarer Weise erschwert ist oder durch das Befahren der Zu- oder Abfahrtswege mit den Abfallsammelfahrzeugen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt würde. Gleiches gilt, wenn die Straße aus anderen Gründen von den Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden kann (z. B. bei ungenügenden Durchfahrtsbreiten und -höhen, Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit oder bei Privatstraßen). Maßgeblich für die Beurteilung sind dabei die für die Müllbeseitigung und Fahrzeughaltungen geltenden und einzuhaltenen Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften).

- (5) Die Stadt kann eine vorübergehende Verlegung des Bereitstellplatzes verlangen, wenn die sonst üblichen Zu- oder Abfahrten vorübergehend gesperrt oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht befahrbar sind (z.B. bei Schnee und Eis, Baustellen oder Straßensperrungen) und dadurch der Transport der Behälter in unzumutbarer Weise erschwert wird. Dieser Standplatz kann auf Antrag auch zur Aufbewahrung der Abfallbehälter an den übrigen Tagen genutzt werden.

- (6) In begründeten Fällen kann mit der Stadt vereinbart werden, dass der Standplatz nach Abs. 2 auch der Bereitstellplatz für die Abfallbehälter am Abfuhrtag ist (z. B. bei umhausten Behälterstandplätzen, bei Sammelstandplätzen oder bei Abfallbehälterschranken). Voraussetzung für eine solche Vereinbarung ist insbesondere, dass
 1. die Entfernung zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges 15 Meter nicht überschreitet,
 2. der Standplatz einschließlich des Transportweges so angelegt ist, dass Abfallbehälter nicht von Hand angehoben oder über Treppen transportiert werden müssen,
 3. die Behälter am Abfuhrtag ungehindert zugänglich sind,
 4. der Standplatz und der Transportweg ganzjährig verkehrssicher, schnee- und eisfrei, sauber gehalten und ausreichend beleuchtet sind.
 Entsprechend der geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind die Bestimmungen nach Anlage 3 dieser Satzung einzuhalten. Für die Transportwege außerhalb der Grundstücke bleiben die Vorschriften der Straßenreinigungssatzung hiervon unberührt. Die Stadt haftet dem Anschlusspflichtigen für durch den Transport der Abfallbehälter eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (7) Bei geplanter Neueinrichtung bzw. baulicher Änderung von Standplätzen nach Abs. 6 ist zuvor eine Abstimmung hinsichtlich Lage, Größe und Beschaffenheit des Standplatzes und des Transportweges mit der Stadt (FB Umwelt) oder der zuständigen Fachabteilung der HWS (Bereich Behälterentsorgung) vorzunehmen. Bautechnische Einzelheiten sind Anlage 3 dieser Satzung zu entnehmen.
- (8) Die Aufstellung von Abfallbehälterschranken sowie der Gebrauch von Schließeinrichtungen (z.B. Deckenschlösser) ist zuvor mit der HWS abzustimmen und nur im Einvernehmen zulässig.
- (9) Werden die vorgenannten Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht erfüllt und kann die Abfallentsorgung infolgedessen nicht in vollem Umfang erfolgen, besteht kein Anspruch auf kostenlose Nachentsorgung oder Gebührenrückerstattung.

§ 27 Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Bei vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Abfallentsorgung infolge von höherer Gewalt, Betriebs- und Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streik oder widrigen Wetterbedingungen wird diese so bald wie möglich (möglichst am nächsten Werktag) nachgeholt. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz, sofern die HWS im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten für Ausgleichsmaßnahmen sorgt. Die Maßnahmen werden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die Anschlusspflichtigen haben selbst geeignete Vorkehrungen zur Verwertung der Abfälle bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu treffen.
- (2) Können die Abfälle aus einem Grund, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, am Tag der planmäßigen Abfuhr nicht entsorgt werden, erfolgt die Entsorgung zum nächsten regulären Abfuhrtermin. Der Anschlusspflichtige kann zwischenzeitlich die HWS mit einer gebührenpflichtigen Einzelentsorgung beauftragen (vergl. AbfGS).
- (3) Bei durch die HWS verschuldeten ersatzlosen Ausfällen der Restmüllentsorgung besteht Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Restmüllgebühr. Ein Erstattungsanspruch ist durch den Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallbesitzer umgehend geltend zu machen. Dazu ist nachzuweisen, wie die Abfälle entsorgt wurden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 28 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind der Stadt zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft sowie über die Getrennthaltung und Verwertung des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die öffentliche Abfallentsorgung betreffen.
- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben das Aufstellen der notwendigen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstückes zum Zweck des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).
- (3) Der Anschlusspflichtige, bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen hilfsweise der Benutzungspflichtige, hat der HWS für jedes anschlusspflichtige Grundstück unaufgefordert das Vorliegen, den Umfang, sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dazu gehören insbesondere:
 - Angaben zu Firmenänderungen und zu allen Änderungen, die sonstige Nutzer des anschlusspflichtigen Grundstückes oder von Teilen davon betreffen,
 - Angaben zu vorhandenen bzw. nicht mehr benötigten Abfallbehältern und deren Abfuhrhythmen,
 - Angaben zur Änderung der Personenanzahl, wenn ein bislang unbewohntes Grundstück bezogen wird,
 - Angaben zum Wechsel der Anschlusspflicht.
- (4) Wechsel der Anschlusspflichtige eines Grundstückes, sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet, dies der HWS innerhalb eines Monats mitzuteilen und auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Der neue Anschlusspflichtige hat gleichzeitig die erforderlichen Angaben für die Gebührenbemessung zu machen. Bei Unterlassung einer Änderungsmitteilung wird die bisherige Veranlagung der Abfallbehälter unverändert übernommen. Satz 3 gilt nicht für eine mögliche Befreiung von der Biotonne nach § 7 Abs. 2. Bei Wohngrundstücken wird die Personenanzahl neu festgestellt. Bei Unterlassung der Mitteilung hat jeder Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen.
- (5) Hinsichtlich der Bearbeitungsfristen von Änderungen nach Absatz 3 und 4 ist § 31 zu beachten.
- (6) Veranlasst ein Anschlusspflichtiger notwendige Änderungen nicht, können entsprechende Verwaltungszwangsmaßnahmen ergriffen werden.

§ 29 Anlieferung von Abfällen

- (1) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung für in ihrem Gebiet angefallene Abfälle folgende Abfallannahmestellen zur Verfügung:
 - Wertstoffmarkt Äußere Hordorfer Str. 12 mit Sammelstelle für Elektroaltgeräte nach § 9 ElektroG, Schadstoffannahmestelle und Sonderabfallzwischenlager,
 - Übergabestelle Waage für vom Einsammeln ausgeschlossene Abfälle am Betriebshof Äußere Hordorfer Str. 12,

- Wertstoffmarkt Äußere Radeweller Str. 15 mit Sammelstelle für Elektroaltgeräte nach § 9 ElektroG,
- Wertstoffmarkt Schieferstr. 2 mit Sammelstelle für Elektroaltgeräte nach § 9 ElektroG.

Die HWS betreibt diese Annahmestellen im Auftrag der Stadt. Die Benutzung der Anlagen richtet sich nach der jeweiligen Benutzungsordnung.

- (2) Besitzer von Abfällen haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach dieser Satzung selbst oder durch Beauftragte an die Abfallannahmestellen anzuliefern. Die HWS ist berechtigt, einen geeigneten Nachweis über die Herkunft der Abfälle zu verlangen. Für einzelne Abfallarten ist die Menge pro Anlieferung nach den Regelungen dieser Satzung begrenzt (vergl. § 17 Abs. 2 Satz 2) bzw. vor Anlieferung abzustimmen (vergl. § 14 Abs. 3 Satz 2). Restmüll (§ 21 i.V.m. § 20 Abs. 2) ist von der Selbstanlieferung ausgeschlossen.
- (3) Abfälle sind bei der Anlieferung zu deklarieren und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf der Anlage nicht beeinträchtigt wird. Die Anweisungen des Personals sind zu befolgen. Ergeben sich Zweifel an der richtigen Deklaration des Abfalls, wird die Annahme verweigert. Die HWS ist berechtigt, auf Kosten des Abfallbesitzers Proben zu nehmen, den Abfall sicherzustellen oder den Abfallbesitzer zu verpflichten, die Abfälle bis zu einer Entscheidung über den Verbleib so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Der Transport hat in geschlossenen oder in sonstiger Weise gegen Verlust des Abfalls gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.
- (5) Ist der Betrieb einer Abfallannahmestelle gestört, ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

§ 30 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung des Aufwandes Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (AbfGS).

§ 31 Bearbeitung von Anträgen, Fristen

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben ein Grundstück vor Bezug bzw. Nutzungsbeginn bis zum 15. eines Monats schriftlich bei der HWS an die öffentliche Abfallentsorgung anzumelden, damit eine Entsorgung zum nächsten Monatsersten erfolgen kann (Neuanmeldung). Dies gilt auch, wenn ein bislang unbewohntes Wohngrundstück bezogen oder ein Gewergrundstück wieder genutzt wird und bereits Abfallbehälter vorhanden sind. Es sind der Bedarf an Abfallbehältern (Restmüllbehälter/Biotonnen/Papiertonnen), ggf. der Abfuhrhythmus sowie bei Wohngrundstücken die Anzahl der Personen anzugeben. Zur Berücksichtigung der Eigenkompostierung bei Wohngrundstücken ist eine entsprechende Erklärung abzugeben (vergl. § 7 Abs. 2). Sofern die Veranlagungswünsche den Anforderungen der §§ 22, 23 und 25 entsprechen, werden diese umgesetzt. Andernfalls erhält der Antragsteller von der Stadt einen Bescheid.
- (2) Anschlusspflichtige haben Änderungen der Entsorgungsveranlagung grundsätzlich schriftlich bei der HWS oder bei der Stadt zu beantragen. Dies gilt für alle Veranlassungen wie z.B. Änderungen des Anschlusspflichtigen, der Behälterart, -größe und -anzahl, des Abfuhrhythmus, der Personenanzahl und Anzeigen zur Eigenkompostierung. Veranlagungsänderungen werden zum nächsten Monatsersten umgesetzt und in der Gebührenabrechnung berücksichtigt, sofern der Antrag mindestens 4 Wochen vorher eingegangen ist. Andernfalls erfolgt die Realisierung grundsätzlich zum übernächsten Monatsersten. Rückwirkende Änderungen sind grundsätzlich nicht möglich. Sofern die Änderungen zulässig sind, werden diese umgesetzt und es ergeht ein neuer Abfallgebührenbescheid. Im anderen Fall erhält der Antragsteller von der Stadt einen Bescheid.
- (3) Abmeldungen von der öffentlichen Abfallentsorgung bei Beendigung der Nutzung eines Grundstückes (z. B. bei Leerstand eines Wohngrundstückes) müssen bis zum 15. eines Monats mit Angabe der Gründe schriftlich bei der HWS eingegangen sein, damit die Entsorgung zum Monatsende eingestellt werden kann. Andernfalls erfolgt die Realisierung grundsätzlich zum übernächsten Monatsende. Rückwirkende Änderungen sind grundsätzlich nicht möglich. Bei Unterlassung der Abmeldung hat der Anschlusspflichtige bereits erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen. Sofern die Kündigung unzulässig ist, erhält der Antragsteller von der Stadt einen Bescheid.
- (4) Für die Bearbeitung von Anträgen auf zeitweilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (vergl. § 7 Abs. 4 Ziff. 1 und 2) und auf gemeinsame Behälternutzung (vergl. § 23 Abs. 7) gelten die Fristen nach Abs. 2 analog.
- (5) Für Sonderleistungen (z.B. Leistungen nach § 9 Abs. 6, § 12 Abs. 3, 4 und 7, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 6, § 23 Abs. 11 sowie § 25 Abs. 6) ist die HWS rechtzeitig vorher schriftlich zu beauftragen.

§ 32 Bekanntmachungen

Die in der Abfallwirtschaftssatzung vorgesehenen allgemeingültigen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt oder in der Lokalpresse. Veröffentlichungen sind auch im Internet auf der Homepage der HWS unter www.halle.de und auf der Homepage der Stadt unter www.halle.de/abruflar. Bei Erfordernis erfolgen zusätzliche Informationen durch spezielle Druckschriften.

Fortsetzung von Seite 12

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 Abfälle durchsucht, wegnimmt oder vor Ort behandelt, ohne dazu befugt zu sein,
2. entgegen § 4 Abs. 6 sich ausgeschlossener Abfälle über die öffentliche Abfallentsorgung entledigt,
3. entgegen § 6 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt bzw. die angefallenen Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
4. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle nicht trennt, getrennt zu sammelnde Abfälle verunreinigt oder Sammeleinrichtungen mit anderen Abfällen befüllt, sonst zweckfremd nutzt oder verunreinigt,
5. entgegen §§ 9 bis 21 Abfälle nicht in der festgesetzten Art und Weise entsorgt,
6. entgegen § 22 Abs. 2 und 4 andere als die zugelassenen und ihm übergebenen Abfallbehältnisse zur Entsorgung verwendet,
7. entgegen § 22 Abs. 5 die Abfallbehälter nach Aufforderung nicht zur Kennzeichnung bereitstellt bzw. Kennzeichnungen entfernt oder verändert,
8. entgegen § 23 Abfallbehälter nicht in erforderlicher Größe und Anzahl bzw. nicht genügend Abfallsäcke bestellt,
9. entgegen § 23 Abs. 9 und 10 Abfälle unberechtigt in fremde Abfallbehälter füllt bzw. Abfallbehälter eigenmächtig auf ein anderes Grundstück umsetzt,
10. entgegen § 24 Abs. 2 Abfallbehälter nicht zweckentsprechend verwendet,
11. entgegen § 24 Abs. 3 Abfälle in den Abfallbehältern abbrennt, verdichtet, einstampft, einschlämmt oder Abfallbehälter mit unzulässig verdichtetem Abfall befüllt,
12. entgegen § 24 Abs. 5 und 6 übervolle Abfallbehälter bereitstellt oder Abfallbehälter und Abfallsäcke über das maximal zulässige Gesamtgewicht befüllt,
13. entgegen § 24 Abs. 7 Abfallsäcke in unzulässiger Art und Weise befüllt und bereitstellt,

14. entgegen § 26 Abs. 1 Abfallbehälter oder Abfallsäcke so bereitstellt, dass sie den Straßen- oder Fußgängerverkehr behindern oder gefährden oder die Entleerung der Abfallbehälter oder der Abtransport des Abfalls nicht ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist,
 15. entgegen § 27 Abs. 1 keine geeigneten Vorkehrungen zur Verwahrung der Abfälle trifft,
 16. entgegen § 28 Abs. 1, 3 und 4 den Anzeige- und Auskunftspflichten nicht, nicht umgehend, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 17. entgegen § 28 Abs. 2 das Betreten von Grundstücken nicht gestattet,
 18. entgegen § 29 Abfälle in unerlaubter Weise an eine Abfallentsorgungsanlage anliefern, Abfälle falsch deklariert oder gegen die Benutzungsordnungen verstößt.
- Die vorstehend bezeichneten Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 34 Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung zitierten Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 35 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.11.2006 außer Kraft.

Halle (Saale), den 02.11.2014



Bernd Wiegand
Dr. Bernd Wiegand
 Oberbürgermeister

Anlage 1: Ausgeschlossene Abfälle nach § 4 Abs. 4 Ziff. 4

Vorbemerkung

Die Abfälle sind nach der AVV durch sechsstellige Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung benannt.

Legende:

- E** von der Entsorgungspflicht insgesamt ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
- E-AltöIV** von der Entsorgungspflicht vollständig ausgeschlossene Abfälle, sofern sie unter die Rücknahmepflicht des § 8 AltöIV fallen
Die Entsorgung erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung.
- E-VerpackV** von der Entsorgungspflicht vollständig ausgeschlossene Abfälle, sofern sie unter die Rücknahmepflicht der VerpackV fallen
Die Entsorgung erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung durch die Systembetreiber i.s.d. VerpackV
- E-AltfahrzeugV** von der Entsorgungspflicht vollständig ausgeschlossene Abfälle, sofern sie unter die Rücknahmepflicht der AltfahrzeugV fallen
Die Entsorgung erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung.
- S** Sonderabfallkleinmengen nach § 16 AbfWS
Sie sind von der Entsorgungspflicht insgesamt ausgeschlossen, sofern jährlich mehr als insgesamt 2.000 kg je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer anfallen.
- BattG** der Rücknahmepflicht des BattG unterliegende Abfälle, die von der Stadt im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht aufgrund § 13 BattG an den Sammelstellen erfasst und den Rücknahmesystemen zur Abholung bereitgestellt werden
Die Entsorgung erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung.
- ElektroG** der Rücknahmepflicht des ElektroG unterliegende Abfälle, die von der Stadt im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht aufgrund § 9 ElektroG nach § 14 AbfWS erfasst und den Herstellern zur Abholung bereitgestellt werden
Die Entsorgung erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung.
- B** Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind
- Wasserrecht** Die Entsorgung dieser Abfallart unterliegt den Regelungen des Wasserrechts.
- EU-HygieneV** Die Entsorgung dieser Abfallart unterliegt den Regelungen der EU-HygieneV.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Entsorgungsaus-schluss nach § 20 (2) KrWG
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	E
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	E
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	E
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	E
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	E
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	E
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	E
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	E
01 03 99	Abfälle a. n. g.	E
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	E
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	E
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	E
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 99	Abfälle a. n. g.	E

01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	E
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	E
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	E
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	E
01 05 99	Abfälle a. n. g.	E
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	E
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	E
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	E
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	E
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	S
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	E
02 01 10	Metallabfälle	E
02 01 99	Abfälle a. n. g.	E
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	E
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	E
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
02 02 99	Abfälle a. n. g.	E
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenerstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	E
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	E
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	E
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
02 03 99	Abfälle a. n. g.	E
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 01	Rübenerde	E
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	E
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
02 04 99	Abfälle a. n. g.	E
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
02 05 99	Abfälle a. n. g.	E
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	E
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
02 06 99	Abfälle a. n. g.	E
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	E
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	E
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	E
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	ggf. VO (EG) Nr.1774/2003
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
02 07 99	Abfälle a. n. g.	E
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	E
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	E
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 01 99	Abfälle a. n. g.	E
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	E
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	E
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	E
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	E
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	S
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	E
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	E
03 03 02	Sulfit- und Sulfidabfälle (aus der Rückgewinnung von Kochlauge)	E
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	E
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	E
03 03 09	Kalkschlammabfälle	E
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	E
03 03 99	Abfälle a. n. g.	E
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	E
04 01 02	geäschertes Leimleder	E
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	E
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	E
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	E
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	E
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	E
04 01 99	Abfälle a. n. g.	E
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	E
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	E
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	E
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	E
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	E
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	E
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	E
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	E
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	E
04 02 99	Abfälle a. n. g.	E
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	E
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	E
05 01 04*	saure Alkylschlämme	E
05 01 05*	verschüttetes Öl	E
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	E
05 01 07*	Säuretere	E
05 01 08*	andere Teere	E
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	E

Fortsetzung von Seite 13

05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	E
05 01 12*	säurehaltige Öle	E
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	E
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	E
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	E
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung	E
05 01 17	Bitumen	E
05 01 99	Abfälle a. n. g.	E
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 06 01*	Säureteere	E
05 06 03*	andere Teere	E
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	E
05 06 99	Abfälle a. n. g.	E
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	E
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	E
05 07 99	Abfälle a. n. g.	E
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	E
06 01 02*	Salzsäure	E
06 01 03*	Flusssäure	E
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	E
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	E
06 01 06*	andere Säuren	S
06 01 99	Abfälle a. n. g.	E
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen	
06 02 01*	Calciumhydroxid	E
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	E
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	E
06 02 05*	andere Basen	S
06 02 99	Abfälle a. n. g.	E
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	S
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	S
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	E
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	E
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	E
06 03 99	Abfälle a. n. g.	E
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	E
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	S
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	E
06 04 99	Abfälle a. n. g.	E
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	E
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	E
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	E
06 06 99	Abfälle a. n. g.	E
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	E
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	E
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	E
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	E
06 07 99	Abfälle a. n. g.	E
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen	
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	E
06 08 99	Abfälle a. n. g.	E
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	E
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	E
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	E
06 09 99	Abfälle a. n. g.	E
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
06 10 99	Abfälle a. n. g.	E
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	E
06 11 99	Abfälle a. n. g.	E
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	E
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	E
06 13 03	Industrieruß	E
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	E
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	E
06 13 99	Abfälle a. n. g.	E
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	S
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	E
07 01 99	Abfälle a. n. g.	E
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	E
07 02 13	Kunststoffabfälle	E
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	E
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	E
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	E
07 02 99	Abfälle a. n. g.	E
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	E
07 03 99	Abfälle a. n. g.	E
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	E
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 04 99	Abfälle a. n. g.	E
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	E
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	E
07 05 99	Abfälle a. n. g.	E
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	E
07 06 99	Abfälle a. n. g.	E
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	S
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	E
07 07 99	Abfälle a. n. g.	E
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	S
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	E
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	E
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	E
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	E
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	E
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	E
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	E
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	E
08 01 99	Abfälle a. n. g.	E
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	E
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	E
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	E
08 02 99	Abfälle a. n. g.	E
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	E
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	E
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	E
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	E
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	E
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	E
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	S
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	S
08 03 19*	Dispensionsöl	E
08 03 99	Abfälle a. n. g.	E
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	S
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	E
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	E
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	E
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	E
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	E
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	E
08 04 17*	Harzöle	E
08 04 99	Abfälle a. n. g.	E
08 05	Nicht unter 08 aufgeführten Abfälle	
08 05 01*	Isocyanatabfälle	E
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	E
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	E
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	S
09 01 04*	Fixierbäder	S
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	E
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	E
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	E
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	E
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	E
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	E
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	E
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	E
09 01 99	Abfälle a. n. g.	E
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	E
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	E
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	E
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung	E
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	E
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	E
10 01 09*	Schwefelsäure	E
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	E

Fortsetzung von Seite 14

10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	E
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	E
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	E
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	E
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	E
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	E
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 01 99	Abfälle a. n. g.	E
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	E
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	E
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	E
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	E
10 02 10	Walzunder	E
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	E
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	E
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	E
10 02 99	Abfälle a. n. g.	E
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	E
10 03 02	Anodenschrott	E
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze	E
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	E
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze	E
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze	E
10 03 15*	Abschäum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	E
10 03 16	Abschäum mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 03 15 fällt	E
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	E
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	E
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	E
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	E
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	E
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	E
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	E
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	E
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	E
10 03 99	Abfälle a. n. g.	E
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	E
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	E
10 04 02*	Krätzen und Abschäum (Erst- und Zweitschnmelze)	E
10 04 03*	Calciumarsenat	E
10 04 04*	Filterstaub	E
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	E
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	E
10 04 99	Abfälle a. n. g.	E
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	E
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	E
10 05 03*	Filterstaub	E
10 05 04	andere Teilchen und Staub	E
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	E
10 05 10*	Krätzen und Abschäum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	E
10 05 11	Krätzen und Abschäum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	E
10 05 99	Abfälle a. n. g.	E
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	E
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	E
10 06 02	Krätzen und Abschäum (Erst- und Zweitschnmelze)	E
10 06 03*	Filterstaub	E
10 06 04	andere Teilchen und Staub	E
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	E
10 06 99	Abfälle a. n. g.	E
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	E
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	E
10 07 02	Krätzen und Abschäum (Erst- und Zweitschnmelze)	E
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E
10 07 04	andere Teilchen und Staub	E
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	E
10 07 99	Abfälle a. n. g.	E
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	E
10 08 04	Teilchen und Staub	E
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	E
10 08 09	andere Schlacken	E
10 08 10*	Krätzen und Abschäum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	E
10 08 11	Krätzen und Abschäum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	E
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	E
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	E
10 08 14	Anodenschrott	E
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 08 15 fällt	E
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	E
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	E
10 08 99	Abfälle a. n. g.	E
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	E
10 09 03	Ofenschlacke	E
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	E
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	E
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	E
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	E
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 09 09 fällt	E
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	E
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	E

10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	E
10 09 99	Abfälle a. n. g.	E
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	E
10 10 03	Ofenschlacke	E
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	E
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	E
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	E
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	E
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 10 09 fällt	E
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	E
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	E
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	E
10 10 99	Abfälle a. n. g.	E
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	E
10 11 03	Glasfaserabfall	E
10 11 05	Teilchen und Staub	E
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	E
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 11 09 fällt	E
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	E
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 11 11 fällt	E
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	E
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	E
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	E
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	E
10 11 99	Abfälle a. n. g.	E
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	E
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	E
10 12 03	Teilchen und Staub	E
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 12 06	verworfenen Formen	E
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	E
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	E
10 12 11*	Gasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	E
10 12 12	Gasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	E
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
10 12 99	Abfälle a. n. g.	E
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	E
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	E
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	E
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	E
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	E
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	E
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	E
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	E
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	E
10 13 99	Abfälle a. n. g.	E
10 14	Abfälle aus Krematorien	E
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	E
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	E
11 01 05*	saure Beizlösungen	E
11 01 06*	Säuren a. n. g.	E
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	E
11 01 08*	Phosphatierschlämme	E
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	E
11 01 11*	wässrige Spüflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	E
11 01 12	wässrige Spüflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	E
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	E
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	E
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
11 01 99	Abfälle a. n. g.	E
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	E
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	E
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	E
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	E
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	E
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
11 02 99	Abfälle a. n. g.	E
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen	E
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	E
11 03 02*	andere Abfälle	E
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	E
11 05 01	Hartzink	E
11 05 02	Zinkasche	E
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	E
11 05 99	Abfälle a. n. g.	E
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	E
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	E
12 01 02	Eisenstaub und -teile	E
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	E
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	E
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	E
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	E
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	E
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	E
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	E
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	E
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	E
12 01 13	Schweißabfälle	E
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	E
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	E
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	E
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	E
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	E
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	E
12 01 99	Abfälle a. n. g.	E
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)	E
12 03 01*	wässrige Waschlüssigkeiten	E
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	E

Fortsetzung von Seite 15

13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER 05, 12 UND 19 FALLEN)		
13 01	Abfälle von Hydraulikölen		
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten	E	
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	E	
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	E	
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	E	
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	E	
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	E	
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	E	
13 01 13*	andere Hydrauliköle	E	
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen		
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	E bzw. E-AltöIV	
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	E bzw. E-AltöIV	
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	E bzw. E-AltöIV	
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	E bzw. E-AltöIV	
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	E bzw. E-AltöIV	
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungölen		
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungöle, die PCB enthalten	E	
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	E	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungöle auf Mineralölbasis	E	
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungöle	E	
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungöle	E	
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungöle	E	
13 04	Bilgenöle		
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	E	
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	E	
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	E	
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern		
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	E	
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	E	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	E	
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	E	
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	E	
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	E	
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen		
13 07 01*	Heizöl und Diesel	E bzw. E-AltöIV	
13 07 02*	Benzin	E	
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	E	
13 08	Ölabfälle a. n. g.		
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	E	
13 08 02*	andere Emulsionen	E	
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	E	
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)		
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen		
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	E	
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	E	
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	E	
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	E	
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	E	
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)		
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	E-VerpackV	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	E-VerpackV	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	E-VerpackV	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	E-VerpackV	
15 01 05	Verbundverpackungen	E-VerpackV	
15 01 06	gemischte Verpackungen	E-VerpackV	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	E-VerpackV	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	E-VerpackV	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	S	
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	E	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	S	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	E	
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND		
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)		
16 01 03	Altfahrzeuge		
16 01 04*	Altfahrzeuge	E-AltfahrzeugV	
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	E-AltfahrzeugV	
16 01 07*	Ölfilter	E-AltöIV	
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	E	
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	E	
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	E	
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	E	
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	E	
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	E	
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E	
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	E	
16 01 16	Flüssiggasbehälter	E	
16 01 17	Eisenmetalle	E	
16 01 18	Nichteisenmetalle	E	
16 01 19	Kunststoffe	E	
16 01 20	Glas	E	
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	E	
16 01 22	Bauteile a. n. g.	E	
16 01 99	Abfälle a. n. g.	E	
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten		
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	S	
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	E	
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	E	
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	E	
16 02 13*	gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	E	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	E	
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	E	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	E	
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse		
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E	
16 03 04*	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	E	
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	E	
16 04	Explosivabfälle		
16 04 01*	Munition	E	
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	E	
16 04 03*	andere Explosivabfälle	E	
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien		
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	S	
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	E	
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	S	
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	S	
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	S	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	E	
16 06	Batterien und Akkumulatoren		
16 06 01*	Bleibatterien	S bzw. BattG	
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	S bzw. BattG	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	BattG	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	BattG	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	BattG	
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	E	
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)		
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	E	
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	E	
16 07 99	Abfälle a. n. g.	E	
16 08	Gebrauchte Katalysatoren		
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	E	
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten	E	
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	E	
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	E	
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	E	
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	E	
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E	
16 09	Oxidierende Stoffe		
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	E	
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	E	
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	E	
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	E	
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung		
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E	
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	E	
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	E	
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	E	
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien		
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	E	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	E	
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	E	
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	E	
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	E	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	E	
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)		
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 01	Beton		
17 01 02	Ziegel		
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	E	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 01	Holz		
17 02 02	Glas	E	
17 02 03	Kunststoff		
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
17 03	Bitumengemische, Kohlentee und teerhaltige Produkte		
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	E	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	S	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	E	
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)		
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	E	
17 04 02	Aluminium		
17 04 03	Blei	E	
17 04 04	Zink	E	
17 04 05	Eisen und Stahl		
17 04 06	Zinn	E	
17 04 07	gemischte Metalle	E	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlentee oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	E	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	E	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	E	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 05 05 fällt	E	
17 05 07*	Glattschotter, der gefährliche Stoffe enthält	E	
17 05 08	Glattschotter mit Ausnahme derjenigen, der unter 17 05 07 fällt	E	
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	E	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	E	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	E	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis		
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	E	
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	E	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	E	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)		
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen		
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	E	
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	E	
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	E	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	E	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	E	
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	E	
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	S	
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	E	
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren		
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	E	
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	E	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden		
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	E	
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	E	
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	E	
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	S	
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE		
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen		
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt		
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E	
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	E	
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E	
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	E	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	E	

Fortsetzung auf Seite 17

Fortsetzung von Seite 16

19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	E
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	E
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	E
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	E
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E
19 01 99	Abfälle a. n. g.	E
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	E
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	E
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	E
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	E
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	E
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 02 99	Abfälle a. n. g.	E
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte (5) Abfälle	E
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	E
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	E
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	E
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01	verglaste Abfälle	E
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	E
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	E
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	E
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	E
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	E
19 05 99	Abfälle a. n. g.	E
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	E
19 06 04	Gärückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	E
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E
19 06 06	Gärückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E
19 06 99	Abfälle a. n. g.	E
19 07	Deponiesickerwasser	
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	E
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	E
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	E
19 08 02	Sandfangrückstände	E
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	E
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	E
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	E
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	E
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöl und -fette enthalten	E
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	E
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	E
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	E
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	E
19 08 99	Abfälle a. n. g.	E
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	E
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklämung	E
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	E
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	E
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	E
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	E
19 09 99	Abfälle a. n. g.	E
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	E
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	E
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	E
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	E
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	E
19 11 02*	Säureteere	E
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	E
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	E
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	E
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	E
19 11 99	Abfälle a. n. g.	E
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 01	Papier und Pappe	E
19 12 02	Eisenmetalle	E
19 12 03	Nichteisenmetalle	E
19 12 04	Kunststoff und Gummi	E
19 12 05	Glas	E
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	E
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	E
19 12 08	Textilien	E
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	E
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	E
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	E
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	E
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	E
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	E
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	E
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	
20 01 02	Glas	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	ggf. VO (EG) Nr.1774/2002
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 13*	Lösemittel	S
20 01 14*	Säuren	S
20 01 15*	Laugen	S
20 01 17*	Fotochemikalien	S

20 01 19*	Pestizide	S
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	S bzw. ElektroG
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	ElektroG
20 01 25	Speiseöl und -fette	
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	S
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	S
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	S
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	S
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	S
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	S
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	S bzw. freiwilliges Rücknahmesystem
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	S bzw. BattG
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	S bzw. BattG
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	ElektroG
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	ElektroG
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 01 40	Metalle	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
20 02 02	Boden und Steine	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 04	Fäkalschlamm	Wasserrecht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 07	Spermüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	

* gefährliche Abfallart

- Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.
- Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.
- Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.
- Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z. B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.
- Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.
- Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

Anlage 2: Verzeichnis der Stadtgebiete nach Entsorgungsrhythmen

1.) Stadtgebiete mit 14-täglicher Restmüllentsorgung (§ 25 Abs. 3 Ziffer 1)

Am Wasserturm	Dieselstraße	Industriegebiet Nord	Radewell Osendorf
Ammendorf/Beesen	Dölau	Kanena/Bruckdorf	Reideburg
Blumenua	Dölauer Heide	Kröllwitz	Saaleau
Böllberg/Wörmlitz	Frohe Zukunft	Mötzlich	Seeben
Büschdorf	Gebiet der DB	Nietleben	Tornau
Dautzsch	Gottfried Keller-Siedlung	Ortslage Lettin	Versorgungsgebiet
Diemitz	Heide-Süd	Planena	

2.) Stadtgebiete mit 14-täglicher oder wöchentlicher Restmüllentsorgung (§ 25 Abs. 3 Ziffer 2)

Altstadt	Heide-Nord	Nördliche Neustadt	Südstadt
Damaschkestraße	Landrain	Paulusviertel	Thaerviertel
Freiimfelde/Kanenaer Weg	Lutherplatz/Thüringer	Silberhöhe	Trotha
Gesundbrunnen	Bahnhof	Südliche Innenstadt	Westliche Neustadt
Giebichenstein	Nördliche Innenstadt	Südliche Neustadt	

Anlage 3: Anforderungen an Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter nach § 26 Abs. 6 und 7

Um die Sicherheit und Leichtigkeit der Abfallentsorgung zu gewährleisten, werden für die Standplätze bzw. die Transportwege für Abfallbehälter folgende Hinweise gegeben:

- Die Größe der Standplätze für Abfallbehälter ist so zu planen, dass entsprechend des Abfallanfalls ausreichend Abfallbehälter aufgestellt werden können. Bei den Planungen ist zu beachten, dass sich die Logistik der Abfallentsorgung auch ändern kann. Daher sollen Reserveflächen verfügbar sein.
- Folgende Richtwerte können herangezogen werden:

Restmüllbehälter	20 Liter pro Person und 14 Tage (Wohngrundstück)
Biotonne	10 Liter pro Beschäftigten und 14 Tage (Gewerbe)
Papiertonne	8 Liter pro Person und 14 Tage
Gelbe Tonne	12-15 Liter pro Person und Woche
	9-10 Liter pro Person und Woche

- Der Standplatz muss ebenerdig angelegt sein, über eine ausreichende Tragfähigkeit für die verwendeten Behälter verfügen und den jeweiligen technischen Anforderungen an die Art des Einsammelns und Beförderns der Abfälle genügen. Er muss ausreichend groß und befestigt sein. Es darf sich kein Oberflächenwasser sammeln. Kunststoffbehälter und Abfallsäcke (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) dürfen nur an Standplätzen abgestellt werden, die ausreichend brandsicher sind.
- Abfallbehälterschranke sind ebenerdig zu errichten und müssen den jeweiligen VDI-Richtlinien bzw. DIN-Empfehlungen entsprechen. Die Türen müssen sich grundsätzlich ohne Schlüssel öffnen und schließen lassen. Der Verschluss mit Dreikantverschluss nach DIN 22417-M5 ist zugelassen. Alle weiteren Schließsysteme sind nur nach Abstimmung mit der HWS zulässig. Bei der Einrichtung ist darauf zu achten, dass die Behälter zur Entnahme nicht höher als 0,05 m angehoben werden müssen und dass die Decke des Behälterschranke mit der Unterkante der oberen Türzarge bündig ist. Bei gegenüberliegenden Behälterschranken muss die vorgeschriebene Breite des Transportweges auch bei geöffneten Türen vorhanden sein.

5. Folgende Stellflächen pro Abfallbehälter sind vorzusehen:

Behälterart	Tiefe (m)	Breite (m)	Transportwegbreite (m)
MGB 60 Liter	0,70	0,70	1,00
MGB 120 Liter	0,70	0,70	1,00
MGB 240 Liter	0,75	0,70	1,00
MGB 770 Liter	1,40	1,75	1,50
MGB 1100 Liter	1,50	1,75	1,50

- Wird der Standplatz umhaust bzw. begrenzt, so ist für die Behälter mit Schiebedeckel (770 l und 1100 l) ein rückseitiger Abstand von 0,25 m vorzusehen. Um das Wegrollen oder Anschlagen an Umhausungen zu verhindern, ist ein 0,05 m hoher Bord an der äußeren Begrenzung des Stellplatzes anzubringen. Für geschlossene oder überdachte Standplätze gelten 2,50 m als ausreichende lichte Höhe.
- Der Transportweg darf nicht über Stufen und Treppen führen und kein Gefälle mit Steigungen über 5 % aufweisen. Er muss mindestens die in der Tabelle genannten Breiten haben und darf bis zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges nicht länger als 15 Meter sein. Transportwege dürfen nicht mit Rasengittersteinen o.ä. befestigt sein. Der Transport von Behältern größer 240 Liter über Bordsteinkanten ist zu vermeiden.
- Befinden sich Türen in den Zugängen, sind diese mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellvorrichtungen zu versehen.
- Gebäudedurchgänge und Türöffnungen müssen zum ungehinderten Befördern der Abfallbehälter mindestens den Breiten der Transportwege (siehe Tabelle) entsprechen und 2,00 m hoch sein.
- Standplätze, die direkt vom Abfallsammelfahrzeug angefahren werden, erfordern eine Durchfahrthöhe von 4,20 m, eine Bodenbefestigung für Fahrzeuge mit einer Gesamtlast von 26 t und eine Zufahrtsbreite von 3,55 m.
- Bei nicht durchgängigen Straßen ist ein Wendeplatz von mindestens 22 m Durchmesser erforderlich. Zudem wird eine Zufahrt der Wendekreise mit einer Mindestfahrbahnbreite von 5,50 m benötigt. Die Wendekreismitte muss frei befahrbar sein (keine Bäume, Büsche o.ä.). Es sind Wendeanlagen für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge anzulegen, der Wendeplantyp 3 für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95) wird akzeptiert.
- Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis), sauber und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 3. öffentlichen Sitzung am 29. Oktober 2014 beschlossene Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2014/00053 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 02.11.2014



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfGS)

Aufgrund §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288, 340) sowie § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569, 577) und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29.10.2014 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 29.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Gebührentatbestand und -maßstab
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebung und Fälligkeit
- § 6 Gebührenänderung
- § 7 Gebührrückerstattung
- § 8 Verwaltungsgebühren
- § 9 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Rechtsvorschriften
- § 12 Sprachliche Gleichstellung
- § 13 Inkrafttreten

ANLAGE: Gebührentarif

Abkürzungsverzeichnis

- AbfWS: Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale)
- AbfG LSA: Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569, 577)
- KAG-LSA: Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288, 340)
- Verwaltungskostensatzung: Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 23.11.2005
- Stadt: Stadt Halle (Saale)
- HWS: Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH
- MGB: Müllgroßbehälter
- Wertstoffmärkte: Wertstoffmärkte der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung in ihrem Gebiet Benutzungsgebühren.

(2) Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. Sie bemessen sich nach dem in der Anlage als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührentarif.

(3) Die Stadt überträgt der HWS die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, zur Gebührenberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie zur Entgegennahme der Gebührensicherungen gemäß § 10 Abs. 1 KAG-LSA.

(4) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Bearbeitung der Anträge Verwaltungsgebühren nach § 8. (5) Die Stadt ist berechtigt, Modellversuche nach § 1 Abs. 5 AbfWS durchzuführen. Soweit sich diese Versuche finanziell nicht selbst tragen, sind entstandene Kosten aus dem allgemeinen Abfallgebührenaufkommen zu decken.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist oder diese tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Der Anschlusspflichtige hat hierbei nach § 28 Abs. 3 und 4 AbfWS bzw. nach § 9 dieser Satzung entsprechend mitzuwirken.

§ 3 Gebührentatbestand und -maßstab

(1) Für Wohngrundstücke (vergl. § 6 Abs. 2 AbfWS) besteht die Abfallgebühr aus einer Personengebühr und einer Restmüllgebühr.

1. Die Personengebühr beinhaltet neben anteiligen Verwaltungskosten und Bewirtschaftungskosten der Wertstoffmärkte insbesondere die Kosten der Entsorgung der getrennt vom Restmüll erfassten Abfälle aus Haushaltungen gemäß §§ 9 bis 15 AbfWS in dem dort genannten Umfang. Für Sonder- und Mehrleistungen werden separate Gebühren erhoben. Die Personengebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen berechnet. Die Höhe der Personengebühr ist davon abhängig, ob eine Eigenkompostierung aller auf dem Wohngrundstück anfallenden Bioabfälle nach § 7 Abs. 2 AbfWS zu berücksichtigen ist oder nicht. Die für die Gebührenbemessung relevante Personenanzahl wird anhand der nach dem Melderegister der Stadt mit Haupt- bzw. Nebenwohnung gemeldeten Personen für ein Wohngrundstück per Stichtag 01.01. eines jeden Jahres für das jeweilige Jahr festgestellt. Darüber hinaus wird die Personenanzahl bei jeder Änderung des Abfallgebührenbescheides im Laufe eines Jahres durch die Stadt neu festgestellt. Stichtag bei Änderungen ist der Monatserste des Geltungsbeginns des geänderten Abfallgebührenbescheides.

2. Die Restmüllgebühr beinhaltet neben anteiligen Verwaltungskosten insbesondere die Kosten der regelmäßigen Abfuhr der Restmüllbehälter, der Entsorgung des Restmülls, der Abfallberatung und des Gebührendienstes. Die Restmüllgebühr wird nach Anzahl, Größe und Abfuhrhythmus der veranlagten Restmüllbehälter erhoben. Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang andere gebührenfreie Leistungen in Anspruch genommen wurden, ob und in welchem Umfang die veranlagten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall zu entleeren waren.

(2) Für Gewerbegrundstücke (vergl. § 6 Abs. 2 AbfWS) wird als Abfallgebühr die Restmüllgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 erhoben.

(3) Für unbewohnte Wohngrundstücke, Erholungsgrundstücke, Kleingartenanlagen, Eigentümergeärten u. ä. Grundstücke wird bei der Nutzung von Restmüllbehältern nach § 23 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 4 Satz 1 AbfWS eine Restmüllgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 erhoben.

(4) Für unbewohnte Wohngrundstücke und Gewerbegrundstücke wird bei der Nutzung von Biotonnen nach § 23 Abs. 2 Satz 5 und 6 AbfWS eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Anzahl und Größe der Biotonne erhoben.

(5) Für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen nach § 9 Abs. 3 AbfWS wird in Abhängigkeit von der Behältergröße und ggf. dem Abfuhrhythmus eine Entsorgungsgebühr erhoben.

(6) Für Einzelentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag nach § 23 Abs. 6, § 25 Abs. 6 Satz 1 und § 27 Abs. 2 Satz 2 AbfWS wird eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Abfallart, Anzahl, Art und Größe der Abfallbehälter sowie der Anzahl der beantragten Abfuhrer erhoben.

(7) Für die Entsorgung von Abfällen in zugelassenen Abfallsäcken nach § 22 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 AbfWS werden Gebühren pro Sack erhoben. Für die gesonderte Abfuhr von Abfallsäcken auf Antrag nach § 25 Abs. 6 Satz 2 AbfWS wird eine Gebühr pro Anfahr erhoben.

(8) Für die Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen zu einem Wunschtermin (Terminabfuhr) nach § 12 Abs. 3 AbfWS wird für den zusätzlichen Aufwand eine Gebühr erhoben.

(9) Für Abfuhr auf Antrag nach § 9 Abs. 6 (Grünabfälle), § 12 Abs. 4 und 7 (Sperrmüll), § 13 Abs. 4 (Altholz) sowie § 23 Abs. 11 (behälterlose Abfälle) AbfWS werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge erhoben.

(10) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte nach § 9 Abs. 4 Satz 2 (Wurzelholz), § 11 Abs. 2 (Kunststoffabfälle), § 12 Abs. 6 und 7 (Sperrmüll), § 13 Abs. 3 und 4 (Altholz), § 17 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 (Bau- und Abbruchabfälle), § 18 Abs. 3 (Altreifen) AbfWS wird in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge eine Gebühr erhoben.

(11) Für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen (§ 15 Abs. 4 AbfWS) und Sonderabfallkleinmengen (§ 16 Abs. 2 und 3 AbfWS) werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge erhoben.

(12) Für die Entsorgung von gewerblichen Abfällen, die nach § 4 Abs. 7 AbfWS lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, wird eine Gebühr nach dem entstandenen Aufwand für die Entsorgung in Abhängigkeit von Abfallart und -menge erhoben.

(13) Für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern nach § 22 Abs. 2 Ziff. 4 AbfWS werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand (Anzahl, Art und Größe sowie Mietdauer der Container) in Abhängigkeit von Abfallart und -menge erhoben.

(14) Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart beim Einsammeln, Befördern oder Behandeln/Entsorgen durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern, werden Gebühren in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben.

§ 4 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner für die Abfallgebühr ist der Grundstückseigentümer oder eine ihm gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 AbfWS gleichgestellte Person. Neben den Grundstückseigentümern können andere Gebührenschildner treten. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zu-rechenbaren Anteil der Abfallgebühr. Bei Wohnungseigentum werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird der Wohnungseigentümergeinschaft oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben. Bei gemeinsamer Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 23 Abs. 7 AbfWS ist der im Antrag benannte Anschlusspflichtige bzw. Anschlussberechtigte Gebührenschildner. Die Nutzungsgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch. Sofern ein Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Bezug auf seine Abfälle das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 2 AbfWS selbst wahrnimmt, ist er Gebührenschildner.

(2) Gebührenschildner für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen und für Einzelentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag ist der nach Absatz 1 zuständige Gebührenschildner.

(3) Gebührenschildner bei der Benutzung von zugelassenen Abfallsäcken (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) ist der Erwerber.

(4) Gebührenschildner bei der Inanspruchnahme von Abfuhr auf Antrag (Holsystem) ist der Auftraggeber.

(5) Gebührenschildner bei Anlieferung von Abfällen an die Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Wertstoffmärkte, Schadstoffannahmestelle und Betriebshof der HWS) ist der Anlieferer bzw. der Auftraggeber.

(6) Gebührenschildner für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern ist der Auftraggeber.

(7) Gebührenschildner nach § 3 Abs. 14 ist die Person, die die Inanspruchnahme der Leistung veranlasst, verursacht oder in Auftrag gegeben hat.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum für die Abfallgebühren nach § 3 Abs. 1, 2, 3 und 4 ist das Kalenderjahr, bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres, bei Beendigung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Zeitraum von Beginn des Jahres bis zum Ende der Gebührenpflicht nach § 2. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensätze in voller Höhe. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt jeweils für ganze Monate durch Gebührenschildner. Die Gebühr wird in vier Teilen je Quartal zur Quartalsmitte

- I. Quartal zum 15.02.
- II. Quartal zum 15.05.
- III. Quartal zum 15.08.
- IV. Quartal zum 15.11.

fällig, sofern der Gebührenbescheid mindestens 14 Tage vor dem entsprechenden Fälligkeitstermin bekannt gegeben worden ist. In anderen Fällen wird die Gebühr hinsichtlich der bereits abgelaufenen Quartalsfälligkeiten 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei der Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen nach § 9 Abs. 3 AbfWS entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Leistung. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Bei Inanspruchnahme von Abfuhr auf Antrag (außer bei der Terminabfuhr nach § 12 Abs. 3 AbfWS) entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Leistung. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei Inanspruchnahme von Terminabfuhr nach § 12 Abs. 3 AbfWS entsteht die Gebührenschuld mit dem Antrag. Die Gebühr wird 3 Tage vor dem beantragten Abholtermin fällig. Der Antragsteller erhält einen Beleg.

(4) Bei der Verwendung von Abfallsäcken (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb. Die Gebühr wird mit dem Kauf fällig und ist sofort zu entrichten. Der Käufer erhält einen Beleg.

(5) Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Anlieferung fällig und ist sofort in bar zu entrichten. Der Anlieferer erhält einen Beleg.

(6) Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen und Altmitteln an die Schadstoffannahmestelle der HWS entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(7) Die Gebührenschuld bei der Entsorgung von gewerblichen Abfällen, die nach § 4 Abs. 7 AbfWS lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, entsteht mit der Übergabe der Abfälle an der Waage der HWS. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(8) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen entsteht mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(9) Die Gebührenschuld bei der Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern entsteht mit der Bereitstellung des Umleerbehälters oder Containers. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(10) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Abfällen, die in Folge ihrer Eigenart durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern (§ 3 Abs. 14), entsteht mit Beginn der Entsorgungsleistungen. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(11) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen aufgerechnet. Auf Verlangen des Gebührenschildners werden diese auf ein anzugebendes Konto zurück überwiesen.

(12) Abfallgebühren können durch die Stadt ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie durch die Stadt ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Gebührenänderung

(1) Eine Änderung der Gebühr auf Grundlage einer veränderten Abfallentsorgungsanlage ist nach Maßgabe des § 31 AbfWS nur zum Ersten eines Monats möglich. Rückwirkende Änderungen sind grundsätzlich nicht möglich. Gleiches gilt für das Erlöschen der Gebührenpflicht.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen können Personen, die zu einem Wohngrundstück gemeldet, jedoch für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nachweislich ständig abwesend sind, für den Zeitraum ihrer Abwesenheit von der Personengebühr ausgenommen werden. Bei weiterem Bedarf sind vor Ablauf des gewährten Befreiungszeitraumes Folgeanträge zu stellen. Für die Bearbeitungsfrist gilt § 31 Abs. 2 AbfWS analog. Die Bearbeitung von Erstanträgen erfolgt kostenpflichtig. Für die Bearbeitung werden Verwaltungsgebühren gemäß § 8 Ziff. 1 erhoben. Folgeanträge sind gebührenfrei, soweit sie dieselbe Person betreffen.

§ 7 Gebührrückerstattung

Bei durch die HWS verschuldeten ersatzlosen Ausfällen der Abfallentsorgung gemäß § 27 Abs. 3 AbfWS wird die Restmüllgebühr auf Antrag anteilig für die jeweils nicht erfolgte Entsorgung rückerstattet.

§ 8 Verwaltungsgebühren

Für die Bearbeitung folgender Anträge werden Verwaltungsgebühren gemäß § 4 KAG-LSA in Verbindung mit der Verwaltungskostensatzung nach Maßgabe des § 13 Tarifnummer 8 erhoben:

1. Antrag auf Freistellung von der Personengebühr für Wohngrundstücke (§ 6 Abs. 2),

2. Antrag auf zeitweilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Wohngrundstücke (§ 7 Abs. 4 Ziff. 1 AbfWS),

3. Antrag auf zeitweilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Gewerbegrundstücke (§ 7 Abs. 4 Ziff. 2 AbfWS).

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte z.B. über Eigentumsverhältnisse des Grundstückes, Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls zu erteilen.

(2) Wechselt der Anschlusspflichtige eines Grundstückes, sind dieser Wechsel sowie die die Gebührenbemessung betreffenden Änderungen, insbesondere Name und Anschrift des neuen Anschlusspflichtigen, der HWS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet. Beim Wechsel des Anschlusspflichtigen geht die Gebührenpflicht zum Ersten des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Abweichungen von dieser Regelung können sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften ergeben (z.B. bei Insolvenz, Zwangsverwaltung). Bei Unterlassung der Mitteilung hat jeder Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig den Wechsel des Anschlusspflichtigen nicht, nicht vollständig, nicht unverzüglich oder unrichtig mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abfallgebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen. Die vorstehend bezeichnete Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung zitierten Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage: Gebührentarif

1. Abfallgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung

- 1.1. Personengebühr für Wohngrundstücke
- Die Personengebühr beträgt
 - bei berücksichtigter Eigenkompostierung 18,60 EUR/Person x Jahr
 - ohne berücksichtigte Eigenkompostierung 26,40 EUR/Person x Jahr

1.2. Restmüllgebühr

Behältergröße	Restmüllgebühr in EUR/Jahr	
	14-tägige Abfuhr	wöchentliche Abfuhr
MGB 60 Liter	36,00	288,00
MGB 120 Liter	72,00	576,00
MGB 240 Liter	144,00	1.152,00
MGB 770 Liter	462,00	3.696,00
MGB 1100 Liter	660,00	5.280,00

- 1.3. Entsorgungsgebühr für Biotonnen, die nicht über die Personengebühr bezahlt werden
- Die Entsorgungsgebühr für Biotonnen, die nicht über die Personengebühr bezahlt werden, beträgt bei
- 14-tägiger Abfuhr für eine Biotonne MGB 120 Liter 54,60 EUR/Jahr
 - Biotonne MGB 240 Liter 109,20 EUR/Jahr

1.4. Einzelentsorgung von Abfallbehältern und Benutzung von Abfallsäcken

1.4.1. Einzelentsorgungen von Restmüllbehältern und Biotonnen

Behältergröße	Gebühr in EUR pro Leerung	
	Restmüllbehälter	Biotonne
MGB 60 Liter	1,36	2,23
MGB 120 Liter	2,72	4,46
MGB 240 Liter	5,44	8,92
MGB 770 Liter	17,44	26,76
MGB 1100 Liter	24,91	37,08

Hinweis: Zusätzlich wird eine Anfahrtgebühr von 10,00 EUR je Anfahrt erhoben.

1.4.2. Abfallsäcke

- Die Gebühr beträgt für einen
- Restmüllsack 2,00 EUR
 - Grünschnittsack 0,85 EUR.
- Wird für die Abfuhr von Abfallsäcken ein Entsorgungsauftrag erteilt, der eine gesonderte Anfahrt außerhalb einer regulären Entsorgungstour erforderlich macht, wird zusätzlich eine Anfahrtgebühr in Höhe von 10,00 EUR je Anfahrt erhoben.

- 1.4.3. gesonderte Entsorgungen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern (§ 23 Abs. 11 AbfWS)
- Die Entsorgungsgebühr bei der Entsorgung von Abfällen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern richtet sich nach dem entstandenen Aufwand und wird in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

2. Gebühren für die Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle auf Antrag über Umleerbehälter oder Container

2.1. Einzelabfuhr von Restmüll in Umleerbehältern

Die Gebühr bei Restmüllentsorgung in Umleerbehältern setzt sich zusammen aus der Abfuhrgebühr und der Mietgebühr.

Umleerbehälter	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
2,5 m³	69,97	20,93
5,0 m³	139,94	25,20

Hinweis: Die Entsorgungsgebühr für den Restmüll ist in der Abfuhrgebühr enthalten.

2.2. Einzelabfuhr von Abfällen in Containern

Die Gebühr bei Abfallentsorgung über Container setzt sich zusammen aus der Abfuhrgebühr, der Mietgebühr (ab dem 4. Tag der Nutzung) und der Entsorgungsgebühr nach Ziff. 2.3.

Kleincontainer	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in EUR/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
1,3 m³ - 2,5 m³	54,27	0,71	15,47

Absetzcontainer	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in EUR/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
6,0 m³	78,39	1,79	42,84
7,0 m³	80,40	1,79	42,84
7,0 m³ mit Deckel	80,40	1,79	42,84
10,0 m³	82,90	1,79	42,84
10,0 m³ mit Deckel	82,92	1,79	42,84

Presscontainer	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in EUR/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
bis 10,0 m³	95,48	11,00	220,00
11,0 - 20,0 m³	118,60	14,50	290,00

Abrollcontainer	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in EUR/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
21,0 m³	137,54	4,76	117,22
33,0 m³	137,54	4,76	117,22

2.3. Entsorgungsgebühren von überlassungspflichtigen Abfällen bei Abfuhr auf Antrag

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr in EUR/t
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	88,77
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	101,15
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	30,00
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	88,77
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	88,77
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	50,00
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	50,00
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	101,15
16 01	Allfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Allfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altfahrer	130,90
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	12,50
17 01 02	Ziegel	12,50
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	12,50
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	12,50
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	30,00
17 02 03	Kunststoff	101,95
17 04 02	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	50,00
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 02	Aluminium	0,00
17 04 05	Eisen und Stahl	0,00
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	0,00
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen	

Fortsetzung von Seite 18

17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	130,90
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	88,77
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	88,77
19 01	Abfälle aus der Verherrlichung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 02	Eisenabfälle, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	50,00
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	130,90
19 08 02	Sandfangrückstände	130,90
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	130,90
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	50,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 19 12 06 fällt	30,00
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	88,77
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	88,77
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	0,00
20 01 02	Glas	40,00
20 01 10	Bekleidung	88,77
20 01 11	Textilien	88,77
20 01 25	Speiseöl und -fette	0,00
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	50,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 20 01 37 fällt	30,00
20 01 39	Kunststoffe	101,15
20 01 40	Metalle	0,00
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	130,90
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	130,90
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Grünschnitt)	45,00
20 02 02	biologisch abbaubare Abfälle (Wurzelholz)	60,00
20 02 03	Boden und Steine	17,50
20 02 04	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	88,77
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)	88,77
20 03 02	Marktabfälle	88,77
20 03 03	Straßenkehricht	88,77
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	130,90
20 03 07	Spermmüll	90,03
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	88,77

Bleibatterien (Nasszellen)	20 01 34	0,00
Ni-Cd-Batterien (Nasszellen)	20 01 33*	2,50
Bitumenabfälle, ausgehärtet	17 03 02	0,48
Farben und Lackabfälle	08 01 11*, 20 01 27*, 20 01 28	0,65
Feinchemikalien, Reinigungsmittel	16 05 06*, 20 01 29*, 20 01 30	0,98
Fotochemikalien (Entwicklerbäder)	09 01 03*, 20 01 17*	0,88
Fotochemikalien (Fixierbäder)	09 01 04*, 20 01 17*	0,82
Halogenorganische Lösemittel	07 07 03*	0,77
Halon-Feuerlöscher	16 05 04*	6,50
Klebstoff und Kunstharze	08 04 09*, 20 01 27*	0,65
Lauagen	08 02 05*, 20 01 15*	1,55
Öle und Fette (kein Altlöl nach AltöV)	20 01 26*	0,54
organische Chemikalien	16 05 08*	2,58
organische Lösemittel	07 01 04*, 20 01 13*	0,65
Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel	02 01 08*, 03 02 05*, 20 01 19*	1,40
quecksilberhaltige Abfälle	06 04 04*, 20 01 21*	14,50
Salze	06 03 11*, 06 03 13*	0,48
Säuren	06 01 06*, 20 01 14*	1,55
Tonerabfälle	08 03 17*, 08 03 18	0,65
Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	1,61
Trockenbatterien (Entsorgung über Rücknahmesysteme nach BattG)	20 01 33*, 20 01 34, 16 06 01*, 16 06 02*, 16 06 03*, 16 06 04, 16 06 05	0,00
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten	15 01 10*	
- aus Eisenmetall, Glas, Kunststoff, - Spraydosen		0,57
- Bauschaum- PU-Dosen (Entsorgung über Rücknahmesysteme nach VerpackV)		0,00
Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	20 01 31*	8,30

* gefährliche Abfallart
 (1) Die Gebühr gilt pro angefangenem kg. Die Transportverpackung ist Bestandteil des Entsorgungsgewichts.

4.2. Gebühren für Handling und Übernahmeschein
 Die Gebühr für das Handling (Einsortieren und Verpackung) beträgt pro angefangene viertel Stunde 13,60 EUR. Die Gebühr für den Übernahmeschein (pro Abfallart) beträgt 4,88 EUR.

4.3. Gebühren bei Abholung von Sonderabfallkleinmengen
 Bei Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen im Holzsystem wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziff. 4.1. und 4.2. dieser Anlage eine Anfahrtgebühr in Höhe von 15,00 EUR je Anfahrt erhoben.

5. Gebühren für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen
 Für schadstoffhaltige Haushaltsabfälle von Grundstücken, für die aktuell keine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird (z.B. unbewohnte Wohngrundstücke, Erholungsgrundstücke, Gärten), wird die Entsorgungsgebühr analog Ziff. 4.1. und 4.3. dieser Anlage erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung schadstoffhaltiger Haushaltsabfälle in Gebinden > 25 Liter unabhängig vom Herkunftsbereich.

6. Gebühren für die Sperrmüllabfuhr

6.1. Terminabfuhr von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen (§ 12 Abs. 3 AbfWS)
 Für die Terminabfuhr von Sperrmüll über die „Abrufkarte für Sperrmüll“ wird eine Termin-Gebühr in Höhe von 15,00 EUR pro Abfuhr erhoben.

6.2. Abfuhr von Sperrmüll über Pressfahrzeug ohne Nutzung der „Abrufkarte für Sperrmüll“ (§ 12 Abs. 4 und 7 AbfWS)
 Die Gebühr für die Anfahrt beträgt 15,00 EUR pro Abfuhr.
 Die Gebühr für die Beladung des Sammelfahrzeugs beträgt 61,95 EUR/t.
 Die Gebühr für die Entsorgung des Sperrmülls beträgt 90,03 EUR/t.

7. Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen an den Wertstoffmärkten

7.1. Selbstanlieferung von Wurzelholz

Bei Selbstanlieferung von Wurzelholz wird folgende Gebühr erhoben:		
Abfallbezeichnung	bei Verwiegung in EUR/t	nach Volumen in EUR/m³
Wurzelholz	60,00	45,00

7.2. Selbstanlieferung von Kunststoffabfällen

Bei Selbstanlieferung von Kunststoffabfällen wird folgende Gebühr erhoben:		
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	nach Volumen in EUR/m³
20 01 39	Kunststoffe	13,00

Bei Kunststoffabfällen von Wohngrundstücken, für die aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, ist die Entsorgung des ersten m³ gebührenfrei.

7.3. Selbstanlieferung von Sperrmüll

Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll wird folgende Gebühr erhoben:		
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	nach Volumen in EUR/m³
20 03 07	Sperrmüll	27,00

Bei Sperrmüll von Wohngrundstücken, für die aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, ist die Entsorgung des ersten m³ gebührenfrei.

7.4. Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen

Bei Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen werden folgende Gebühren erhoben:		
Abfallbezeichnung	bei Verwiegung in EUR/t	nach Volumen in EUR/m³
Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik) und Gemische daraus ohne gefährliche Stoffe	26,00	44,00
Altholz aus Baumaßnahmen der Kategorie A I und A II (17 02 01)	30,00	10,00
Altholz aus Baumaßnahmen der Kategorie A III und A IV (17 02 04*)	50,00	15,00
Kunststoffe aus Baumaßnahmen (z.B. Baufolien)	130,90	50,00
Metalle und Kabel ohne gefährliche Stoffe	0,00	0,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe	20,00	34,00
Abfälle von künstlichen Mineralfasern	265,00	40,00
asbesthaltige Abfälle	200,00	90,00
Baustoffe auf Gipsbasis ohne gefährliche Stoffe	80,00	32,00
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle ohne gefährliche Stoffe	130,90	50,00

7.5. Selbstanlieferung von Altrefen
 Die Gebühr für die Entsorgung eines Altrefens beträgt 1,65 EUR/Stück.

7.6. Selbstanlieferung von Altholz

Bei Selbstanlieferung von Altholz aus unbewohnten Grundstücken, Erholungsgrundstücken, Gärten u. a. Grundstücken wird folgende Gebühr erhoben:			
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	bei Verwiegung in EUR/t	nach Volumen in EUR/m³
20 01 38	Holz ohne gefährliche Stoffe	30,00	10,00

Die Entsorgung von Altholz von Wohngrundstücken, für die aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, erfolgt gebührenfrei.

8. Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an den Wertstoffmärkten

Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll und Altholz zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:			
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	bei Verwiegung in EUR/t	nach Volumen in EUR/m³
20 03 07	Sperrmüll	90,03	27,00
20 01 38	Holz ohne gefährliche Stoffe	30,00	10,00

Für Bau- und Abbruchabfälle wird die Entsorgungsgebühr analog Ziff. 7.4. dieser Anlage erhoben.

9. Sonstige Gebühren
 Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart beim Einsammeln, Befördern oder Behandeln/Entsorgen durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern, werden Gebühren in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 3. öffentlichen Sitzung am 29. Oktober 2014 beschlossene Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2014/00078 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dr. Bernd Wiegand
 Oberbürgermeister

Halle (Saale), den 02.11.2014

Anzeigen

Leidenschaft für Küchen und Menschen



Der Niedersachse Gerd Micheel kam vor knapp 25 Jahren nach Halle, ließ sich hier nieder, gründete ein Küchenstudio und ist seitdem als Unternehmer und Mäzen aus der Stadt nicht mehr wegzudenken. Bis heute leitet ihn das Lebensmotto seines Vaters: „Wer gern gibt, wenn es von Herzen kommt, der kriegt auch wieder.“

Nächstes Jahr, zum 25-jährigen Jubiläum seines Küchenstudios will sich Gerd Micheel ein Geschenk machen: „Ich werde mir eine Uhr mit 25 Stunden anfertigen lassen“, sagt er und schmunzelt. Er brauche sie dringend, denn 24 Stunden reichten ihm nicht, um sein Tagewerk zu bewältigen.

chenstudios mit mehreren Filialen und 46 Mitarbeitern; engagierter Vorsitzender des 1998 von ihm gegründeten Fördervereins Pro Handicap; netzwerkender Veranstalter von regelmäßigen Benefizgalas zugunsten des Allgemeinen Behinderten Verbandes Halle e.V.; freigiebiger Mäzen für Kinder und Sport; überzeugender Darsteller von Georg-Friedrich Händel sowie Mann von Conny Lamotke, Vater

und seit kurzem auch Großvater. Das Motto, das Gerd Micheel für sein Unternehmen und seine Küchen ausgerufen hat, „Anders als Andere“, gilt auch für ihn selbst. So ist der gebürtige Niedersachse im Jahr 1990 nach Halle gereist, entschloss sich zur Firmengründung – und wurde von den DDR-Behörden mit den Worten gestoppt: „Dafür müssen Sie Bürger unseres Landes sein.“ „Werde ich“, sagte sich Gerd Micheel gegen den Rat all seiner Freunde und Bekannten, beantragte den blauen Personalausweis und bekam ihn auch. Dass seine DDR-Bürgerschaft nur wenige Wochen dauern würde, wusste er da noch nicht.



Dieses „freudige Hineinstürzen“ in die Dinge, die angepackt werden müssen seiner Meinung nach, ist es, was Gerd Micheel auszeichnet. Das sagt nicht er selbst, sondern das sagen andere über ihn, wie Hans-Dietrich Genscher oder die drei ehemaligen Oberbürgermeister von Halle, Klaus Rauen, Ingrid Häusler und Dagmar Szabados. Sein Unternehmen, ein Fachgeschäft für moderne Küchen mit bestem Preis-Leistungsverhältnis für den privaten Kunden, für behindertengerechte Küchen, Seniorenküchen und Komfortküchen für



Ein Herz für Kinder und den Sport zeigt Gerd Micheel mit seinen Geschenken von Fußballen an Kinder, Sportvereine, Kitas und Schulen – wie hier – an den Grün-Weiß Ammendorf e.V. Auch die Kochkurse, die es im Küchenstudio Micheel regelmäßig gibt (im Foto: mit dem Allgemeinen Behindertenverband) dienen dem sozialen Miteinander. Legendär sind zudem die Benefizgalas, die Gerd Micheel mit Partnern veranstaltet. Im Foto: Zur 1. Benefizgala im Jahr 2002 war Hans-Dietrich Genscher Schirmherr und Gast. Heute ist er – wie Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff auch – Ehrenmitglied des 1998 von Gerd Micheel gegründeten Fördervereins „Pro Handicap“.

den gehobenen Bedarf sowie für die Ausstattung von Hauswirtschaftsschulen und Krankenhäusern, betreibt Gerd Micheel seit Jahrzehnten ebenso erfolgreich und engagiert wie seine ehrenamtliche soziale Arbeit. Als Unternehmer macht er die Kunden auch immer wieder auf Ungereimtheiten des Küchenmarktes aufmerksam wie jetzt mit einem Link zu youtube, unter den Stichworten „Küchenabzocke“ und „MDR Umschau - Tricks mit Rabatten“.

Stunden zur Benefizgala oder zu Kochkursen in seiner 2010 eröffneten Siemens-life-Kochschule, der mit 50 Sponsoren ermöglichte Bau eines behindertengerechten Hauses für eine Familie in Merseburg oder das Sponsoring von bisher über 100 Kücheneinrichtungen für gute

Zwecke. „Ganz sicher hat Gerd Micheel damit auch werbliche Zwecke im Sinn“, sagte Klaus Rauen anlässlich der 2. Benefizgala in 2003. „Aber“, so fährt er fort, „das ist auch völlig legitim. Zumal sich sein Engagement nicht in einer bloßen Vorteilsräuberei erschöpft.“



MICHEEL
 DAS KÜCHENSTUDIO

Hansering 15
 06108 Halle
Tel.: 0345 / 13 17 526
Fax: 0345 / 13 17 524
Internet:
 www.micheel-kuechen.de

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der EVH GmbH



Preise für die Grund- und Ersatzversorgung Strom, gültig ab dem 1. Januar 2015

Sehr geehrte Kunden der EVH GmbH,

auf der Grundlage der Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV – vom 7. November 2006, gültig seit dem 8. November 2006, bietet die EVH GmbH innerhalb ihres Grundversorgungsgebietes für grund- und ersatzversorgte Kunden Strom zu den nachfolgenden allgemeinen Preisen an:

Preisblatt

Grundversorgung¹/Ersatzversorgung² für Strom

	Haushaltskunden (überwiegend für Eigenverbrauch)		Sonstiger Bedarf ³ bis einschließlich 10.000 kWh, Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke (Kleingewerbekunden)	
	netto	brutto ⁴	netto	brutto ⁴
Arbeitspreis Cent/kWh - bei Eintarifmessung	22,06	26,25	22,42	26,68
Grundpreis Euro/Jahr - bei Eintarifmessung	67,69	80,55	103,98	123,74
Grundpreis Euro/Jahr - bei spezieller Messtechnik ⁴	88,69	105,54	124,98	148,73

Hinweis zu den ausgewiesenen Preisen:

In den Arbeitspreisen enthalten sind die Stromsteuer in Höhe von 2,05 Cent/kWh, die Abgaben aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die Konzessionsabgabe an die Stadt Halle im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 9. Januar 1992 (zuletzt geändert am 1. November 2006). Es gilt eine Konzessionsabgabe von 1,99 Cent/kWh.

⁴Die ausgewiesenen Bruttopreise (inkl. Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %) wurden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

¹gilt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 36, 37 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

²gilt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

³Die Preise gelten ebenfalls für Stromverbräuche > 10.000 kWh im Jahr

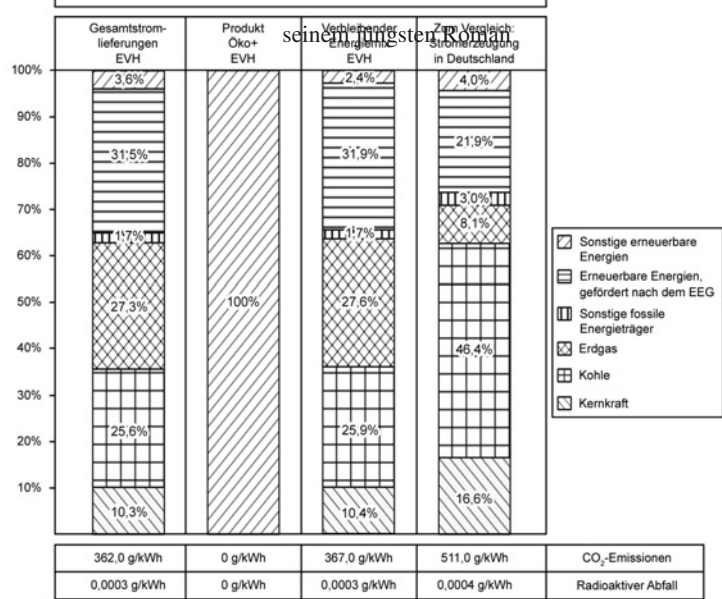
⁴Dieser Grundpreis wird berechnet, wenn in Ihrer Verbrauchsstelle spezielle Messtechnik installiert ist, z. B. Zweitarifzähler, Leistungszähler, Zweirichtungszähler oder ein Zähler gemäß § 21 b EnWG

Zeitgleich ändern sich zum 1. Januar 2015 die Preise für alle Halplus Strom Produkte in Halle (Saale). Näheres unter www.evh.de.

Ihre EVH GmbH

Stromkennzeichnung entsprechend § 42 EnWG, Stand 1. November 2014

Individuelle Kennzeichnung der EVH GmbH für die Stromlieferungen 2013
Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz, auf Basis der Daten von 2013



Erläuterung zur Zusammensetzung des allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In den Arbeitspreisen (netto) sind die folgenden **staatlich veranlassten Preisbestandteile** enthalten:

- die **Stromsteuer** in Höhe von 2,05 Cent/kWh,
- die **Abgabe aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)** in Höhe von 6,17 Cent/kWh,
- die **Abgabe aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)** in Höhe von 0,254 Cent/kWh,
- die **Umlage nach § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)** in Höhe von 0,237 Cent/kWh,
- die **Offshore-Haftungsumlage** nach Energiewirtschaftsgesetz § 17f(5) in Höhe von -0,051 Cent/kWh,
- die **Umlage für das Vorhalten von abschaltbaren Lasten** in Höhe von 0,006 Cent/kWh,
- die **Konzessionsabgabe** an die Stadt Halle im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 9. Januar 1992 (zuletzt geändert am 1. November 2006), in Höhe von 1,99 Cent/kWh.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Abgaben finden Sie auf der Internet-Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Weiterhin sind in den Preisen (netto) folgende **regulatorisch gesetzten Netznutzungsentgelte** für den Netzzugang enthalten:

- **Arbeitspreis** in Höhe von 5,17 Cent/kWh und Grundpreis von 30,00 Euro/Jahr (Beinhaltet die Entgelte für den Transport der Elektroenergie und für die Instandhaltung des Stromnetzes)
- **Messung** inklusive Abrechnung in Höhe von 9,84 Euro/Jahr (Beinhaltet die Kosten für die Erfassung und Weitergabe von Messwerten zur Abrechnung der Energielieferungen sowie die Abrechnung des Verteilnetzbetreibers)
- **Messstellenbetrieb** (Kosten für den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung einschließlich der Zusatzgeräte)
 - bei Eintarifzähler in Höhe von 6,72 Euro/Jahr
 - bei spezieller Messtechnik in Höhe von 31,92 Euro/Jahr

Die **Netznutzungsentgelte** werden an den Netzbetreiber abgeführt. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers, der Energieversorgung Halle Netz GmbH, unter www.netz-halle.de veröffentlicht.

Saldo der staatlich und regulatorisch gesetzten Kostenbelastungen (netto) am:

- Arbeitspreis: 15,826 Cent/kWh
- Grundpreis für Eintarifzähler: 46,56 Euro/Jahr
- Grundpreis für spezielle Messtechnik: 71,76 Euro/Jahr

Rechnerisch ergibt sich damit als **Versorgeranteil** (netto) für die von der EVH GmbH erbrachten Grundversorgungsleistungen:

- | | Haushaltskunden | sonstiger Bedarf |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------------|------------------|
| • Arbeitspreis: | 6,234 Cent/kWh | 6,594 Cent/kWh |
| • verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr (für Eintarifzähler): | 21,13 Euro/Jahr | 57,42 Euro/Jahr |
| • verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr (für spezielle Messtechnik): | 16,93 Euro/Jahr | 53,22 Euro/Jahr |

KFZ-PRÜFZENTRUM KÖHLER

Halle · Saalekreis · Burgenlandkreis · Merseburg-Querfurt

- Ihr Partner für:
- ✓ Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO
 - ✓ Unfall- und Bewertungsgutachten
 - ✓ Feinstaubplaketten
 - ✓ ADAC Vertragsprüfstation

GTU (0345) **57 57 57**
www.pruefzentrum-halle.de

MORGENS gebracht - ABENDS gemacht!
Kratzer- und Dellenbeseitigung bei uns ab 29 €

Wir sind umgezogen!
lackierzentrumhalle
GmbH & Co. KG

NEU Herrfurthstr. 4
06217 Merseburg
Tel. 03461 8219898
Fax 03461 8219899

Nutzen Sie auch unsere Kundenannahme in Halle
Autolackier Fachbetrieb
Berliner Str. 220 Tel. 0345/6867551
06116 Halle/S. bei Fa. Stroisch
» » » www.lackierzentrumhalle.de

Wintergärten & Terrassendächer direkt ab Werk
Aktionswintergarten ab 10.995,- €
in Wohnraumqualität | 4 x 3 m | inkl. MwSt., Aufmaß & Montage

VERANDA Wintergärten
Steffen Meersteiner | WWW.Veranda.GmbH | Feldstrasse 6 | 04435 Schkeuditz
Telefon: 03 42 05 / 42 11 9 | Telefax: 03 42 05 / 45 37 3
Email: info@steffen-meersteiner.de | www.leipzigger-wintergartenbau.de

VERMIETUNGEN

Wieder kein Weihnachtsgeld vom Arbeitgeber? Von der LEUWO schon!

Wer vom **15. Oktober bis zum 30. November 2014** einen Mietvertrag für eine frei wählbare LEUWO Wohnung* unterzeichnet, erhält von der LEUWO **„Weihnachtswohnungsgeld“** in Höhe von **500 Euro**.

Lützenser Platz 16 · 06231 Bad Dürrenberg
Telefon: 0 34 62 / 54 19 0 · info@leuwo.de

LEUWO
LEUWO - WOHNUNGSGESellschaft MBH

BESTATTUNGEN

BestattungenWagenknecht
Jnh. Udo Wagenknecht
Geiststraße 27 · 06108 Halle/Saale
Tel. Tag und Nacht 2 90 07 81

www.ABSCHIED-NEHMEN.DE
Ein Service von Mitteldeutscher Zeitung, Naumburger Tageblatt, Super Sonntag und Wochenspiegel

BEWAHREN SIE DIE SCHÖNEN MOMENTE VOR DEM VERGESSEN

Unser Trauerportal bietet Ihnen einen gemeinsamen Ort des Erinnerns.